



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0392/2013

15.11.2013

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union
(COM(2013)0293 – C7-0145/2013 – 2013/0152(COD))

Haushaltsausschuss

Berichtersteller: Ivailo Kalfin

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	65
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN	68
STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES	100
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL	126
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG	150
VERFAHREN	181

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union
(COM(2013)0293 – C7-0145/2013 – 2013/0152(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0293),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 209 und 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0145/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0392/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zusätzlich zu ihrer Hauptaufgabe der Finanzierung von Investitionen in der Union führt die Europäische Investitionsbank (EIB) Finanzierungen außerhalb der Union zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union durch. Damit wird es möglich, die für Regionen außerhalb der Union zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Union zum Nutzen der betreffenden Drittländer durch die Finanzkraft der EIB zu untermauern. Mit solchen Finanzierungen leistet die EIB einen Beitrag zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze und politischen Ziele der Union.

Geänderter Text

(1) Zusätzlich zu ihrer **auch weiterhin ihre Priorität und ihr wichtigstes Ziel darstellenden** Hauptaufgabe der Finanzierung von Investitionen in der Union führt die Europäische Investitionsbank (EIB) Finanzierungen **und Ergänzung** der auswärtigen Politik der Union durch. Damit wird es möglich, die für Regionen außerhalb der Union zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Union zum Nutzen der betreffenden Drittländer durch die Finanzkraft der EIB zu untermauern. Mit solchen Finanzierungen leistet die EIB einen Beitrag zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze **der Union und insbesondere der in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Grundsätze, zu deren wichtigsten die Demokratie sowie die universelle Geltung und Unteilbarkeit der Menschenrechte zählen, und zur Umsetzung der politischen Ziele der Union, die unter anderem die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer bei gleichzeitiger Beseitigung der Armut und den Wohlstand der Union unter den im Wandel befindlichen weltwirtschaftlichen Bedingungen umfassen. Die EIB-Finanzierungen zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union sollten auch weiterhin im Einklang mit den Grundsätzen solider Bankpraktiken durchgeführt werden.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mehrheit der EIB-Finanzierungen außerhalb der Union kommt in den Genuss einer von der Kommission verwalteten EU-Haushaltsgarantie (im Folgenden „EU-Garantie“), womit die auswärtige Politik der Union unterstützt und es der EIB ermöglicht werden soll, ohne Beeinträchtigung ihrer Bonität Investitionen außerhalb der Union zu finanzieren.

Geänderter Text

(3) Die Mehrheit der EIB-Finanzierungen außerhalb der Union kommt in den Genuss einer von der Kommission verwalteten EU-Haushaltsgarantie (im Folgenden „EU-Garantie“), womit die auswärtige Politik der Union unterstützt und es der EIB ermöglicht werden soll, ohne Beeinträchtigung ihrer Bonität Investitionen außerhalb der Union zu finanzieren. ***Es ist sehr wichtig, dass die EIB ihr AAA-Rating beibehält.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates^{4a} eingerichtete Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen („der Garantiefonds“) bildet einen Liquiditätspuffer der den Unionshaushalt gegen Zahlungsausfälle absichert, die bei EIB-Finanzierungen und anderen Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen entstehen.

^{4a} ***Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Angesichts der jüngsten Entwicklungen, die es der Union ermöglicht haben, ein neues Kapitel in ihren Beziehungen zu Bhutan aufzuschlagen, und zur Unterstützung der derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Reformen des Landes sollte Bhutan in Anhang III aufgenommen werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Um wichtigen politischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollte die Liste der tatsächlich für EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie in Betracht kommenden Länder bei Bedarf überprüft und der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung ***des Anhangs*** III dieses Beschlusses zu erlassen. Besonders wichtig ist, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Expertenebene – durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass ***die*** einschlägigen Dokumente ***dem Europäischen Parlament und dem Rat*** gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

(7) Um wichtigen politischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollte die Liste der tatsächlich für EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie in Betracht kommenden Länder bei Bedarf überprüft und der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung ***von Anhang*** III dieses Beschlusses zu erlassen. Besonders wichtig ist, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Expertenebene – durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass ***dem Europäischen Parlament und dem Rat alle*** einschlägigen Dokumente gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Um der möglichen Entwicklung des tatsächlichen Dotierungsbedarfs des Garantiefonds im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 **vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen**⁵ Rechnung tragen zu können, sollte der durch die EU-Garantie gedeckte Höchstbetrag in einen Festbetrag von maximal 25 Mrd. EUR und einen zusätzlichen fakultativen Betrag in Höhe von 3 Mrd. EUR unterteilt werden.

⁵ ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10.

Geänderter Text

(8) Um der möglichen Entwicklung des tatsächlichen Dotierungsbedarfs des Garantiefonds im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 **des Rates**⁵ Rechnung tragen zu können, sollte der durch die EU-Garantie gedeckte Höchstbetrag in einen Festbetrag von maximal 27 Mrd. EUR und einen zusätzlichen fakultativen Betrag in Höhe von 3 Mrd. EUR unterteilt werden. **Die Dotierung des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen im Haushaltsplan (Haushaltslinie 01 03 06) erfolgt nachträglich auf der Grundlage der Ergebnisse für unter die Garantie fallende, an Drittländer vergebene ausstehende Darlehen zum Ende des Jahres n-2; mit Blick auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments**^{5a} **sollten Rückflüsse aus Risikokapital- und Kreditinvestitionen im Mittelmeerraum im Rahmen des früheren Programms MEDA (vor 2007), für die Haushaltsmittel der EU verwendet wurden, als externe zweckgebundene Einnahmen wieder dem EU-Haushalt zugeführt werden.**

⁵ ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10.

^{5a} COM((2008)0308).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die von der EU-Garantie gedeckten Beträge für die einzelnen Regionen sollten auch künftig die Obergrenzen für **EIB-Finanzierungen** im Rahmen der EU-Garantie und **nicht** Zielbeträge, die die EIB erreichen muss, **darstellen**. Die Obergrenzen sollten im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses bewertet werden.

Geänderter Text

(9) Die von der EU-Garantie gedeckten Beträge für die einzelnen Regionen sollten auch künftig die Obergrenzen für **die** im Rahmen der EU-Garantie **getätigten EIB-Finanzierungen darstellen** und **keine** Zielbeträge, die die EIB erreichen muss. Die Obergrenzen sollten im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses bewertet werden. **Änderungen an der in Anhang III enthaltenen Liste der förderfähigen Regionen und Länder sollten bei der Anpassung der regionalen Obergrenzen berücksichtigt werden.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Im Interesse der Kohärenz und einer stärkeren Ausrichtung der EIB-Finanzierungstätigkeit in Drittländern auf die Unionspolitik sowie der Gewährleistung eines größtmöglichen Nutzens für die Empfänger **sollte der** Beschluss Nr. 1080/2011/EU – ausgehend von den komparativen Vorteilen der EIB in Bereichen, in denen sie nachweislich erfolgreich tätig ist – allgemeine Ziele für EIB-Finanzierungen in allen förderfähigen Regionen und Ländern **festlegen**: Entwicklung des privaten Sektors auf lokaler Ebene, vor allem zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), soziale und wirtschaftliche Infrastruktur, Klimaschutz und **Klimaanpassung**. Diese Ziele sollten mit dem vorliegenden

Geänderter Text

(10) **Um der Eigenverantwortung der Entwicklungsländer in Bezug auf die Entwicklungsstrategien Rechnung zu tragen, sollten sämtliche Investitionen der EIB mit den ländereigenen Entwicklungsstrategien in Einklang gebracht werden. Vor diesem Hintergrund** und im Interesse der Kohärenz und einer stärkeren Ausrichtung der EIB-Finanzierungstätigkeit in Drittländern auf die Unionspolitik sowie der Gewährleistung eines größtmöglichen Nutzens für die Empfänger **sind im** Beschluss Nr. 1080/2011/EU – ausgehend von den komparativen Vorteilen der EIB in Bereichen, in denen sie nachweislich erfolgreich tätig ist – allgemeine Ziele für EIB-Finanzierungen in allen förderfähigen

Beschluss fortgeschrieben werden.

Regionen und Ländern **festgelegt**: Entwicklung des privaten Sektors auf lokaler Ebene, vor allem zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), soziale und wirtschaftliche Infrastruktur, Klimaschutz und **Anpassung an den Klimawandel**. Diese Ziele sollten mit dem vorliegenden Beschluss fortgeschrieben werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Ein verbesserter Zugang zu Finanzierungen für KMU, einschließlich in der Union ansässiger KMU, die in den unter diesen Beschluss fallenden Regionen investieren, kann eine entscheidende Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit spielen. Um KMU **effektiv** zu erreichen, **sollte** die EIB mit lokalen Finanzintermediären in den förderfähigen Ländern zusammenarbeiten, **insbesondere** um zu gewährleisten, dass ein Teil der finanziellen Vorteile an deren Kunden weitergegeben wird, und einen Mehrwert im Vergleich zu anderen Finanzierungsquellen zu bieten.

Geänderter Text

(11) Ein verbesserter Zugang zu Finanzierungen für KMU, einschließlich in der Union ansässiger KMU, die in den unter diesen Beschluss fallenden Regionen investieren, kann eine entscheidende Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit spielen. Um KMU **erfolgreich** zu erreichen, **sollten** die **EIB-Finanzierungen ergebnisorientiert sein und bei Bedarf Startkapital für KMU umfassen. Die EIB sollte KMU bei Forschung und Innovation finanziell unterstützen, um so die lokale Entwicklung zu fördern. Die EIB sollte** mit lokalen Finanzintermediären in den förderfähigen Ländern, **die in die lokale Wirtschaft integriert sein und zum Gemeinwohl der lokalen Bevölkerung beitragen sollten**, zusammenarbeiten, um **insbesondere** zu gewährleisten, dass ein Teil der finanziellen Vorteile an deren Kunden weitergegeben wird, und einen Mehrwert im Vergleich zu anderen Finanzierungsquellen zu bieten. **Mittels ihrer Kooperationsvereinbarungen mit diesen Finanzintermediären sollte die EIB gegebenenfalls verlangen, dass die Vorhaben ihrer Kunden auf die**

regionalen technischen operativen Leitlinien, den Rahmen für die Ergebnismessung (REM) und die Standards der EIB hin geprüft werden. Insbesondere sollten die Tätigkeiten der Finanzintermediäre zur Unterstützung von KMU absolut transparent sein, und der EIB sollte regelmäßig Bericht darüber erstattet werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die EIB sollte eine Liste aller Empfänger von EIB-Finanzierungen erstellen und diese auf ihrer Website veröffentlichen. In dieser Liste sollten sowohl die Empfänger von Direktfinanzierungen als auch die Empfänger, die Finanzierungen über lokale Finanzintermediäre erhalten, aufgeführt werden. Soweit nicht bereits eine Bekanntgabe in anderer Form erfolgt ist, sollte die EIB vor der Genehmigung von Projekten einschlägige Informationen über die Empfänger langfristiger Darlehen und Garantien, alle beteiligten Finanzintermediäre, die Kriterien für die Förderfähigkeit von Projekten und über Risikokapitaldarlehen für KMU veröffentlichen und dabei insbesondere die Höhe der ausgezahlten Beträge, die Anzahl der gewährten Darlehen und die betreffenden Regionen und Branchen angeben.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Der Deckungsumfang der EU-Garantie, der auf staatliche und politische Risiken beschränkt ist, reicht allein nicht aus, um eine wirksame **EIB-Unterstützung** von Mikrofinanzierungen zu gewährleisten. Daher sollten entsprechende Tätigkeiten – soweit angezeigt – mit dem Einsatz von Haushaltsmitteln, die im Rahmen anderer **Finanzierungsinstrumente** zur Verfügung stehen, kombiniert werden.

Geänderter Text

(12) Der Deckungsumfang der EU-Garantie, der auf staatliche und politische Risiken beschränkt ist, reicht allein nicht aus, um eine wirksame **Unterstützung** von Mikrofinanzierungen **durch die EIB** zu gewährleisten. Daher sollten entsprechende Tätigkeiten – soweit angezeigt – mit dem Einsatz von Haushaltsmitteln, die im Rahmen anderer **Instrumente und/oder über Intermediäre** zur Verfügung stehen, kombiniert werden. **Die EIB sollte zudem darin bestärkt werden, ihre Interventionen in diesem Bereich durch ihre Partner auf lokaler Ebene auszubauen, um auf diese Weise Wachstum und Armutsabbau in ärmeren Ländern zu fördern.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die EIB sollte weiterhin Investitionsvorhaben im Bereich der sozialen, ökologischen **und** wirtschaftlichen Infrastruktur finanzieren und einen Ausbau ihrer Tätigkeiten zur Unterstützung der Infrastruktur des Gesundheits- und des Bildungswesens in Betracht ziehen, wenn sich dadurch ein eindeutiger Zusatznutzen ergibt.

Geänderter Text

(13) Die EIB sollte weiterhin Investitionsvorhaben im Bereich der sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen **und verkehrsbezogenen** Infrastruktur finanzieren und einen Ausbau ihrer Tätigkeiten zur Unterstützung der Infrastruktur des Gesundheits- und des Bildungswesens in Betracht ziehen, wenn sich dadurch ein eindeutiger Zusatznutzen ergibt. **Die EIB sollte für die Vorhaben zudem weiterhin fachliche Beratung und Unterstützung vorsehen, da dies wichtig ist, um Vorhaben zu optimieren und ihre Qualität zu kontrollieren.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) **Auch** sollte die EIB **weiterhin** Investitionsvorhaben in den Bereichen Klimaschutz und **Klimaanpassung** finanzieren, um die Klimaziele der Union auf globaler Ebene voranzubringen.

Geänderter Text

(14) **Außerdem** sollte die EIB **verstärkt** Investitionsvorhaben in den Bereichen Klimaschutz und **Anpassung an den Klimawandel** finanzieren, um die Klimaziele der Union auf globaler Ebene voranzubringen. **Zu diesem Zweck sollte kleinen, netzunabhängigen und dezentralen Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energie Vorrang eingeräumt werden, um dafür zu sorgen, dass ländliche Gebiete Zugang zu Energie haben. In enger Zusammenarbeit mit der Kommission könnte die EIB mit ihrer Fachkompetenz und ihren Ressourcen einen Beitrag zur Unterstützung von Behörden wie auch der Privatwirtschaft leisten, wenn es darum geht, die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel anzugehen und die verfügbaren Finanzmittel bestmöglich zu nutzen. Bei Vorhaben in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sollten die Ressourcen der EIB – soweit möglich und angezeigt – durch zu Vorzugsbedingungen gewährte Mittel aus dem Haushalt der Union ergänzt werden, und zwar in Form einer effizienten und kohärenten Kombination von Finanzhilfen und Darlehen für die Finanzierung von Klimaschutzprojekten im Rahmen der Außenhilfe der Union. Daher sollte der jährliche Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat einen ausführlichen Bericht über die zur Finanzierung dieser Vorhaben verwendeten Finanzinstrumente mit einer Aufstellung der Beträge der EIB-Finanzierung im Rahmen des Außenmandats und der entsprechenden Zuschussbeträge enthalten.**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Der Anspruch auf im Rahmen der EU-Garantie gewährte Finanzmittel der EIB für Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes könnte für Länder eingeschränkt werden, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich nicht zur Verwirklichung angemessener auf den Klimawandel bezogener Zielvorgaben verpflichtet haben. Jedwede derartige Einschränkung der Anspruchsberechtigung sollte sich auf umfassende politische Bewertungen stützen. Der Rat sollte daher die Befugnis besitzen, auf Vorschlag der Kommission, der unter Beteiligung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) erstellt wird, zu beschließen, dass der Anspruch eines Landes auf im Rahmen der EU-Garantie gewährte EIB-Finanzmittel für Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes eingeschränkt wird. Bei der Unterstützung von Vorhaben zum Klimaschutz sollte die EIB die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 berücksichtigen, denen zufolge die vordringliche Notwendigkeit besteht, umweltgefährdende oder wirtschaftlich nachteilige Subventionen, einschließlich der Subventionen für fossile Brennstoffe, schrittweise einzustellen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) In den unter die allgemeinen Ziele fallenden Bereichen sollte eines der grundlegenden Ziele der EIB-Finanzierungen die Integration von Ländern auf regionaler Ebene, insbesondere die wirtschaftliche Integration zwischen Heranführungsländern, Nachbarschaftsländern und Union, sein. In den genannten Bereichen sollte die EIB in der Lage sein, Partnerländer durch ausländische Direktinvestitionen von in der Union ansässigen Unternehmen – als Beitrag zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers – zu unterstützen, sofern sichergestellt ist, dass bei der Due-Diligence-Prüfung der Investitionsvorhaben dem Aspekt der Minimierung des Risikos negativer Auswirkungen der EIB-Finanzierungen auf die Beschäftigung in der Union gebührend Rechnung getragen wird. **Die EIB sollte ferner dazu ermutigt werden, auf eigenes Risiko ausländische Direktinvestitionen in Partnerländern durch Unternehmen aus der Union zu unterstützen.**

Geänderter Text

(15) In den unter die allgemeinen Ziele fallenden Bereichen sollte eines der grundlegenden Ziele der EIB-Finanzierungen die Integration von Ländern auf regionaler Ebene **und** insbesondere die wirtschaftliche Integration zwischen Heranführungsländern, Nachbarschaftsländern und Union, sein. In den genannten Bereichen sollte die EIB in der Lage sein, Partnerländer durch ausländische Direktinvestitionen von in der Union ansässigen Unternehmen – als Beitrag zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers – zu unterstützen, sofern sichergestellt ist, dass bei der Due-Diligence-Prüfung der Investitionsvorhaben dem Aspekt der Minimierung des Risikos negativer Auswirkungen der EIB-Finanzierungen auf die Beschäftigung in der Union gebührend Rechnung getragen wird. **EIB-Finanzierungen dürfen nicht dazu beitragen, dass Arbeitsplätze aus der Union abwandern. Des Weiteren sollte sichergestellt werden, dass die von der EIB unterstützten ausländischen Direktinvestitionen von in der Union ansässigen Unternehmen tatsächlich zur wirtschaftlichen Integration zwischen Heranführungsländern, Nachbarschaftsländern und der Union beitragen. Die EIB sollte deshalb darlegen, in welcher Form sie Unternehmen konkret unterstützt und wie die Unternehmen diese Unterstützung einsetzen.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die EIB sollte regelmäßig Kosten und Nutzen der geförderten Vorhaben bewerten, um ihre wirtschaftliche Realisierbarkeit und ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 17 Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Die praktischen Maßnahmen zur Verknüpfung der allgemeinen Ziele der EU-Garantie und ihrer Umsetzung sind in regionalen technischen operativen Leitlinien festzulegen. Diese Leitlinien sollten im Einklang mit der Regionalpolitik der Union stehen. Die regionalen technischen operativen Leitlinien sollten nach ***Überprüfung*** dieses Beschlusses ***zu dessen*** Anpassung an die ***Entwicklung*** der Außenpolitik und der einschlägigen Prioritäten der Union ***ebenfalls überprüft und*** aktualisiert werden.

(16) Die praktischen Maßnahmen zur Verknüpfung der allgemeinen Ziele der EU-Garantie und ihrer Umsetzung sind in regionalen technischen operativen Leitlinien festzulegen. Diese Leitlinien sollten im Einklang mit der Regionalpolitik der Union stehen. Die regionalen technischen operativen Leitlinien sollten ***regelmäßig aktualisiert werden, damit sie jederzeit den durch das Europäische Parlament und den EAD festgelegten Prioritäten der Union in allen Regionen sowie den politischen Entwicklungen in den förderfähigen Ländern gerecht werden. Die regionalen technischen operativen Leitlinien sollten nach Anhörung der einschlägigen Interessenträger ebenfalls überprüft und nach der Halbzeitüberprüfung*** dieses Beschlusses ***zwecks*** Anpassung an die ***Entwicklungen*** der Außenpolitik und der einschlägigen Prioritäten der Union aktualisiert werden.

Änderungsantrag 18 Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Stärke der EIB besteht nach wie vor **in ihrem besonderen Charakter als Investitionsbank**; die EIB-Finanzierungen sollten jedoch darüber hinaus einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der EU zugrunde liegenden und in Artikel 21 **des Vertrags über die Europäische Union (EUV)** verankerten allgemeinen Grundsätze der Förderung und Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten leisten sowie zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist. Insbesondere sollten die EIB-Finanzierungen die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer, vor allem der am stärksten benachteiligten unter ihnen, ihre harmonische, schrittweise Integration in die Weltwirtschaft, die **Kampagne gegen die Armut** sowie die Einhaltung der von der Union im **Kontext** der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen gebilligten Ziele fördern. Bei Maßnahmen zur Förderung der Unionspolitik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 209 Absatz 3 **des Vertrags** sollte die EIB bestrebt sein, **indirekt** die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen für 2015 in allen Regionen zu unterstützen, in denen sie tätig ist.

Geänderter Text

(18) Die Stärke der EIB besteht nach wie vor **darin, dass sie ein besonderes Modell einer öffentlichen internationalen Finanzinstitution ist, deren Aufgabe in der Bereitstellung langfristiger Darlehen besteht, um so die politischen Ziele ihrer Anteilseigner zu verwirklichen**; die EIB-Finanzierungen sollten jedoch darüber hinaus einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der EU zugrunde liegenden und in Artikel 21 **EUV** verankerten allgemeinen Grundsätze der Förderung und Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten leisten sowie zur Umsetzung internationaler **Verpflichtungen und Abkommen, darunter** Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist. Insbesondere **sollte die EIB im Einklang mit Artikel 212 AEUV zur wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern beitragen. Die Maßnahmen der EIB sollten ferner mit Artikel 3 Absatz 5 EUV in Einklang stehen, der die Union dazu verpflichtet, einen Beitrag zur strikten Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zu leisten. Die EIB-**Finanzierungen **sollten** die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer, vor allem der am stärksten benachteiligten unter ihnen, ihre harmonische, schrittweise Integration in die Weltwirtschaft, die **Eindämmung der Armut und der Ernährungsunsicherheit** sowie die Einhaltung der von der Union im **Rahmen** der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen gebilligten Ziele fördern. Bei Maßnahmen zur Förderung der Unionspolitik im Bereich der

Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 209 Absatz 3 *AEUV* sollte die EIB bestrebt sein, die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen für 2015 **und nach 2015 die Verwirklichung etwaiger neuer Entwicklungsziele, durch die die Millenniumsentwicklungsziele geändert oder ersetzt werden**, in allen Regionen zu unterstützen, in denen sie tätig ist.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) **Die** auf der Grundlage dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Tätigkeiten sollten die **von der Kommission vorgeschlagene** „Agenda für den Wandel“ **unterstützen und mit den einschlägigen Grundsätzen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik sowie den** in der Erklärung von Paris von 2005, der Aktionsagenda von Accra von 2008 und dem Partnerschaftsabkommen von Busan von 2011 **in Einklang stehen**. Darüber hinaus sollte die Kohärenz mit dem Strategierahmen und dem am 25. Juni 2012 vom Rat verabschiedeten Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie sowie mit internationalen Umweltabkommen, einschließlich der Verpflichtungen zum Schutz der Biodiversität, gewährleistet sein. Die Umsetzung sollte im Rahmen verschiedener konkreter Maßnahmen erfolgen, insbesondere durch einen Ausbau der **EIB-Kapazitäten** für die Bewertung der ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Aspekte von Projekten, einschließlich Menschenrechtserwägungen und

Geänderter Text

(19) **Mit den** auf der Grundlage dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Tätigkeiten sollten die **Umsetzung des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik, die** „Agenda für den Wandel“ **und die einschlägigen Grundsätze zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, die** in der Erklärung von Paris von 2005, **in** der Aktionsagenda von Accra von 2008 und **in** dem Partnerschaftsabkommen von Busan von 2011 **festgeschrieben sind, unterstützt werden**. Darüber hinaus sollte die Kohärenz mit dem Strategierahmen und dem am 25. Juni 2012 vom Rat verabschiedeten Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie sowie mit internationalen Umweltabkommen, einschließlich der Verpflichtungen zum Schutz der Biodiversität, gewährleistet sein. Die Umsetzung sollte im Rahmen verschiedener konkreter Maßnahmen erfolgen, insbesondere durch einen Ausbau der **Kapazitäten der EIB** für die Bewertung der ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Aspekte von Projekten, einschließlich Menschenrechtserwägungen,

konfliktbezogener Risiken, sowie durch die Förderung von Konsultationen **auf lokaler Ebene** mit Behörden und Zivilgesellschaft. In diesem Zusammenhang sollte die EIB **ihren Rahmen für die Ergebnismessung (Results Measurement framework – REM)** implementieren und weiterentwickeln, der **einen detaillierten Satz von** Leistungsindikatoren zur Messung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen ihrer Finanzierungen während des gesamten Lebenszyklus einer Investition enthält. Die Umsetzung des REM sollte im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses bewertet werden. Bei der Due-Diligence-Prüfung eines Investitionsvorhabens sollte die EIB – soweit angemessen und im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union – vom Träger des Investitionsprojekts verlangen, dass er lokale Konsultationen durchführt und die Ergebnisse öffentlich bekannt gibt. EIB-Finanzierungsvereinbarungen, an denen öffentliche Partner beteiligt sind, sollten ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, bei Widerruf der laut diesem Beschluss **festgelegten** Förderfähigkeit des Landes, in dem das Investitionsvorhaben durchgeführt wird, Zahlungen auszusetzen.

Grundfreiheiten und konfliktbezogener Risiken, sowie durch die Förderung von **auf lokaler Ebene stattfindenden** Konsultationen mit Behörden und **der** Zivilgesellschaft. In diesem Zusammenhang sollte die EIB ihren REM implementieren und weiterentwickeln, der **eine Reihe genau beschriebener** Leistungsindikatoren zur Messung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen ihrer Finanzierungen während des gesamten Lebenszyklus einer Investition enthält. Die Umsetzung des REM sollte im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses bewertet werden. Bei der Due-Diligence-Prüfung eines Investitionsvorhabens sollte die EIB – soweit angemessen und im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen **und Rechtsvorschriften** der Union **sowie unter uneingeschränkter Beachtung der nationalen Gesetze und Umwelt- und Sozialstandards des Empfängerlandes** – vom Träger des Investitionsprojekts verlangen, dass er lokale Konsultationen durchführt und die Ergebnisse öffentlich bekannt gibt. EIB-Finanzierungsvereinbarungen, an denen öffentliche Partner beteiligt sind, sollten ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, bei Widerruf der laut diesem Beschluss **festgestellten** Förderfähigkeit des Landes, in dem das Investitionsvorhaben durchgeführt wird, Zahlungen auszusetzen. **EIB-Finanzierungsvereinbarungen sollten auch auf die einschlägigen Beschlüsse und Schlussfolgerungen der EU in Bezug auf eine Bewertung der Menschenrechtslage in den Ländern, in denen die EIB tätig ist, verweisen, und die Kommission sollte im Wege eines delegierten Rechtsakts über die Förderfähigkeit von Ländern im Zusammenhang mit neuen EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie entscheiden. Gemäß der Agenda**

**zur Wirksamkeit der
Entwicklungszusammenarbeit sollte die
EIB sicherstellen, dass ihre
Interventionen mit den
Entwicklungsstrategien der
Empfängerländer im Einklang stehen.**

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Auf allen Ebenen, angefangen bei der vorgelagerten strategischen Planung bis hin zur Entwicklung von Investitionsprojekten, sollte gewährleistet sein, dass die EIB-Finanzierungen der auswärtigen Politik der Union und den in diesem Beschluss genannten allgemeinen Zielen entsprechen und diese unterstützen. Zur **Erhöhung** der Kohärenz der Außenmaßnahmen der Union sollte der **Politik- und Strategiedialog** zwischen der Kommission und der EIB unter Einbeziehung des **Europäischen Auswärtigen Dienstes (European External Action Service – EAD)** weiter ausgebaut werden. Das Memorandum of Understanding, das 2013 überarbeitet werden soll, um die Zusammenarbeit und den frühzeitigen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen der Kommission und der EIB auf operativer Ebene zu stärken, sollte weiterhin gelten. Wichtig ist insbesondere, dass im Zuge der Ausarbeitung **von Programmierungsdokumenten** bei Bedarf frühzeitig ein Gedankenaustausch zwischen der Kommission und der EIB unter Einbeziehung des EAD stattfindet, damit eine maximale Synergie zwischen deren Tätigkeiten erreicht wird. Auch die Zusammenarbeit in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der Konfliktverhütung sollte ausgebaut

Geänderter Text

(20) Auf allen Ebenen, angefangen bei der vorgelagerten strategischen Planung bis hin zur Entwicklung von Investitionsprojekten, sollte gewährleistet sein, dass die EIB-Finanzierungen der auswärtigen Politik der Union und den in diesem Beschluss genannten allgemeinen Zielen entsprechen und diese unterstützen. Zur **Stärkung** der Kohärenz der Außenmaßnahmen der Union sollte der **politische und strategische Dialog** zwischen der Kommission und der EIB unter Einbeziehung des EAD weiter ausgebaut werden, **wobei das Europäische Parlament ordnungsgemäß zu unterrichten ist. Die Büros der EIB in Drittländern sollten nach Möglichkeit innerhalb der Delegationen der Union angesiedelt werden, damit eine solche Zusammenarbeit gefördert wird und die Betriebskosten gemeinsam getragen werden können.** Das Memorandum of Understanding, das 2013 überarbeitet werden soll, um die Zusammenarbeit und den frühzeitigen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen der Kommission, **dem EAD** und der EIB auf operativer Ebene zu stärken, sollte weiterhin gelten. Wichtig ist insbesondere, dass im Zuge der Ausarbeitung **einschlägiger Programmierungsdokumente** bei Bedarf

werden.

frühzeitig ein **systematischer** Gedankenaustausch zwischen der Kommission und der EIB unter Einbeziehung des EAD stattfindet, damit eine maximale Synergie zwischen deren Tätigkeiten erreicht wird. Auch die Zusammenarbeit in Bezug auf Fragen der Menschenrechte, **der Grundfreiheiten** und der Konfliktverhütung sollte ausgebaut werden.

Änderungsantrag 21
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Außenbeziehungen der Union sollten ab 2014 durch neue Instrumente untermauert werden, unter anderem eine Rahmenverordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns⁶. Um die Hilfe der Union für die betreffenden Regionen insgesamt kohärenter zu gestalten, sollten Möglichkeiten genutzt werden, EIB-Finanzierungen, wenn und soweit dies sinnvoll erscheint, mit Haushaltsmitteln der Union in Form von Finanzinstrumenten zu kombinieren, wie sie in Titel VIII der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 **des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002⁷** vorgesehen sind, sowie in Form von technischer Unterstützung für die Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten über das Instrument für Heranführungshilfe II (IPA II)⁸, das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI)⁹, das Finanzierungsinstrument für

Geänderter Text

(21) Die Außenbeziehungen der Union sollten ab 2014 durch neue Instrumente untermauert werden, unter anderem **durch** eine Rahmenverordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns⁶. Um die Hilfe der Union für die betreffenden Regionen insgesamt kohärenter zu gestalten, sollten Möglichkeiten genutzt werden, EIB-Finanzierungen, wenn und soweit dies sinnvoll erscheint, mit Haushaltsmitteln der Union in Form von Finanzinstrumenten zu kombinieren, wie sie in Titel VIII der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁷ vorgesehen sind, sowie in Form technischer Unterstützung für die Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten über das Instrument für Heranführungshilfe II (IPA II)⁸, das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI)⁹, das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (Development Cooperation Instrument – DCI)¹⁰, das Partnerschaftsinstrument für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten¹¹, das Finanzierungsinstrument für die weltweite Förderung der Demokratie und der

die Entwicklungszusammenarbeit (Development Cooperation Instrument – DCI)¹⁰, das Partnerschaftsinstrument für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten¹¹, das Finanzierungsinstrument für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte¹², das Instrument für Stabilität¹³ und das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit¹⁴. Nach Erlass des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU hat die Kommission eine EU-Plattform für **Blending** in den Außenbeziehungen eingerichtet, deren Ziel es ist, die Funktionsweise der Mechanismen zur Kombination von Zuschüssen und Darlehen außerhalb der Union zu optimieren.

Menschenrechte¹², das Instrument für Stabilität¹³ und das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit¹⁴. Nach Erlass des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU hat die Kommission eine EU-Plattform für **die Mischfinanzierung** in den Außenbeziehungen eingerichtet, deren Ziel es ist, die Funktionsweise der Mechanismen zur Kombination von Zuschüssen und Darlehen außerhalb der Union zu optimieren, **wobei die Rolle und die Befugnisse der Kommission und der EIB bei der Ausführung des Haushaltsplans der Union bzw. der Vergabe von EIB-Darlehen berücksichtigt werden. Die Beteiligung der EIB und anderer Finanzinstitute an den Mechanismen der Mischfinanzierung sollte in vollem Umfang den Entwicklungszielen der Union sowie den Grundsätzen, die für die Wirksamkeit der Hilfe gelten, und dem Grundsatz der Transparenz entsprechen.**

⁶ KOM(2011) 842 endg.

⁷ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁸ KOM(2011) 838 endg.

⁹ KOM(2011) 839 endg.

¹⁰ KOM(2011) 840 endg.

¹¹ KOM(2011) 843 endg.

¹² KOM(2011) 844 endg.

¹³ KOM(2011) 845 endg.

¹⁴ KOM(2011) 841 endg.

⁶ COM(2011)0842.

⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

⁸ COM(2011)0838.

⁹ COM(2011)0839.

¹⁰ COM(2011)0840.

¹¹ COM(2011)0843.

¹² COM(2011)0844.

¹³ COM(2011)0845.

¹⁴ COM(2011)0841.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Bei ihren Finanzierungen außerhalb der Union, die in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen, sollte die EIB eine noch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Finanzinstitutionen anstreben, insbesondere mit denen, die in der EU-Plattform für **Blending** in den Außenbeziehungen vertreten sind. Diese Zusammenarbeit beinhaltet gegebenenfalls auch eine Kooperation bei den sektoralen Auflagen und einen Ansatz des gegenseitigen Vertrauens („mutual reliance“) bei den Verfahren, gemeinsame Kofinanzierungen und eine Beteiligung an globalen Initiativen, etwa zur Förderung der Koordinierung und Wirksamkeit von Hilfen. Mit dieser Koordinierung und Zusammenarbeit sollte das Ziel verfolgt werden, unnötige Überschneidungen und damit **eine Verdopplung der** Kosten auf ein Minimum zu begrenzen. Die Dreiervereinbarung zwischen der Kommission, der EIB-Gruppe und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) über die Zusammenarbeit außerhalb der Union, die es der EIB-Gruppe und der EBWE erlaubt, unter Nutzung ihrer komparativen Vorteile komplementär tätig zu werden, wurde im Jahr 2012 aktualisiert, um den geografischen Aktionsradius der EBWE auf die Mittelmeerregion auszuweiten, und sollte auch weiterhin gelten. Die in diesem Beschluss enthaltenen Grundsätze sollten auch dann Anwendung finden, wenn EIB-Finanzierungen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit anderen

Geänderter Text

(22) Bei ihren Finanzierungen außerhalb der Union, die in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen, sollte die EIB eine noch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Finanzinstitutionen anstreben, insbesondere mit denen, die in der EU-Plattform für **die Mischfinanzierung** in den Außenbeziehungen vertreten sind, **und die Einführung gemeinsamer Normen der Verwaltung und gemeinsamer Bewertungskriterien unterstützen**. Diese Zusammenarbeit beinhaltet gegebenenfalls auch eine Kooperation bei den sektoralen Auflagen und einen Ansatz des gegenseitigen Vertrauens („mutual reliance“) bei den Verfahren, gemeinsame Kofinanzierungen und eine Beteiligung an globalen Initiativen, etwa zur Förderung der Koordinierung und Wirksamkeit von Hilfen. Mit dieser Koordinierung und Zusammenarbeit sollte das Ziel verfolgt werden, unnötige Überschneidungen und damit **doppelte** Kosten auf ein Minimum zu begrenzen. **Die Zusammenarbeit sollte auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gründen**. Die Dreiervereinbarung zwischen der Kommission, der EIB-Gruppe und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) über die Zusammenarbeit außerhalb der Union, die es der EIB-Gruppe und der EBWE erlaubt, unter Nutzung ihrer komparativen Vorteile komplementär tätig zu werden, wurde im Jahr 2012 aktualisiert, um den geografischen Aktionsradius der EBWE auf die

europäischen und internationalen
Finanzinstitutionen vergeben werden.

Mittelmeerregion auszuweiten, und sollte
auch weiterhin gelten. Die in diesem
Beschluss enthaltenen Grundsätze sollten
auch dann Anwendung finden, wenn EIB-
Finanzierungen auf der Grundlage von
Kooperationsvereinbarungen mit anderen
europäischen und internationalen
Finanzinstitutionen **oder mit den
Einrichtungen der Mitgliedstaaten für
Entwicklung und Zusammenarbeit**
vergeben werden, **auch im Hinblick auf
die Kohärenz mit den Entwicklungszielen
der Union, die Grundsätze der
Wirksamkeit der Hilfe, Transparenz und
demokratische Kontrolle.**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(22a) Die EIB sollte auch Empfängern
technische Unterstützung bereitstellen,
um so den Aufbau lokaler Kapazitäten
und die wirtschaftliche, ökologische,
soziale und politische Entwicklung zu
unterstützen. Insbesondere sollte die EIB
technische Unterstützung auch für KMU
bereitstellen, um innovative Ideen zu
fördern und neu gegründeten
Unternehmen dabei zu helfen,
Finanzierungsmittel von
Finanzintermediären einzuwerben.**

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die EIB sollte dazu ermutigt werden, ihre Finanzierungen außerhalb der Union zu erhöhen und zu diversifizieren, ohne auf die EU-Garantie zurückzugreifen, damit **der Einsatz der** EU-Garantie – unter Berücksichtigung von Aspekten der Schuldendienstfähigkeit – **auf** Länder und Investitionsvorhaben mit schwierigem Zugang zum Markt **konzentriert** werden kann, bei denen die EU-Garantie einen größeren Zusatznutzen erbringt. Demgemäß sollte die EIB – stets im Bestreben, die Ziele der auswärtigen Politik der Union zu unterstützen – ermutigt werden, auf eigenes Risiko unter anderem zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Union Darlehen in Ländern und zugunsten von Investitionsvorhaben zu vergeben, die gemäß der Bewertung der EIB und unter Berücksichtigung ihrer eigenen Risikoabsorptionsfähigkeit ausreichend kreditwürdig sind.

Geänderter Text

(23) Die EIB sollte dazu angehalten werden, ihre Finanzierungen außerhalb der Union zu erhöhen und zu diversifizieren, ohne auf die EU-Garantie zurückzugreifen, damit **die** EU-Garantie – unter Berücksichtigung von Aspekten der Schuldendienstfähigkeit – **verstärkt für** Länder und Investitionsvorhaben mit schwierigem Zugang zum Markt **genutzt** werden kann, bei denen die EU-Garantie einen größeren Zusatznutzen erbringt. **Die EIB sollte zudem darin bestärkt werden, ihre Tätigkeiten auf Vorhaben auszurichten, bei denen sie mit Blick auf eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung den höchsten Wirkungsgrad erzielen kann.** Demgemäß sollte die EIB – stets im Bestreben, die Ziele der auswärtigen Politik der Union zu unterstützen – ermutigt werden, auf eigenes Risiko unter anderem zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Union Darlehen in Ländern und zugunsten von Investitionsvorhaben zu vergeben, die gemäß der Bewertung der EIB und unter Berücksichtigung ihrer eigenen Risikoabsorptionsfähigkeit ausreichend kreditwürdig sind.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die EIB sollte das Spektrum der von ihr angebotenen innovativen Finanzierungsinstrumente ausweiten, indem sie unter anderem in stärkerem

Geänderter Text

(24) Die EIB sollte das Spektrum der von ihr angebotenen innovativen Finanzierungsinstrumente ausweiten, indem sie unter anderem in stärkerem

Maße auf die Entwicklung von Garantieinstrumenten setzt. Darüber hinaus sollte die EIB aktiv eine Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten und Kapitalmarktfinanzierungen von Projekten mit stabiler, vorhersehbarer Cash-Flow-Generierung anstreben. Insbesondere sollte sie in Erwägung ziehen, Kapitalmarktinstrumente zu unterstützen, die zugunsten von Investitionsvorhaben in förderfähigen Ländern ausgegeben oder gewährt werden. Darüber hinaus sollte die EIB verstärkt Darlehen in der jeweiligen Landeswährung bereitstellen und Schuldverschreibungen auf den lokalen Märkten ausgeben, vorausgesetzt, dass die Empfängerländer die erforderlichen Strukturreformen, insbesondere im Finanzsektor, sowie andere Maßnahmen, die der EIB ihre Tätigkeit erleichtern, durchführen.

Maße auf die Entwicklung von Garantieinstrumenten setzt. Darüber hinaus sollte die EIB aktiv eine Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten und Kapitalmarktfinanzierungen von Projekten mit stabiler, vorhersehbarer Cash-Flow-Generierung anstreben. Insbesondere sollte sie in Erwägung ziehen, Kapitalmarktinstrumente zu unterstützen, die zugunsten von Investitionsvorhaben in förderfähigen Ländern ausgegeben oder gewährt werden. Darüber hinaus sollte die EIB verstärkt Darlehen in der jeweiligen Landeswährung bereitstellen und Schuldverschreibungen auf den lokalen Märkten ausgeben, vorausgesetzt, dass die Empfängerländer die erforderlichen Strukturreformen, insbesondere im Finanzsektor, sowie andere Maßnahmen, die der EIB ihre Tätigkeit erleichtern, durchführen. ***Die EIB sollte Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Kommission und dem EAD prüfen, um die Behörden vor Ort bei der Durchführung der notwendigen Reformen in den jeweiligen Finanzsektoren zu unterstützen. Bei der Diversifizierung und Ausweitung der Kapitalmarktinstrumente sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass diese mit dem Unionsrecht im Bereich der Finanzdienstleistungen vereinbar sind und nicht zur Etablierung risikobehafteter Finanzpraktiken beitragen, die zum Beispiel mit erhöhten Verbriefungs- und Verschuldungsrisiken einhergehen und somit eine Gefahr für die Finanzstabilität darstellen könnten. Der Einsatz von Schuldtiteln, die durch die EU-Garantie abgedeckt sind, sollte im Einklang mit den in diesem Beschluss festgelegten Höchstbeträgen stehen.***

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 24 a (neu)

(24a) Im Jahresbericht der EIB sollte – unter Berücksichtigung der regionalen technischen operativen Leitlinien – insbesondere bewertet werden, inwieweit die EIB-Finanzierungen den Bestimmungen dieses Beschlusses entsprechen, und er sollte Abschnitte zu folgenden Punkten enthalten: Zusatznutzen der EIB, z. B. bei der Unterstützung für die externen Politikbereiche der Union, Erfüllung der Mandatsauflagen, Qualität der finanzierten Operationen, Weitergabe von finanziellen Vorteilen an die Kunden sowie Zusammenarbeit, einschließlich Kofinanzierungen, mit der Kommission und mit anderen internationalen Finanzinstitutionen und bilateralen Gebern. In dem Bericht sollte auch bewertet werden, inwieweit die EIB bei der Bewertung und Überwachung der finanzierten Vorhaben der wirtschaftlichen, finanziellen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit Rechnung getragen hat. Er sollte außerdem einen spezifischen Abschnitt enthalten, der einer detaillierten Bewertung der Maßnahmen gewidmet ist, die die EIB ergriffen hat, um das gegenwärtige Mandat zu erfüllen, wobei denjenigen EIB-Finanzierungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, bei denen Finanzvehikel aus nicht kooperativen Ländern und Hoheitsgebieten zum Einsatz kommen. Der Bericht sollte im größtmöglichen Umfang veröffentlicht werden, damit die Zivilgesellschaft und die Empfängerländer ihre Standpunkte darlegen können. Gegebenenfalls sollte in dem Bericht auf wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen eingegangen werden, die weitere Änderungen des Mandats vor dessen Ablauf rechtfertigen würden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die EIB-Finanzierungen zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union sollten weiterhin im Einklang mit den **Grundsätzen** solider Bankpraktiken **durchgeführt werden. Sie sollten weiterhin gemäß den** Vorschriften und Verfahren **der EIB**, zu denen auch geeignete **Kontrollmaßnahmen** und die Einhaltung der EIB-Erklärung über Sozial- und Umweltstandards zählen, sowie im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren, die für den Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gelten, **verwaltet** werden. Bei ihren Finanzierungen sollte die EIB **ihre Politik gegenüber** schwach regulierten oder nicht kooperativen **Rechtsordnungen angemessen umsetzen**, um zur internationalen Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Geldwäsche beizutragen.

Geänderter Text

(25) Die EIB-Finanzierungen zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union sollten weiterhin im Einklang mit den **im Rahmen der Grundsätze** solider Bankpraktiken **geltenden** Vorschriften und Verfahren, zu denen auch geeignete **Aufsichtsmaßnahmen** und die Einhaltung der EIB-Erklärung über Sozial- und Umweltstandards zählen, sowie im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren, die für den Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gelten, **durchgeführt** werden. Bei ihren Finanzierungen sollte die EIB **jegliche direkte oder indirekte Zusammenarbeit mit** schwach regulierten oder nicht kooperativen **Staaten und Gebieten vermeiden**, um zur internationalen Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Geldwäsche beizutragen; **sie sollte außerdem die jüngsten Kriterien der Kommission zur Ermittlung von Staaten und Gebieten, die sich nicht an die Mindeststandards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich halten, anwenden. Insbesondere bei Finanzierungen, die über lokale Finanzintermediäre durchgeführt werden, sollte deshalb sichergestellt werden, dass die von den Intermediären bereitgestellten Finanzierungen keine Betrugs- oder Korruptionsgefahr bergen. Aus Gründen der Transparenz sollte die EIB in Zusammenarbeit mit den lokalen Finanzintermediären eine Liste der endgültigen Kreditnehmer erstellen.**

Soweit dies möglich ist, sollte sich die EIB in den Ländern, in denen sie tätig ist, außerdem um eine Diversifizierung ihrer Finanzpartner bemühen und die Entwicklung öffentlich-privater Partnerschaften fördern.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die EIB sollte geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass bei Finanzierungen mit EU-Garantie die finanziellen Interessen der Europäischen Union durch Maßnahmen zur Verhütung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen geschützt werden und dass OLAF berechtigt ist, Kontrollen und Überprüfungen in den Räumlichkeiten der Empfänger durchzuführen –

Geänderter Text

(26) Die EIB sollte geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass bei Finanzierungen mit EU-Garantie die finanziellen Interessen der Europäischen Union **und ihrer Mitgliedstaaten** durch Maßnahmen zur Verhütung von Betrug, Korruption, **Geldwäsche** und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, **insbesondere in Zusammenhang mit als Steueroasen eingestuften Staaten**, geschützt werden und dass OLAF berechtigt ist, Kontrollen und Überprüfungen in den Räumlichkeiten der Empfänger durchzuführen. **Die EIB sollte im Einklang mit ihren im Jahr 2008 verabschiedeten internen „Leitlinien zur Bekämpfung von rechtswidrigen Praktiken im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank mit Hilfe vorbeugender und abschreckender Maßnahmen“ („Anti Fraud Policy“ der EIB) eng mit den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten, der Kommission, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus und den zuständigen Behörden der Drittländer, in denen die EIB tätig ist, zusammenarbeiten, um die geltenden**

**Vorschriften zur Bekämpfung der
Geldwäsche und der
Terrorismusfinanzierung zu stärken und
deren Durchsetzung zu verbessern.**

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 26 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Um sicherzustellen, dass die EIB die Anforderungen des Mandats in allen Regionen wie auch auf subregionaler Ebene erfüllen kann, sollten im Verlauf der Zeit ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen für ihre Tätigkeit in Drittländern bereitgestellt werden. Vor allem sollten genügend Kapazitäten vorhanden sein, um die außenpolitischen Ziele der Union, darunter die Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des Mandats, zu unterstützen, die Ex-ante-Bewertung der ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen ihrer Tätigkeit stärker in den Vordergrund zu rücken und Projekte in der Durchführungsphase wirksam zu überwachen. Die Möglichkeiten für eine weitere Steigerung der Effizienz und der Wirksamkeit sollten genutzt und Synergien aktiv angestrebt werden.

**Änderungsantrag 30
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Förderfähig im Rahmen der EU-Garantie sind Darlehen, Darlehensgarantien und Kapitalmarktinstrumente, die die EIB

2. Förderfähig im Rahmen der EU-Garantie sind Darlehen, Darlehensgarantien und Kapitalmarktinstrumente, die die EIB

entsprechend ihren eigenen Vorschriften und Verfahren zur Unterstützung der einschlägigen außenpolitischen Ziele der Union für Investitionsvorhaben in förderfähigen Ländern gewährt bzw. auflegt, wenn die EIB-Finanzierung aufgrund einer unterzeichneten Vereinbarung bereitgestellt wird, die weder abgelaufen ist noch aufgehoben wurde (im Folgenden „EIB-Finanzierungen“).

entsprechend ihren eigenen Vorschriften und Verfahren, ***einschließlich der Erklärung der EIB zu den Umwelt- und Sozialprinzipien und -standards***, zur Unterstützung der einschlägigen außenpolitischen Ziele der Union für Investitionsvorhaben in förderfähigen Ländern gewährt bzw. auflegt, wenn die EIB-Finanzierung aufgrund einer unterzeichneten Vereinbarung bereitgestellt wird, die weder abgelaufen ist noch aufgehoben wurde (im Folgenden „EIB-Finanzierungen“).

Änderungsantrag 31

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Haben das Europäische Parlament und der Rat bei Ablauf des in Absatz 4 genannten Zeitraums noch keinen Beschluss erlassen, mit dem der EIB eine neue EU-Garantie für Verluste aus ihren Finanzierungen außerhalb der Union gewährt wird, so verlängert sich jener Zeitraum automatisch um sechs Monate.

+

Änderungsantrag 32

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie während des Zeitraums 2014 bis 2020 darf **28 000 000 000** EUR nicht überschreiten. Annullierte Beträge werden bei dieser

Geänderter Text

5. Haben das Europäische Parlament und der Rat bei Ablauf des in Absatz 4 genannten Zeitraums noch keinen Beschluss erlassen, mit dem der EIB eine neue EU-Garantie für Verluste aus ihren Finanzierungen außerhalb der Union gewährt wird, so verlängert sich jener Zeitraum ***einmalig*** automatisch um sechs Monate.

Geänderter Text

Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie während des Zeitraums 2014 bis 2020 darf **30 000 000 000** EUR nicht überschreiten. ***Zunächst für Finanzierungen vorgesehene, jedoch später*** annullierte

Obergrenze nicht berücksichtigt.

Beträge werden bei dieser Obergrenze nicht berücksichtigt.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) einem festen Höchstbetrag von maximal **25 000 000 000** EUR und

Geänderter Text

(a) einem festen Höchstbetrag von maximal **27 000 000 000** EUR und

Änderungsantrag 34

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die EIB-Finanzierungen zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union sollten im Einklang mit den Grundsätzen solider Bankpraktiken verwaltet werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Entwicklung des privaten Sektors auf lokaler Ebene, insbesondere Unterstützung **von** KMU;

Geänderter Text

(a) Entwicklung des privaten Sektors auf lokaler Ebene, insbesondere Unterstützung **lokaler** KMU;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Entwicklung der sozialen, ökologischen und **wirtschaftlichen** Infrastruktur;

Geänderter Text

(b) Entwicklung der **wirtschaftlichen**, sozialen **und** ökologischen und **verkehrsbezogenen** Infrastruktur;

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 3 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die gemäß diesem Beschluss durchgeführten EIB-Finanzierungen leisten einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der Union zugrunde liegenden und in Artikel 21 EUV verankerten allgemeinen Grundsätze sowie zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist.

Geänderter Text

2. Die gemäß diesem Beschluss durchgeführten EIB-Finanzierungen leisten einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der Union zugrunde liegenden und in Artikel 21 EUV verankerten allgemeinen Grundsätze sowie zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist. **Die Leitungsgremien der EIB werden aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Geschäftsmodell der Bank einschließlich ihrer Ressourcen, ihrer Präsenz vor Ort und ihrer Beziehungen zu den Empfängern anzupassen, damit die auswärtige Politik der Union wirksam unterstützt und den in diesem Beschluss festgelegten Anforderungen in angemessener Weise entsprochen werden kann.**

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die EIB trägt bei der Auswahl der Vorhaben Sorge dafür, dass die

europäischen Interessen gewahrt werden.

+

Änderungsantrag 39

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Eines der grundlegenden Ziele der EIB-Finanzierungen in den Bereichen, die von den in Absatz 1 aufgeführten allgemeinen Zielen erfasst sind, ist die Integration von Ländern auf regionaler Ebene, **unter anderem** die wirtschaftliche Integration zwischen Heranführungsländern, Nachbarschaftsländern und der Union.

Geänderter Text

3. Eines der grundlegenden Ziele der EIB-Finanzierungen in den Bereichen, die von den in Absatz 1 aufgeführten allgemeinen Zielen erfasst sind, ist die Integration von Ländern auf regionaler Ebene, **darunter insbesondere** die wirtschaftliche Integration zwischen Heranführungsländern, Nachbarschaftsländern und der Union. **Außerdem wird sichergestellt, dass die von der EIB unterstützten ausländischen Direktinvestitionen tatsächlich zur wirtschaftlichen Integration zwischen Heranführungsländern, Nachbarschaftsländern und der Union beitragen.**

Änderungsantrag 40

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In Entwicklungsländern im Sinne der Definition in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erstellten Liste der Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe tragen die EIB-Finanzierungen **indirekt** zu den Zielen der Unionspolitik in der Entwicklungszusammenarbeit **im Sinne von Artikel 208 AEUV** bei.

Geänderter Text

4. In Entwicklungsländern im Sinne der Definition in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erstellten Liste der Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe tragen die EIB-Finanzierungen **gemäß Artikel 208 und 209 AEUV** zu den Zielen der Unionspolitik in der Entwicklungszusammenarbeit bei, **wie etwa zur Senkung der Armut durch integratives Wachstum und eine**

wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltige Entwicklung.

Begründung

Der Begriff „indirekt“ ist in diesem Zusammenhang nicht eindeutig. Grundsätzlich sollte die EIB bestrebt sein, die Verwirklichung der Ziele der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 AEUV zu unterstützen. Es ist nicht gerechtfertigt, die Hilfe der EIB nur auf eine indirekte Unterstützung zu beschränken, vor allem, wenn eine solche Unterstützung nicht näher definiert wird.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele können eine Unterstützung für Investitionsvorhaben von in der Union ansässigen KMU umfassen.

Geänderter Text

5. Die **EIB sollte sich stets vorrangig darum bemühen, den lokalen Privatsektor in den Empfängerländern zu stärken. Um sicherzustellen, dass durch die Investitionen in den Privatsektor die Entwicklung so weit wie möglich vorangebracht wird, sind die** EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele **nach Möglichkeit auf Unternehmen in Entwicklungsländern ausgerichtet,** können **jedoch auch** eine Unterstützung für Investitionsvorhaben von in der Union ansässigen KMU umfassen. **Dabei ist jedoch zu gewährleisten, dass die EIB-Finanzierung tatsächlich den konkreten Investitionsvorhaben der jeweiligen KMU zugutekommt und nicht als versteckte Unternehmensförderung in andere Bereiche fließt. Um sicherzustellen, dass die Finanzierung ihrem Zweck entsprechend verwendet wird, arbeitet die EIB geeignete Berichtsstandards aus, die von den Kreditnehmern zu beachten sind.**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele werden eingesetzt zur Unterstützung von Investitionsvorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie, einschließlich erneuerbarer **Energien**, Umgestaltung von Energiesystemen zur Ermöglichung des Übergangs zu Technologien und Brennstoffen mit geringerem CO₂-Ausstoß, Energieversorgungssicherheit und Energieinfrastrukturen, unter anderem für die **Gewinnung von Gas und dessen Beförderung zum EU-Energiemarkt**, Umweltinfrastruktur, einschließlich Wasser- und Sanitärversorgung und grüner Infrastruktur, Informations- und Kommunikationstechnologie, einschließlich Telekommunikations- und Breitbandnetzinfrastrukturen, **Gesundheits- und Bildungswesen**.

Geänderter Text

6. EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele werden **in erster Linie** eingesetzt zur Unterstützung von Investitionsvorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie, einschließlich **dezentralisierter, netzunabhängiger** erneuerbarer **Energieträger**, Umgestaltung von Energiesystemen zur Ermöglichung des Übergangs zu Technologien und Brennstoffen mit geringerem CO₂-Ausstoß, **nachhaltige** Energieversorgungssicherheit und Energieinfrastrukturen, unter anderem **Infrastrukturen** für die **Stromübertragung und insbesondere Verbindungsleitungen, mit denen die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen erleichtert wird**, Umweltinfrastruktur, einschließlich Wasser- und Sanitärversorgung und grüner Infrastruktur, Informations- und Kommunikationstechnologie, einschließlich Telekommunikations- und Breitbandnetzinfrastrukturen **sowie Gesundheit und Bildung. Es werden vorrangig Vorhaben im Bereich der Strom- und Gasinfrastruktur berücksichtigt, bei denen die Union mit Drittstaaten verbunden wird und bei denen ein beidseitiger wirtschaftlicher, entwicklungsbezogener, sozialer und ökologischer Nutzen erzielt wird. Die EIB trägt Sorge dafür, dass die Bestimmungen des Übereinkommens der Wirtschaftskommission für Europa, die sich auf den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) beziehen, in den verschiedenen Phasen der Projekte eingehalten werden.**

Änderungsantrag 43

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziele unterstützen Investitionsvorhaben im Bereich **Klimaschutz-** und **Klimaanpassung**, die zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beitragen, insbesondere durch Vermeidung oder Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den Bereichen erneuerbare **Energien**, Energieeffizienz und nachhaltiger Verkehr, oder durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Länder, Sektoren und Bevölkerungsgruppen. Das Volumen **dieser** Tätigkeiten muss in dem vom Beschluss abgedeckten Zeitraum mindestens 25 % sämtlicher EIB-Finanzierungen ausmachen.

Geänderter Text

7. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziele unterstützen Investitionsvorhaben im Bereich **Klimaschutz** und **Anpassung an den Klimawandel**, die zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beitragen, insbesondere durch Vermeidung oder Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den Bereichen erneuerbare **Energiequellen**, Energieeffizienz und nachhaltiger Verkehr, oder durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Länder, Sektoren und Bevölkerungsgruppen. **Die Auswahlkriterien für die Vorhaben im Bereich des Klimaschutzes müssen eindeutig definiert und nach umfangreichen öffentlichen Anhörungen bei der nächsten Überarbeitung der regionalen technischen operativen Leitlinien näher festgelegt werden; bei der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses müssen sie in die Strategie der EIB zum Klimawandel einfließen. Zu diesem Zweck muss eine Analyse der CO₂-Bilanz in das Verfahren zur Abschätzung der Umweltfolgen aufgenommen werden, um zu ermitteln, ob die Energieeffizienz durch die vorgeschlagenen Projekte tatsächlich optimiert wird.** Das Volumen der Tätigkeiten **im Bereich des Klimaschutzes** muss in dem vom Beschluss abgedeckten Zeitraum mindestens 25 % sämtlicher EIB-Finanzierungen ausmachen. **Durch die Förderung von Investitionsvorhaben auf dem Gebiet der erneuerbaren Energieträger und der Steigerung der**

Energieeffizienz leistet die EIB einen Beitrag zur Schaffung eines nachhaltigen Energiemixes und zu einem allmählichen Ausstieg aus Finanzierungen auf dem Gebiet der fossilen Brennstoffe. Daher muss sichergestellt werden, dass Investitionen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energieträger und zur Verbesserung der Energieeffizienz Vorrang erhalten vor Investitionen in fossile Brennstoffe, die hohe CO₂-Emissionen verursachen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Im Einklang mit den Klimazielen der Union und den internationalen Klimazielen aktualisiert die EIB bis Ende **2016** in Zusammenarbeit mit der Kommission und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation ihre Klimawandelstrategie in Bezug auf die EIB-Finanzierungen.

Geänderter Text

8. Im Einklang mit den Klimazielen der Union und den internationalen Klimazielen aktualisiert die EIB bis Ende **2015** in Zusammenarbeit mit der Kommission und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation ihre Klimawandelstrategie in Bezug auf die EIB-Finanzierungen. **Diese Aktualisierung umfasst u. a. konkrete Maßnahmen zur schrittweisen Einstellung der Finanzierung von Vorhaben, die der Verwirklichung der Klimaziele der Union abträglich sind, und zur verstärkten Förderung von erneuerbaren Energiequellen und von Energieeffizienz.**

Änderungsantrag 45

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 8 a (neu)

8a. Die EU-Garantie deckt nur EIB-Finanzierungen ab, die in förderfähigen Ländern durchgeführt werden, die mit der EIB eine Rahmenvereinbarung getroffen haben, in der die rechtlichen Bedingungen für die Durchführung dieser Finanzierungen festgelegt sind. Mit einzelnen Trägern in Verbindung mit EIB-Finanzierungen geschlossene Finanzierungsvereinbarungen enthalten außerdem angemessene Bestimmungen im Zusammenhang mit ökologischen, sozialen sowie menschen- und arbeitsrechtlichen Belangen.

**Änderungsantrag 46
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1**

1. Die Liste der Länder, die für EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie potenziell in Betracht kommen, ist in Anhang II enthalten. Die Liste der Länder, die für EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie in Betracht kommen, ist in Anhang III enthalten; sie umfasst keine Länder, die nicht in Anhang II aufgeführt sind.

1. Die Liste der Länder, die für EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie potenziell in Betracht kommen, ist in Anhang II enthalten. Die Liste der Länder, die für EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie in Betracht kommen, ist in Anhang III enthalten; sie umfasst keine Länder, die nicht in Anhang II aufgeführt sind. **Ob Länder, die nicht in Anhang II aufgeführt sind, für EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie in Betracht kommen oder potenziell in Betracht kommen, wird im Einzelfall nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen.**

**Änderungsantrag 47
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Änderung **des Anhangs** III zu erlassen. Die Beschlüsse der Kommission werden **gefasst** auf der Grundlage einer wirtschaftlichen und politischen Gesamtbewertung, **einschließlich Aspekten** der Demokratie, Menschenrechte und Grundrechte, sowie der einschlägigen Entschließungen des Europäischen Parlaments und Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates.

Geänderter Text

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Änderung **von Anhang** III zu erlassen. Die Beschlüsse der Kommission werden auf der Grundlage einer wirtschaftlichen, **sozialen, ökologischen** und politischen Gesamtbewertung, **die sich insbesondere auf Aspekte** der Demokratie, **der** Menschenrechte und **der** Grundrechte **bezieht**, sowie der einschlägigen Entschließungen des Europäischen Parlaments und **der** Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates **gefasst**.

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die EU-Garantie deckt nur EIB-Finanzierungen ab, die in förderfähigen Ländern durchgeführt werden, die mit der EIB eine Rahmenvereinbarung getroffen haben, in der die rechtlichen Bedingungen für die Durchführung dieser Finanzierungen festgelegt sind.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission aktualisiert gemeinsam mit der EIB die bestehenden regionalen technischen operativen Leitlinien für EIB-Finanzierungen

Geänderter Text

1. Gemeinsam mit der EIB **und in enger Zusammenarbeit mit dem EAD aktualisiert die Kommission** die bestehenden regionalen technischen

innerhalb eines Jahres nach Erlass dieses Beschlusses.

operativen Leitlinien für EIB-Finanzierungen innerhalb eines Jahres nach Erlass dieses Beschlusses.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Bei der Aktualisierung der Leitlinien berücksichtigen Kommission und EIB die einschlägigen Entschlüsse des Europäischen Parlaments sowie Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates. In **politischen Fragen wird** gegebenenfalls **auch der EAD konsultiert.**

Geänderter Text

Bei der Aktualisierung der Leitlinien berücksichtigen Kommission und EIB die einschlägigen Entschlüsse des Europäischen Parlaments sowie **die** Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates **und die politischen Entwicklungen in den förderfähigen Ländern. Die Leitlinien tragen den Prioritäten Rechnung, die in den nationalen oder regionalen Programmen enthalten sind, die** gegebenenfalls **nach Anhörungen der lokalen Zivilgesellschaft erstellt werden.**

Änderungsantrag 51

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) strategische Planungsdokumente und Planungen von Investitionsvorhaben der EIB;

Geänderter Text

(b) strategische Planungsdokumente und Planungen von Investitionsvorhaben der EIB **und die jährliche Berichterstattung;**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Darlehensvergabe durch die EIB steht im Einklang mit den Entwicklungsstrategien des Empfängerlandes. Die EIB fordert die Projektträger zudem auf, in der Planungs- und Umsetzungsphase des Projekts angemessene Konsultationen mit den betroffenen nationalen und lokalen Interessenträgern wie auch mit der Zivilgesellschaft durchzuführen.

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Übereinstimmung der unter das Mandat fallenden EIB-Finanzierungen mit den außenpolitischen Zielen der Union wird gemäß Artikel 10 überwacht. Im Zusammenhang mit ihrem Rahmen für die Ergebnismessung entwickelt die EIB Leistungsindikatoren in Bezug auf die Entwicklungs-, Umwelt- und Menschenrechtsaspekte der geförderten Vorhaben; dabei trägt sie den einschlägigen Indikatoren der Pariser Erklärung zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe Rechnung, um die Überwachung zu erleichtern. Die Indikatoren für die Umweltaspekte von Vorhaben beinhalten Kriterien für „saubere Technologie“, die grundsätzlich auf Energieeffizienz und Technologien zur Emissionsreduzierung ausgerichtet sind.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die EIB-Finanzierungen werden, sofern angebracht, in Zusammenarbeit mit anderen europäischen und internationalen Finanzinstitutionen durchgeführt, um ein Höchstmaß an Synergie, Zusammenarbeit und Effizienz zu erreichen, gemeinsam innovative Finanzinstrumente zu entwickeln und eine umsichtige und sinnvolle Teilung des Risikos sowie Kohärenz bei den Auflagen für Investitionsvorhaben und bestimmte Sektoren zu gewährleisten, mit dem Ziel, **eine Verdoppelung der** Kosten und unnötige Überschneidungen auf ein Minimum zu begrenzen.

Geänderter Text

1. Die EIB-Finanzierungen werden, sofern angebracht, in Zusammenarbeit mit anderen europäischen **multi- und bilateralen Finanzinstitutionen**, internationalen Finanzinstitutionen **und regionalen Entwicklungsbanken** durchgeführt, um ein Höchstmaß an Synergie, Zusammenarbeit und Effizienz zu erreichen, gemeinsam innovative Finanzinstrumente zu entwickeln und eine umsichtige und sinnvolle Teilung des Risikos sowie Kohärenz bei den Auflagen für Investitionsvorhaben und bestimmte Sektoren zu gewährleisten, mit dem Ziel, **doppelte** Kosten und unnötige Überschneidungen auf ein Minimum zu begrenzen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die EIB darf nicht mit Finanzintermediären zusammenarbeiten, bei denen es im Zusammenhang mit Transparenz, Betrug, Korruption sowie ökologischer oder sozialer Auswirkungen negative Vorfälle gegeben hat. Die EIB erstellt gemeinsam mit der Kommission eine Liste strenger Kriterien für die Auswahl von Finanzintermediären und gibt diese Liste öffentlich bekannt.

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

***Zusammenarbeit mit
Finanzintermediären***

Bei durch die EU-Garantie abgedeckten Finanzierungen darf die EIB nur mit Finanzintermediären zusammenarbeiten, an denen eine substanzielle lokale Beteiligung besteht, die nicht in Offshore-Finanzzentren tätig sind und die in der Lage sind, einen entwicklungsfördernden Ansatz umzusetzen, der die Besonderheiten von KMU in den betreffenden Ländern fördert, und die nicht in einem Land oder einem Gebiet tätig oder ansässig sind, das

- steuerliche Regelungen vorsieht, die dazu führen, dass keine oder nur nominale Steuern erhoben oder Vorteile gewährt werden, auch ohne dass ihnen eine tatsächliche Wirtschaftstätigkeit und substantielle wirtschaftliche Präsenz in dem diese steuerlichen Vorteile bietenden Land oder Gebiet zugrunde liegt;

- keinen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten gewährleistet, etwa durch multilaterale Steuervereinbarungen, und insbesondere den im OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen festgelegten Standards im Bereich des Informationsaustauschs nicht uneingeschränkt entspricht;

- auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete steht, die von der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) erstellt wurde.

Begründung

Bei Finanzintermediären handelt es sich zumeist um westliche Geschäftsbanken, die nur wenig oder gar kein Interesse an der Entwicklung und Förderung von KMU aufbringen und häufig in Steueroasen tätig sind. Sie sind nicht auf die Anforderungen lokaler Wirtschaftsräume eingerichtet und sollten keinen Nutzen aus den Tätigkeiten der EIB ziehen können.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Bei anderen EIB-Finanzierungen als den in Absatz 1 genannten, auch bei EIB-Finanzierungen in Form von Kapitalmarktinstrumenten, gilt die EU-Garantie für alle Zahlungen, die der EIB zustehen, die sie aber nicht erhalten hat, sofern dies auf die Realisierung eines der nachstehenden politischen Risiken zurückzuführen ist (im Folgenden „Garantie bei politischen Risiken“):

Geänderter Text

3. Bei anderen EIB-Finanzierungen als den in Absatz 1 genannten, auch bei EIB-Finanzierungen in Form von Kapitalmarktinstrumenten, ***sofern diese mit den Grundsätzen solider, nachhaltig tragfähiger sowie langfristig ausgerichteter Bankpraktiken mit realwirtschaftlichem Bezug vereinbar sind***, gilt die EU-Garantie für alle Zahlungen, die der EIB zustehen, die sie aber nicht erhalten hat, sofern dies auf die Realisierung eines der nachstehenden politischen Risiken zurückzuführen ist (im Folgenden „Garantie bei politischen Risiken“):

Änderungsantrag 58

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission und die EIB legen in der Vereinbarung gemäß Artikel 13 eine Methode fest, anhand der die EIB innerhalb ihrer auswärtigen Tätigkeiten diejenigen Maßnahmen bestimmen kann, die im Rahmen dieses Beschlusses

Geänderter Text

5. Die Kommission und die EIB legen in der Garantievereinbarung gemäß Artikel 13 eine eindeutige und transparente Methode fest, anhand der die EIB innerhalb ihrer auswärtigen Tätigkeiten diejenigen Maßnahmen bestimmen kann,

finanziert werden sollen, sowie diejenigen, die auf eigenes Risiko der EIB finanziert werden sollen. Grundlage der Methode sind die von der EIB vorgenommene Bewertung der Kreditwürdigkeit der EIB-Finanzierungen, die in Anhang I enthaltene Liste der Regionen und Höchstbeträge, die Art der Gegenpartei (Staat, Einrichtung unterhalb der staatlichen Ebene gemäß Absatz 1 oder private Einrichtung), die Risikoabsorptionsfähigkeit der EIB sowie andere relevante Kriterien, einschließlich des Zusatznutzens der EU-Garantie.

die im Rahmen dieses Beschlusses finanziert werden sollen, sowie diejenigen, die auf eigenes Risiko der EIB finanziert werden sollen. Grundlage der Methode sind die von der EIB vorgenommene Bewertung der Kreditwürdigkeit der EIB-Finanzierungen, die in Anhang I enthaltene Liste der Regionen und Höchstbeträge, die Art der Gegenpartei (Staat, Einrichtung unterhalb der staatlichen Ebene gemäß Absatz 1 oder private Einrichtung), die Risikoabsorptionsfähigkeit der EIB sowie andere relevante Kriterien, einschließlich des Zusatznutzens der EU-Garantie. **Die Kriterien für die Mittelzuweisung werden dem Europäischen Parlament gegenüber offengelegt und auf der Website der EIB veröffentlicht. Auf der Website der EIB werden nach Genehmigung des Vorhabens sämtliche EIB-Finanzierungen in Drittländern aufgeführt, die unter die EU-Garantie fallen.**

Änderungsantrag 59

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die EIB unterzieht die unter die EU-Garantie fallenden Investitionsvorhaben einer gründlichen Due-Diligence-Prüfung **und fordert – soweit angemessen und** im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union – **eine geeignete öffentliche** Konsultation auf lokaler Ebene hinsichtlich der entwicklungsbezogenen Aspekte.

Geänderter Text

Die EIB unterzieht die unter die EU-Garantie fallenden Investitionsvorhaben einer gründlichen Due-Diligence-Prüfung im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen **und Rechtsvorschriften** der Union **sowie einer geeigneten öffentlichen** Konsultation auf lokaler Ebene hinsichtlich der **sozialen, menschenrechtspolitischen, ökologischen, wirtschaftlichen und** entwicklungsbezogenen Aspekte, **einschließlich einer Bewertung des Beitrags zu den Zielen der Unionspolitik in der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 AEUV. Während der**

gesamten Dauer der Projektplanung hält die EIB Kontakt zu den Projektträgern und den Empfängern. Sie berücksichtigt außerdem die Auswirkungen der Vorhaben auf diejenigen, die direkt oder indirekt davon betroffen sind.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Vorschriften und Verfahren der EIB **beinhalten** alle Bestimmungen, die **zur Bewertung der** ökologischen und sozialen Auswirkungen von Investitionsvorhaben sowie **der** Auswirkungen auf Menschenrechte und Konfliktverhütung **erforderlich sind**, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Beschlusses **nur** Investitionsvorhaben unterstützt werden, die wirtschaftlich, finanziell, ökologisch und sozial nachhaltig sind.

Geänderter Text

Im Einklang mit den einschlägigen Grundsätzen und Rechtsvorschriften der Union sowie mit den Rechtsvorschriften und den Umwelt- und Sozialstandards der Empfängerländer beinhalten die Vorschriften und Verfahren der EIB alle Bestimmungen, die ***erforderlich sind, um die*** ökologischen und sozialen Auswirkungen von Investitionsvorhaben sowie ***die*** Auswirkungen auf Menschenrechte, ***Grundfreiheiten*** und Konfliktverhütung ***zu bewerten und*** um sicherzustellen, dass im Rahmen des Beschlusses ***vorrangig*** Investitionsvorhaben unterstützt werden, die wirtschaftlich, finanziell, ökologisch und sozial nachhaltig sind.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um die Transparenz zu verbessern, stellt die EIB bei ihren Finanzierungen nach Möglichkeit sicher, dass alle an der Transaktion beteiligten Unternehmen und Finanzinstitutionen in Bezug auf jede

unmittelbar oder mittelbar mit dem Unternehmen zusammenhängende rechtliche Struktur wie etwa Trusts, Stiftungen oder Bankkonten möglichst umfassende Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer offenlegt.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zusätzlich zur Ex-ante-Bewertung entwicklungsbezogener Aspekte überwacht die EIB die Durchführung der Finanzierungen. Insbesondere verlangt sie von den Projektträgern, die Durchführung der Projekte bis zu ihrem Abschluss genauestens zu verfolgen, unter anderem in Bezug auf die Auswirkungen der Investitionsprojekte auf Entwicklung, Umwelt und Menschenrechte. Die EIB überprüft die von den Projektträgern bereitgestellten Informationen.

Geänderter Text

2. Zusätzlich zur Ex-ante-Bewertung entwicklungsbezogener Aspekte überwacht die EIB die Durchführung der Finanzierungen. Insbesondere verlangt sie von den Projektträgern, die Durchführung der Projekte bis zu ihrem Abschluss genauestens zu verfolgen, unter anderem in Bezug auf die Auswirkungen der Investitionsprojekte auf ***Wirtschaft, Entwicklung, soziale Rechte***, Umwelt und Menschenrechte. Die EIB überprüft ***systematisch*** die von den Projektträgern bereitgestellten Informationen ***und macht diese nach Unterzeichnung und nach Zustimmung des Projektträgers öffentlich zugänglich. Für Projekte, die durch EU-Garantien gedeckt sind, werden, soweit möglich, Abschlussberichte erstellt.***

Änderungsantrag 63

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die EIB übermittelt der Kommission Jahresberichte, in denen sie auf der Grundlage ihres Rahmens für die

Ergebnismessung und der in Artikel 6 Absatz 2b genannten Leistungsindikatoren die Outputs, Ergebnisse und entwicklungspolitischen Auswirkungen der im Laufe des Jahres vorgenommenen Finanzierungen bewertet. Die Kommission legt die Entwicklungsberichte der EIB im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäß Artikel 10 dem Europäischen Parlament und dem Rat vor und macht sie für die Öffentlichkeit zugänglich, um es auch den interessierten Akteuren einschließlich Zivilgesellschaft und Empfängerländern, zu ermöglichen, ihre diesbezüglichen Standpunkte darzulegen. Das Europäische Parlament erörtert die Jahresberichte und berücksichtigt dabei die Standpunkte aller interessierten Parteien.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Überwachungstätigkeit der EIB betrifft auch die Durchführung vermittelter Geschäfte **und** die Tätigkeit von Finanzintermediären zur Unterstützung von KMU.

Geänderter Text

3. Die Überwachungstätigkeit der EIB betrifft **nach Möglichkeit** auch die Durchführung vermittelter Geschäfte **sowie Auswirkungen auf die Entwicklung, die sich aus der** Tätigkeit von Finanzintermediären zur Unterstützung von KMU **ergeben, und umfasst auch die Ex-ante- und die Ex-post-Bewertung der durchgeführten Projekte.**

Änderungsantrag 65

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die EIB führt ein umfassendes Trackingsystem **ein** zur Überwachung der relativen und absoluten Reduzierung der Treibhausgasemissionen während der gesamten Dauer **größerer EIB-Finanzierungsprojekte**, bei denen hohe Emissionen anfallen und für die Daten vorliegen.

Geänderter Text

4. Die EIB führt ein umfassendes Trackingsystem zur Überwachung der relativen und absoluten Reduzierung der Treibhausgasemissionen während der gesamten Dauer **von EIB-Finanzierungsprojekten ein**, bei denen hohe Emissionen anfallen und für die Daten vorliegen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Ergebnisse der Überwachung werden, soweit dies möglich ist, veröffentlicht.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Technische Unterstützung durch die EIB
Die EIB stellt den Empfängern gegebenenfalls umfangreiche technische Unterstützung bei der Vorbereitung und der Durchführung der Projekte bereit, um so den Aufbau lokaler Kapazitäten und die wirtschaftliche, ökologische, soziale und politische Entwicklung zu unterstützen. Die geleistete technische Unterstützung ergänzt die von anderen EU-Stellen im Rahmen der

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(b) Bewertung der Anwendung der in
Artikel 8 Absatz 5 genannten Methode;**

entfällt

Begründung

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b wird nach Artikel 18 (Halbzeitüberprüfung) verschoben.

Änderungsantrag 69

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ia) Empfehlungen zur Verbesserung der
Berichterstattung der EIB.**

Änderungsantrag 70

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Für die Zwecke der Berichterstattung gemäß Absatz 1 legt die EIB der Kommission jährliche Berichte über die im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Finanzierungen vor, einschließlich aller Informationen, die die Kommission benötigt, um ihren Bericht gemäß Absatz 1 auszuarbeiten. Die EIB kann der

2. Für die Zwecke der Berichterstattung **durch die Kommission** gemäß Absatz 1 legt die EIB der Kommission jährliche Berichte über die im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Finanzierungen **und ihren Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der Union zugrunde liegenden**

Kommission darüber hinaus zusätzliche Informationen bereitstellen, die es dem Rat und dem Europäischen Parlament ermöglichen, sich ein vollständiges Bild von den auswärtigen Tätigkeiten der EIB zu machen.

allgemeinen Grundsätze vor, einschließlich aller Informationen, die die Kommission benötigt, um ihren Bericht gemäß Absatz 1 auszuarbeiten. Die EIB kann der Kommission darüber hinaus zusätzliche Informationen bereitstellen, die es dem Rat und dem Europäischen Parlament ermöglichen, sich ein vollständiges Bild von den auswärtigen Tätigkeiten der EIB zu machen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die EIB legt der Kommission mindestens jährlich ein vorläufiges mehrjähriges Programm für das geplante Volumen zu unterzeichnender EIB-Finanzierungen vor, damit die Vereinbarkeit der Prognosen der EIB für ihre Finanzierungstätigkeit mit den in diesem Beschluss festgelegten Obergrenzen gewährleistet werden und die Kommission die Mittelausstattung des Garantiefonds entsprechend planen kann.¹⁷ Die Kommission trägt diesen Prognosen bei der Ausarbeitung des Haushaltsentwurfs Rechnung.

¹⁷ Verordnung (EG, Euratom)

Geänderter Text

5. Die EIB legt der Kommission mindestens jährlich ein vorläufiges mehrjähriges Programm für das geplante Volumen zu unterzeichnender EIB-Finanzierungen vor, damit die Vereinbarkeit der Prognosen der EIB für ihre Finanzierungstätigkeit mit den in diesem Beschluss festgelegten Obergrenzen gewährleistet werden und die Kommission die Mittelausstattung des Garantiefonds entsprechend planen kann.¹⁷ Die Kommission trägt diesen Prognosen bei der Ausarbeitung des Haushaltsentwurfs Rechnung. ***Auf der Grundlage der jährlichen Berichte der EIB legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr ihre eigene Bewertung vor und empfiehlt, sofern erforderlich, Maßnahmen zur Verbesserung der Erfüllung der Vorgaben. Eine Bewertung dieser Berichte, die auch die Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung umfasst, wird bei der Halbzeitüberprüfung vorgelegt.***

¹⁷ Verordnung (EG, Euratom)

Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Änderungsantrag 72

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Erstattungen und Einnahmen im Rahmen des früheren Programms MEDA (vor 2007), die sich in der Investitions- und Partnerschaftsfazilität Europa-Mittelmeer (FEMIP) akkumulieren, stellen externe zweckgebundene Einnahmen für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen dar.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die EIB legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission weiterhin alle ihre unabhängigen Bewertungsberichte vor, in denen die praktischen Ergebnisse bewertet werden, die mit den spezifischen Tätigkeiten der EIB im Rahmen dieses Beschlusses und anderer Außenmandate erzielt **wurden**.

6. Die EIB legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission weiterhin **systematisch** alle ihre unabhängigen Bewertungsberichte vor, in denen die praktischen Ergebnisse bewertet werden, die mit den spezifischen Tätigkeiten der EIB im Rahmen dieses Beschlusses und anderer Außenmandate erzielt **werden**.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die EIB stellt die Informationen gemäß den Absätzen 2 bis 6 auf eigene Kosten zur Verfügung.

Geänderter Text

7. Die EIB stellt die Informationen gemäß den Absätzen 2 bis 6 auf eigene Kosten zur Verfügung. **Die EIB macht ferner die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Informationen – mit Ausnahme sämtlicher vertraulicher Informationen – in der Regel öffentlich verfügbar.**

Änderungsantrag 75

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Veröffentlichung von Informationen

Geänderter Text

Transparenz und Veröffentlichung von Informationen

Änderungsantrag 76

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Im Einklang mit **ihrer eigenen Transparenzpolitik** veröffentlicht die EIB auf ihrer Website Informationen

Geänderter Text

1. Im Einklang mit **den Rechtsvorschriften der Union über den Zugang zu Dokumenten und Informationen** veröffentlicht die EIB auf ihrer Website Informationen

Änderungsantrag 77

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) über sämtliche im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Finanzierungen, wobei insbesondere anzugeben ist, ob ein Investitionsvorhaben von der EU-Garantie gedeckt ist;

Geänderter Text

(a) über sämtliche im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Finanzierungen, wobei insbesondere anzugeben ist, ob ein Investitionsvorhaben von der EU-Garantie gedeckt ist **und in welchem Maße es zur Verwirklichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union beiträgt, und zwar unter besonderer Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen;**

Änderungsantrag 78

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) über zwischen der EIB und einem Empfängerland abgeschlossene Rahmenvereinbarungen.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei ihrer Finanzierungstätigkeit duldet die EIB keine Aktivitäten, die illegalen Zwecken dienen, einschließlich Geldwäsche, **Finanzierung des Terrorismus**, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Korruption und betrügerischer Handlungen, die den finanziellen Interessen der EU schaden. Insbesondere **nimmt** die EIB an keiner

Bei ihrer Finanzierungstätigkeit duldet die EIB keine Aktivitäten, die illegalen Zwecken dienen, einschließlich Geldwäsche, **Terrorismusfinanzierung**, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Korruption und betrügerischer Handlungen, die den finanziellen Interessen der EU schaden. Insbesondere **beteiligt sich** die EIB an keiner

Finanzierung **teil**, die in einem förderfähigen Land über einen **kooperationsunwilligen** Drittstaat durchgeführt wird, der von der **OECD**, der **Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“** oder anderen **einschlägigen Organisationen** als solcher ermittelt worden ist.

Finanzierung, die in einem förderfähigen Land über einen **nicht kooperativen** Drittstaat durchgeführt wird, der von der **Union, den Vereinten Nationen**, der **OECD oder der FATF** als solcher ermittelt worden ist.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die EIB prüft insbesondere die Möglichkeit für die Empfänger von EIB-Finanzierungen, die in verschiedenen Ländern bzw. Gebieten ansässig sind – unabhängig davon, ob es sich um Unternehmen oder Finanzintermediäre handelt –, in ihren geprüften Jahresberichten länderbezogene Angaben zu ihren Umsätzen, Vermögenswerten, Mitarbeitern, Gewinnen und Steuern zu machen, und zwar für jedes Land, in dem sie tätig sind.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei ihren Finanzierungen legt die EIB die Grundsätze und Standards der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{17a} zugrunde.

^{17a} **Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15).**

Änderungsantrag 82

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Leistet die Kommission Zahlungen im Rahmen der EU-Garantie, ist die EIB für die Beibehaltung der entsprechenden Rückforderungen im Namen der **Kommission** zuständig.

Geänderter Text

1. Leistet die Kommission Zahlungen im Rahmen der EU-Garantie, ist die EIB für die Beibehaltung der entsprechenden Rückforderungen im Namen der **Union** zuständig.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Interesse der Transparenz macht die Kommission auf ihrer Website spezifische Informationen im Zusammenhang mit sämtlichen Rückforderungsfällen im Rahmen Garantievereinbarung nach Artikel 13 öffentlich bekannt, sofern kein Bedarf an Vertraulichkeit besteht.

+

Änderungsantrag 84

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die EIB unterrichtet unverzüglich OLAF, sobald sie in einer Phase der Vorbereitung, der Durchführung oder des Abschlusses eines Projekts, das **der** EU-Garantie **unterfällt**, einen potenziellen Fall von Betrug, Korruption oder illegalen Aktivitäten aufdeckt, der die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen könnte.

Geänderter Text

1. Die EIB unterrichtet unverzüglich OLAF, sobald sie in einer Phase der Vorbereitung, der Durchführung oder des Abschlusses eines Projekts, das **unter die** EU-Garantie **fällt**, einen potenziellen Fall von Betrug, Korruption, **Geldwäsche** oder illegalen Aktivitäten aufdeckt, der die finanziellen Interessen der EU **oder ihrer Mitgliedstaaten** beeinträchtigen könnte. **Die EIB prüft dabei insbesondere Informationen von Hinweisgebern zu potenziellen Fällen von Betrug, Korruption oder sonstigen illegalen Aktivitäten, wobei eine angemessene Weiterbearbeitung und Rückmeldung sowie der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen zu gewährleisten sind.**

Änderungsantrag 85

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union kann OLAF gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 Ermittlungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit Finanzierungen Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen.

Geänderter Text

2. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union kann OLAF gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 Ermittlungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit Finanzierungen Betrug, Korruption, **Geldwäsche** oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen. **Werden die finanziellen Interessen eines Mitgliedstaates beeinträchtigt, teilt OLAF dies der Regierung des entsprechenden Staates**

unverzüglich mit. Bei nachgewiesener Korruption unterstützt die EIB Bemühungen um eine Rückführung von Vermögenswerten, indem sie gegenüber den zuständigen Behörden sämtliche von der EIB gehaltenen Vermögenswerte offenlegt, die mit der Korruption im Zusammenhang stehen oder durch diese erlangt wurden.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Verträge, die im Zusammenhang mit unter die EU-Garantie fallenden Vorhaben abgeschlossen werden, enthalten strenge Klauseln, wonach die an die Träger und Finanzintermediäre der Vorhaben geleistete finanzielle Unterstützung der EIB in Fällen, in denen wegen Betrugs, Korruption oder sonstiger rechtswidriger Handlungen offiziell ermittelt wird, ausgesetzt werden kann oder in Fällen, in denen derartige illegale Aktivitäten nachgewiesen wurden, eingestellt werden kann.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die EIB benennt einen Beauftragten für die Korruptionsbekämpfung, der als Ansprechpartner für alle Interessenträger – wie etwa die betroffene Bevölkerung, Organisationen der Zivilgesellschaft und

Änderungsantrag 88

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **31. Dezember 2017** einen Halbzeitbericht, in dem die ersten Jahre der Durchführung dieses Beschlusses bewertet werden, sowie **gegebenenfalls** einen Vorschlag zu seiner Änderung vor. Grundlage des Berichts werden eine externe Bewertung sowie Beiträge der EIB sein.

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **30. Juni 2016** einen Halbzeitbericht, in dem die ersten Jahre der Durchführung dieses Beschlusses bewertet werden, sowie einen Vorschlag zu seiner Änderung vor. Grundlage des Berichts werden eine **unabhängige** externe Bewertung sowie Beiträge der EIB **und eine Bewertung der Anwendung der in Artikel 8 Absatz 5 genannten Methode** sein. **Der Halbzeitbericht der Kommission enthält eine detaillierte Aufstellung der Kriterien, nach denen die Bewertung der ersten Jahre der Durchführung dieses Beschlusses durchgeführt wurde. Des Weiteren enthält er eine detaillierte Aufstellung der Kriterien, auf deren Grundlage entschieden wird, in welchem Umfang der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannte fakultative Betrag aktiviert wird. Damit wird sichergestellt, dass die EIB in der gesamten zweiten Hälfte ihres Mandats mit einem Budget arbeiten kann, in dem etwaige Änderungen, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben, bereits berücksichtigt sind.**

Änderungsantrag 89

Vorschlag für einen Beschluss Anhang I – Buchstabe A

Vorschlag der Kommission

A. Heranführungsländer:
8 400 000 000 EUR

Geänderter Text

A. Heranführungsländer:
9 072 000 000 EUR

Änderungsantrag 90

Vorschlag für einen Beschluss
Anhang I – Buchstabe B – Einleitung

Vorschlag der Kommission

B. Länder im Rahmen des Nachbarschafts-
und Partnerschaftsinstruments:
12 400 000 000 EUR, aufgliedert in
folgende indikative Teilhöchstbeträge:

Geänderter Text

B. Länder im Rahmen des Nachbarschafts-
und Partnerschaftsinstruments:
13 392 000 000 EUR, aufgliedert in
folgende indikative Teilhöchstbeträge:

Änderungsantrag 91

Vorschlag für einen Beschluss
Anhang I – Buchstabe B – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Mittelmeerländer: **8 400 000 000** EUR

Geänderter Text

i) Mittelmeerländer: **9 072 000 000** EUR

Änderungsantrag 92

Vorschlag für einen Beschluss
Anhang I – Buchstabe B – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Osteuropa, Südkaukasus und Russland:
4 000 000 000 EUR

Geänderter Text

ii) Osteuropa, Südkaukasus und Russland:
4 320 000 000 EUR

Änderungsantrag 93

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang I – Buchstabe C – Einleitung

Vorschlag der Kommission

C. Asien und Lateinamerika:
3 600 000 000 EUR, aufgegliedert in
folgende indikative Teilhöchstbeträge:

Geänderter Text

C. Asien und Lateinamerika:
3 888 000 000 EUR, aufgegliedert in
folgende indikative Teilhöchstbeträge:

Änderungsantrag 94

Vorschlag für einen Beschluss Anhang I – Buchstabe C – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Lateinamerika: **2 150 000 000** EUR

Geänderter Text

i) Lateinamerika: **2 322 000 0000** EUR

Änderungsantrag 95

Vorschlag für einen Beschluss Anhang I – Buchstabe C – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Asien: **1 200 000 000** EUR

Geänderter Text

ii) Asien: **1 296 000 000** EUR

Änderungsantrag 96

Vorschlag für einen Beschluss Anhang I – Buchstabe C – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Zentralasien: **250 000 000** EUR

Geänderter Text

iii) Zentralasien: **270 000 000** EUR

Änderungsantrag 97

Vorschlag für einen Beschluss Anhang I – Buchstabe D – Einleitung

Vorschlag der Kommission

D. Südafrika: **600 000 000** EUR

Geänderter Text

D. Südafrika: **648 000 000** EUR

Änderungsantrag 98

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang III – Buchstabe C – Nummer 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bangladesch, Brunei, China (einschließlich Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macao), Indien, Indonesien, Irak, Jemen, Kambodscha, Laos, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Thailand, Vietnam

Geänderter Text

Bangladesch, **Bhutan**, Brunei, China (einschließlich Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macao), Indien, Indonesien, Irak, Jemen, Kambodscha, Laos, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Thailand, Vietnam

BEGRÜNDUNG

Die EU-Garantie für Außenmaßnahmen der EIB kombiniert über die Dotierung des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen auf wirksame Weise EU-Haushaltsmittel mit Eigenmitteln der EIB mit dem Ziel der Verwirklichung der außenpolitischen Ziele der EU.

Der vorgeschlagene neue Beschluss betrifft die EU-Garantie für EIB-Finanzierungen in Drittländern im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

Auf der Grundlage seiner früheren Erfahrungen als Berichterstatter für den derzeit geltenden Beschluss möchte der Berichterstatter einige Änderungen am Vorschlag der Kommission einbringen.

Er macht darauf aufmerksam, dass die EU ihre Investitionen in den Balkanstaaten, in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und in Nordafrika drastisch kürzen wird.

Die Reduzierung der Investitionen ist das Ergebnis der Kürzungen im langfristigen EU-Haushalt, die alle Politikbereiche der Union betreffen werden. Finanzielle Einschränkungen im nächsten Haushaltszeitraum werden eine Kürzung der jährlichen Haushaltsmittel der EIB für die Darlehensvergabe in Drittländern um durchschnittlich 4,2 Mrd. EUR auf 3,6 Mrd. EUR pro Jahr nach sich ziehen; diese Kürzung wird sämtliche Tätigkeiten der EIB beeinflussen.

Entsprechend dem neuen MFR 2014–2020 umfasst das Mandat der EIB für ihr neues Außenmandat 25 Mrd. EUR, während es in den vergangenen sieben Jahren 29,5 Mrd. EUR waren. Der Berichterstatter besteht darauf, dass die EIB-Finanzierung im nächsten Förderzeitraum beibehalten wird.

- Der Vorschlag der Kommission enthält wesentliche Elemente, die bereits im aktuellen Mandat vorhanden sind, beispielsweise die Bezugnahme auf den Beitrag der EIB-Finanzierungen zu den allgemeinen Grundsätzen, die dem auswärtigen Handeln der Union zugrunde liegen, die Berichtspflichten, die Notwendigkeit, die entwicklungsbezogenen Auswirkungen zu bewerten, und die öffentliche Beteiligung.
- Allerdings ist es auch wichtig, die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem EAD weiter zu vertiefen.
- Die Bestimmungen hinsichtlich der Unterstützung von KMU durch vermittelte Darlehen sollten die Notwendigkeit von Auswirkungen auf Entwicklung, Eigenverantwortung und Transparenz besser widerspiegeln.
- Weitere positive Elemente sind die Bezugnahme auf den kürzlich angenommenen EU-Strategierahmen und den Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie sowie die Entscheidung der Kommission, das Mandat der EIB auf weniger kreditwürdige Empfänger auszurichten, bei denen die Garantie den höchsten Zusatznutzen erbringen würde.
- Der Berichterstatter hält es für wichtig, weitere Berichtspflichten einzuführen: Es muss

immer klar sein, wer der Endempfänger der EIB-Finanzierung ist. Ein wesentliches Element in dem neuen Beschluss ist daher die Erstellung einer Liste der Endempfänger der Darlehen und deren öffentliche Zugänglichkeit.

- Der Berichterstatter begrüßt, dass die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel weiter in den Vordergrund gerückt wurden; es ist jedoch erforderlich, den Umweltstandards und den Auswahlkriterien, aufgrund derer ein Land Anspruch auf EIB-Finanzmittel zur Bekämpfung des Klimawandels hat, verstärkt Rechnung zu tragen, um einen Schwerpunkt auf die schrittweise Einstellung umweltgefährdender oder wirtschaftlich nachteiliger Subventionen zu legen.
- Der Berichterstatter begrüßt die Einrichtung der EU-Plattform für die Mischfinanzierung in den Außenbeziehungen, die der Kombination von Zuschüssen und Darlehen dient.
- Der Berichterstatter unterstützt und befürwortet die von der Bank betriebene Politik der Nichtduldung von Aktivitäten, die illegalen Zwecken dienen, einschließlich Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Korruption und betrügerischer Handlungen, die den finanziellen Interessen der EU schaden.

14.10.2013

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

für den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine
Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen
Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb
der Union
(COM(2013)0293 – C7-0145/2013 – 2013/0152(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jacek Protasiewicz

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit dem vorliegenden Beschluss soll die der Europäischen Investitionsbank (EIB) gewährte Haushaltsgarantie der Europäischen Union zur Deckung staatlicher und politischer Risiken im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der EIB in Drittländern verlängert und überarbeitet werden.

Die EIB ist ein wirkungsvolles Instrument im Bereich des auswärtigen Handelns, dessen Aufgabe es ist, die europäischen Werte und Interessen weltweit zu fördern und die internationale Zusammenarbeit und die Entwicklung zu unterstützen. Das Parlament hat die Verbesserung der entsprechenden Funktionsweise der EIB in den vergangenen Jahren genau verfolgt und gefördert.

Die Kommission stellt in ihrem Vorschlag richtig fest, dass die Tätigkeiten der EIB mit den dem auswärtigen Handeln der Union zugrunde liegenden und in Artikel 21 EUV verankerten allgemeinen Grundsätzen verknüpft werden müssen. Es ist äußerst wichtig, diese Verknüpfung in der Praxis hervorzuheben und zu stärken und überdies klarzustellen, dass sie das entscheidende Kriterium für die Gewährung der Garantie ist. Deshalb ist es besonders wichtig, die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem EAD zu jedem Zeitpunkt der Darlehensvergabe auszubauen, um für die bestmögliche Komplementarität und Kohärenz zu sorgen.

Auch Transparenz und Reaktionsfähigkeit sind weiterhin wichtige Anliegen. Die EIB sollte in ihren Jahresberichten insbesondere deutlicher hervorheben, inwieweit ihre Tätigkeiten den Grundsätzen des auswärtigen Handelns der Union entsprechen. Sie sollte mit dem Parlament

wichtige Änderungen ihrer operativen Leitlinien erörtern und die Konsultationen mit Interessenträgern, die von EIB-finanzierten Projekten betroffen sind, vertiefen und dabei möglichst viele Gruppen einschließen. Es sollten in Bezug auf sämtliche Projekte einschlägige Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden, insbesondere darüber, in welchem Maße das Projekt zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der Union zugrunde liegenden Grundsätze beiträgt, vorausgesetzt, die für den Geschäftsverkehr erforderliche Vertraulichkeit wird dadurch nicht gefährdet.

Die EIB sollte ferner verstärkt auf verschiedene lokale Partner zurückgreifen und, sofern möglich, Empfehlungen für die Schaffung von Regulierungsstrukturen in lokalen Finanzsektoren unterbreiten, die es ihr ermöglichen, Investitionen im Einklang mit ihren Leitlinien zu tätigen. Diese Anstrengungen sollten zudem unternommen werden, damit Instrumente wie Darlehen und Anleihen in der lokalen Währung in Anspruch genommen werden können.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zusätzlich zu ihrer Hauptaufgabe der Finanzierung von Investitionen in der Union führt die Europäische Investitionsbank (EIB) Finanzierungen außerhalb der Union zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union durch. Damit wird es möglich, die für Regionen außerhalb der Union zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Union zum Nutzen der betreffenden Drittländer durch die Finanzkraft der EIB zu untermauern. Mit solchen Finanzierungen **leistet** die EIB **einen Beitrag zur** Umsetzung der allgemeinen Grundsätze und politischen Ziele der Union.

Geänderter Text

(1) Zusätzlich zu ihrer Hauptaufgabe der Finanzierung von Investitionen in der Union führt die Europäische Investitionsbank (EIB) Finanzierungen außerhalb der Union zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union durch. Damit wird es möglich, die für Regionen außerhalb der Union zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Union zum Nutzen der betreffenden Drittländer durch die Finanzkraft der EIB zu untermauern. Mit solchen Finanzierungen **unterstützt und ergänzt** die EIB **die Maßnahmen der EU im Bereich des auswärtigen Handelns, indem sie der** Umsetzung der allgemeinen Grundsätze und politischen Ziele der Union **nach Artikel 21 EUV uneingeschränkt Rechnung trägt.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mehrheit der EIB-Finanzierungen außerhalb der Union kommt in den Genuss einer von der Kommission verwalteten EU-Haushaltsgarantie (im Folgenden „EU-Garantie“), womit die auswärtige Politik der Union unterstützt und es der EIB ermöglicht werden soll, ohne Beeinträchtigung ihrer Bonität Investitionen außerhalb der Union zu finanzieren.

Geänderter Text

(3) Die Mehrheit der EIB-Finanzierungen außerhalb der Union kommt in den Genuss einer von der Kommission verwalteten EU-Haushaltsgarantie (im Folgenden „EU-Garantie“), womit die auswärtige Politik der Union unterstützt und es der EIB ermöglicht werden soll, ohne Beeinträchtigung ihrer Bonität Investitionen außerhalb der Union zu finanzieren. ***Es ist sehr wichtig, dass die EIB ihr AAA-Rating beibehält.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um wichtigen politischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollte die Liste der tatsächlich für EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie in Betracht kommenden Länder bei Bedarf überprüft und der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III dieses Beschlusses zu erlassen. Besonders wichtig ist, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Expertenebene – durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass ***die*** einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat

Geänderter Text

(7) Um wichtigen politischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollte die Liste der tatsächlich für EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie in Betracht kommenden Länder bei Bedarf überprüft und der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III dieses Beschlusses zu erlassen. Besonders wichtig ist, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Expertenebene – durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass ***sämtliche*** einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat

gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die von der EU-Garantie gedeckten Beträge für die einzelnen Regionen sollten auch künftig die Obergrenzen für EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie und nicht Zielbeträge, die die EIB erreichen muss, darstellen. Die Obergrenzen sollten im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses bewertet werden.

Geänderter Text

(9) Die von der EU-Garantie gedeckten Beträge für die einzelnen Regionen sollten auch künftig die Obergrenzen für EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie und nicht Zielbeträge, die die EIB erreichen muss, darstellen. Die Obergrenzen sollten im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses bewertet werden. **Änderungen an der in Anhang III dargelegten Liste der förderfähigen Regionen und Länder sollten bei der Anpassung der regionalen Obergrenzen berücksichtigt werden.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Ein verbesserter Zugang zu Finanzierungen für KMU, einschließlich in der Union ansässiger KMU, die in den unter diesen Beschluss fallenden Regionen investieren, kann eine entscheidende Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit spielen. Um KMU effektiv zu erreichen, **sollte** die EIB mit lokalen Finanzintermediären in den förderfähigen Ländern zusammenarbeiten, insbesondere um zu gewährleisten, dass ein Teil der finanziellen Vorteile an deren Kunden weitergegeben wird, und einen Mehrwert

Geänderter Text

(11) Ein verbesserter Zugang zu Finanzierungen für KMU, einschließlich in der Union ansässiger KMU, die in den unter diesen Beschluss fallenden Regionen investieren, kann eine entscheidende Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit spielen. Um KMU effektiv zu erreichen, **kann** die EIB mit lokalen Finanzintermediären in den förderfähigen Ländern zusammenarbeiten, insbesondere um zu gewährleisten, dass ein Teil der finanziellen Vorteile an deren Kunden weitergegeben wird, und einen Mehrwert

im Vergleich zu anderen
Finanzierungsquellen zu bieten.

im Vergleich zu anderen
Finanzierungsquellen zu bieten. **Die EIB
muss in ihren
Kooperationsvereinbarungen mit lokalen
Finanzintermediären dafür Sorge tragen,
dass von Intermediären finanzierte
Vorhaben, darunter jene unter
Beteiligung von KMU, nicht im
Widerspruch zu den üblichen Kriterien
der Bank oder den außenpolitischen
Zielen der Union stehen.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die EIB sollte weiterhin Investitionsvorhaben im Bereich der sozialen, ökologischen **und** wirtschaftlichen Infrastruktur finanzieren und einen Ausbau ihrer Tätigkeiten zur Unterstützung der Infrastruktur des Gesundheits- und des Bildungswesens in Betracht ziehen, wenn sich dadurch ein eindeutiger Zusatznutzen ergibt.

Geänderter Text

(13) Die EIB sollte weiterhin Investitionsvorhaben im Bereich der sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen **und verkehrsbezogenen** Infrastruktur finanzieren und einen Ausbau ihrer Tätigkeiten zur Unterstützung der Infrastruktur des Gesundheits- und des Bildungswesens in Betracht ziehen, wenn sich dadurch ein eindeutiger Zusatznutzen ergibt. **Sie sollte für die Vorhaben zudem weiterhin eine fachliche Beratung und Unterstützung vorsehen, da dies bei der Verbesserung und Qualitätskontrolle von Vorhaben wichtig ist.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Auch sollte die EIB **weiterhin** Investitionsvorhaben in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung

Geänderter Text

(14) Auch sollte die EIB **ihre Mittel für** Investitionsvorhaben in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung

finanzieren, um die Klimaziele der Union auf globaler Ebene voranzubringen.

aufstocken, um die Klimaziele der Union auf globaler Ebene voranzubringen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Bei der Unterstützung von Vorhaben zum Klimaschutz sollte die EIB die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 berücksichtigen, denen zufolge die vordringliche Notwendigkeit besteht, umweltgefährdende oder wirtschaftlich nachteilige Subventionen, einschließlich der Subventionen für fossile Brennstoffe, schrittweise einzustellen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Die praktischen Maßnahmen zur Verknüpfung der allgemeinen Ziele der EU-Garantie und ihrer Umsetzung sind in regionalen technischen operativen Leitlinien festzulegen. Diese Leitlinien sollten im Einklang mit der Regionalpolitik der Union stehen. Die regionalen technischen operativen Leitlinien sollten nach **Überprüfung** dieses Beschlusses **zu dessen Anpassung an die** Entwicklung der Außenpolitik und der einschlägigen Prioritäten der Union **ebenfalls überprüft und aktualisiert werden.**

(16) Die praktischen Maßnahmen zur Verknüpfung der allgemeinen Ziele der EU-Garantie und ihrer Umsetzung sind in regionalen technischen operativen Leitlinien festzulegen. Diese Leitlinien sollten im Einklang mit der Regionalpolitik der Union stehen. Die regionalen technischen operativen Leitlinien sollten nach **der Halbzeitüberprüfung** dieses Beschlusses **ebenfalls überprüft und aktualisiert werden, um der** Entwicklung der Außenpolitik und der einschlägigen Prioritäten der Union **Rechnung zu tragen.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) die EIB-Finanzierungen sollten jedoch darüber hinaus einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der EU zugrunde liegenden und in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten allgemeinen Grundsätze der Förderung und Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten leisten sowie zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist. Insbesondere **sollten** die EIB-Finanzierungen die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer, vor allem der am stärksten benachteiligten unter ihnen, ihre harmonische, schrittweise Integration in die Weltwirtschaft, die Kampagne gegen die Armut sowie die Einhaltung der von der Union im Kontext der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen gebilligten Ziele fördern. Bei Maßnahmen zur Förderung der Unionspolitik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 209 Absatz 3 des Vertrags sollte die EIB bestrebt sein, indirekt die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen für 2015 in allen Regionen zu unterstützen, in denen sie tätig ist.

Geänderter Text

(18) **Die Stärke der EIB besteht nach wie vor in ihrem besonderen Charakter als Investitionsbank;** die EIB-Finanzierungen sollten jedoch darüber hinaus einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der EU zugrunde liegenden und in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten allgemeinen Grundsätze der Förderung und Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten leisten sowie **zum Aufbau von Partnerschaften mit Drittländern und zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen und Abkommen, darunter** Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist. **Aus diesem Grund sollte bei der Aufnahme von Ländern in Anhang III sorgfältig die Situation dieser Länder in Bezug auf die Demokratie, Menschenrechte und Grundfreiheiten geprüft werden, unabhängig davon, ob vonseiten der EU Sanktionen oder restriktive Maßnahmen gegen sie verhängt wurden.** Insbesondere **sollte die EIB im Einklang mit Artikel 212 AEUV zur wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern beitragen.** Die EIB-Finanzierungen **sollten** die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer, vor allem der am stärksten benachteiligten unter ihnen, ihre harmonische, schrittweise Integration in die Weltwirtschaft, die Kampagne gegen die Armut sowie die Einhaltung der von der Union im Kontext der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen gebilligten Ziele fördern. Bei Maßnahmen zur Förderung der

Unionspolitik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 209 Absatz 3 des Vertrags sollte die EIB bestrebt sein, indirekt die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen für 2015 in allen Regionen zu unterstützen, in denen sie tätig ist.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die auf der Grundlage dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Tätigkeiten sollten die von der Kommission vorgeschlagene „Agenda für den Wandel“ unterstützen und mit den einschlägigen Grundsätzen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik sowie den in der Erklärung von Paris von 2005, der Aktionsagenda von Accra von 2008 und dem Partnerschaftsabkommen von Busan von 2011 in Einklang stehen. Darüber hinaus sollte die Kohärenz mit dem Strategierahmen und dem am 25. Juni 2012 vom Rat verabschiedeten Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie sowie mit internationalen Umweltabkommen, einschließlich der Verpflichtungen zum Schutz der Biodiversität, gewährleistet sein. Die Umsetzung sollte im Rahmen verschiedener konkreter Maßnahmen erfolgen, insbesondere durch einen Ausbau der EIB-Kapazitäten für die Bewertung der ökologischen, sozialen und **entwicklungsbezogenen** Aspekte von Projekten, **einschließlich** Menschenrechtserwägungen und

Geänderter Text

(19) Die auf der Grundlage dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Tätigkeiten sollten die von der Kommission vorgeschlagene „Agenda für den Wandel“ unterstützen und mit den einschlägigen Grundsätzen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik sowie den in der Erklärung von Paris von 2005, der Aktionsagenda von Accra von 2008 und dem Partnerschaftsabkommen von Busan von 2011 in Einklang stehen. Darüber hinaus sollte die Kohärenz mit dem Strategierahmen und dem am 25. Juni 2012 vom Rat verabschiedeten Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie sowie mit internationalen Umweltabkommen, einschließlich der Verpflichtungen zum Schutz der Biodiversität, gewährleistet sein. Die Umsetzung sollte im Rahmen verschiedener konkreter Maßnahmen erfolgen, insbesondere durch einen Ausbau der EIB-Kapazitäten für die Bewertung der ökologischen, sozialen, **entwicklungsbezogenen** und **wirtschaftlichen** Aspekte von Projekten, **darunter ausdrücklich**

konfliktbezogener Risiken, sowie durch die Förderung von Konsultationen auf lokaler Ebene mit Behörden und Zivilgesellschaft. In diesem Zusammenhang sollte die EIB ihren Rahmen für die Ergebnismessung (Results Measurement framework – REM) implementieren und weiterentwickeln, der einen detaillierten Satz von Leistungsindikatoren zur Messung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen ihrer Finanzierungen während des gesamten Lebenszyklus einer Investition enthält. Die Umsetzung des REM sollte im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses bewertet werden. Bei der Due-Diligence-Prüfung eines Investitionsvorhabens sollte die EIB – **soweit angemessen und** im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen **Grundsätzen** der Union – vom Träger des Investitionsprojekts verlangen, dass er lokale Konsultationen durchführt und die Ergebnisse öffentlich bekannt gibt. EIB-Finanzierungsvereinbarungen, an denen öffentliche Partner beteiligt sind, sollten ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, bei Widerruf der laut diesem Beschluss festgelegten Förderfähigkeit des Landes, in dem das Investitionsvorhaben durchgeführt wird, Zahlungen auszusetzen.

Menschenrechtserwägungen, **Grundfreiheiten** und **konfliktbezogene** Risiken, sowie durch die Förderung von Konsultationen auf lokaler Ebene mit Behörden und Zivilgesellschaft. In diesem Zusammenhang sollte die EIB ihren Rahmen für die Ergebnismessung (Results Measurement framework – REM) implementieren und weiterentwickeln, der einen detaillierten Satz von Leistungsindikatoren zur Messung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen ihrer Finanzierungen während des gesamten Lebenszyklus einer Investition enthält. Die Umsetzung des REM sollte im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses bewertet werden. Bei der Due-Diligence-Prüfung eines Investitionsvorhabens sollte die EIB – im Einklang mit den **in den menschenrechts-,** sozial- und umweltpolitischen **Rechtsvorschriften** der Union **verankerten Grundsätzen** – vom Träger des Investitionsprojekts verlangen, dass er lokale Konsultationen **mit sämtlichen Interessenträgern** durchführt und die Ergebnisse öffentlich bekannt gibt. EIB-Finanzierungsvereinbarungen, an denen öffentliche Partner beteiligt sind, sollten ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, bei Widerruf der laut diesem Beschluss festgelegten Förderfähigkeit des Landes, in dem das Investitionsvorhaben durchgeführt wird, Zahlungen auszusetzen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Auf allen Ebenen, angefangen bei der vorgelagerten strategischen Planung bis hin zur Entwicklung von Investitionsprojekten,

Geänderter Text

(20) Auf allen Ebenen, angefangen bei der vorgelagerten strategischen Planung bis hin zur Entwicklung von Investitionsprojekten,

sollte gewährleistet sein, dass die EIB-Finanzierungen der auswärtigen Politik der Union und den in diesem Beschluss genannten allgemeinen Zielen entsprechen und diese unterstützen. Zur Erhöhung der Kohärenz der Außenmaßnahmen der Union sollte der Politik- und Strategiedialog zwischen der Kommission und der EIB unter Einbeziehung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (European External Action Service – EAD) weiter ausgebaut werden. Das Memorandum of Understanding, das 2013 überarbeitet werden soll, um die Zusammenarbeit und den frühzeitigen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen der Kommission und der EIB auf operativer Ebene zu stärken, sollte weiterhin gelten. Wichtig ist insbesondere, dass im Zuge der Ausarbeitung von Programmierungsdokumenten bei Bedarf frühzeitig ein Gedankenaustausch zwischen der Kommission und der EIB unter Einbeziehung des EAD stattfindet, damit eine maximale Synergie zwischen deren Tätigkeiten erreicht wird. Auch die Zusammenarbeit in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der Konfliktverhütung sollte ausgebaut werden.

sollte gewährleistet sein, dass die EIB-Finanzierungen der auswärtigen Politik der Union und den in diesem Beschluss genannten allgemeinen Zielen entsprechen und diese unterstützen. Zur Erhöhung der Kohärenz der Außenmaßnahmen der Union sollte der Politik- und Strategiedialog zwischen der Kommission und der EIB unter Einbeziehung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (European External Action Service – EAD) weiter ausgebaut werden, **wobei das Europäische Parlament ordnungsgemäß zu unterrichten ist.** Das Memorandum of Understanding, das 2013 überarbeitet werden soll, um die Zusammenarbeit und den frühzeitigen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen der Kommission und der EIB auf operativer Ebene zu stärken, sollte weiterhin gelten. Wichtig ist insbesondere, dass im Zuge der Ausarbeitung von Programmierungsdokumenten bei Bedarf frühzeitig ein Gedankenaustausch zwischen der Kommission und der EIB unter Einbeziehung des EAD stattfindet, damit eine maximale Synergie zwischen deren Tätigkeiten erreicht wird. **Die EIB sollte zudem auch künftig darauf hinwirken, die Ansiedlung ihrer Außenstellen an den Delegationen der Union auszurichten, damit diese Zusammenarbeit gefördert wird und Betriebskosten gemeinsam getragen werden.** Auch die Zusammenarbeit in Bezug auf Fragen der Menschenrechte, **der Grundfreiheiten** und der Konfliktverhütung sollte ausgebaut werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Außenbeziehungen der Union sollten ab 2014 durch neue Instrumente untermauert werden, unter anderem eine Rahmenverordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns. Um die Hilfe der Union für die betreffenden Regionen insgesamt kohärenter zu gestalten, sollten **Möglichkeiten genutzt werden**, EIB-Finanzierungen, wenn und soweit dies sinnvoll erscheint, mit Haushaltsmitteln der Union in Form von Finanzinstrumenten **zu kombinieren**, wie sie in Titel VIII der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vorgesehen sind, sowie in Form von technischer Unterstützung für die Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten über das Instrument für Heranführungshilfe II (IPA II), das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI), das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (Development Cooperation Instrument – DCI), das Partnerschaftsinstrument für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, das Finanzierungsinstrument für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte, das Instrument für Stabilität und das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit. Nach Erlass des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU hat die Kommission eine EU-Plattform für Blending in den

Geänderter Text

(21) Die Außenbeziehungen der Union sollten ab 2014 durch neue Instrumente untermauert werden, unter anderem eine Rahmenverordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns. Um die Hilfe der Union für die betreffenden Regionen insgesamt kohärenter zu gestalten, sollten EIB-Finanzierungen, wenn und soweit dies sinnvoll erscheint, mit Haushaltsmitteln der Union in Form von Finanzinstrumenten **kombiniert werden**, wie sie in Titel VIII der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vorgesehen sind, sowie in Form von technischer Unterstützung für die Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten über das Instrument für Heranführungshilfe II (IPA II), das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI), das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (Development Cooperation Instrument – DCI), das Partnerschaftsinstrument für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, das Finanzierungsinstrument für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte, das Instrument für Stabilität und das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit. Nach Erlass des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU hat die Kommission eine EU-Plattform für Blending in den Außenbeziehungen eingerichtet, deren Ziel

Außenbeziehungen eingerichtet, deren Ziel es ist, die Funktionsweise der Mechanismen zur Kombination von Zuschüssen und Darlehen außerhalb der Union zu optimieren.

es ist, die Funktionsweise der Mechanismen zur Kombination von Zuschüssen und Darlehen außerhalb der Union zu optimieren. ***Die Beteiligung der EIB an den Mechanismen zur Kombination sollte uneingeschränkt mit den außenpolitischen Zielen der Union, den für die Wirksamkeit der Hilfe geltenden Grundsätzen und dem Grundsatz der Transparenz vereinbar sein.***

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Bei ihren Finanzierungen außerhalb der Union, die in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen, sollte die EIB eine noch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Finanzinstitutionen anstreben, insbesondere mit denen, die in der EU-Plattform für Blending in den Außenbeziehungen vertreten sind. Diese Zusammenarbeit beinhaltet gegebenenfalls auch eine Kooperation bei den sektoralen Auflagen und einen Ansatz des gegenseitigen Vertrauens („mutual reliance“) bei den Verfahren, gemeinsame Kofinanzierungen und eine Beteiligung an globalen Initiativen, etwa zur Förderung der Koordinierung und Wirksamkeit von Hilfen. Mit dieser Koordinierung und Zusammenarbeit sollte das Ziel verfolgt werden, unnötige Überschneidungen und damit eine Verdopplung der Kosten auf ein Minimum zu begrenzen. Die Dreiervereinbarung zwischen der Kommission, der EIB-Gruppe und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) über die Zusammenarbeit außerhalb der Union, die es der EIB-Gruppe und der EBWE erlaubt,

Geänderter Text

(22) Bei ihren Finanzierungen außerhalb der Union, die in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen, sollte die EIB eine noch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Finanzinstitutionen anstreben, insbesondere mit denen, die in der EU-Plattform für Blending in den Außenbeziehungen vertreten sind. Diese Zusammenarbeit beinhaltet gegebenenfalls auch eine Kooperation bei den sektoralen Auflagen und einen Ansatz des gegenseitigen Vertrauens („mutual reliance“) bei den Verfahren, gemeinsame Kofinanzierungen und eine Beteiligung an globalen Initiativen, etwa zur Förderung der Koordinierung und Wirksamkeit von Hilfen. Mit dieser Koordinierung und Zusammenarbeit sollte das Ziel verfolgt werden, unnötige Überschneidungen und damit eine Verdopplung der Kosten auf ein Minimum zu begrenzen. ***Die Zusammenarbeit sollte entschieden auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gründen.*** Die Dreiervereinbarung zwischen der Kommission, der EIB-Gruppe und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE)

unter Nutzung ihrer komparativen Vorteile komplementär tätig zu werden, wurde im Jahr 2012 aktualisiert, um den geografischen Aktionsradius der EBWE auf die Mittelmeerregion auszuweiten, und sollte auch weiterhin gelten. Die in diesem Beschluss enthaltenen Grundsätze sollten auch dann Anwendung finden, wenn EIB-Finanzierungen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit anderen europäischen und internationalen Finanzinstitutionen vergeben werden.

über die Zusammenarbeit außerhalb der Union, die es der EIB-Gruppe und der EBWE erlaubt, unter Nutzung ihrer komparativen Vorteile komplementär tätig zu werden, wurde im Jahr 2012 aktualisiert, um den geografischen Aktionsradius der EBWE auf die Mittelmeerregion auszuweiten, und sollte auch weiterhin gelten. Die in diesem Beschluss enthaltenen Grundsätze sollten auch dann Anwendung finden, wenn EIB-Finanzierungen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit anderen europäischen **multi-** und **bilateralen** sowie internationalen Finanzinstitutionen vergeben werden, **darunter auch in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den außenpolitischen Zielen der Union, die Grundsätze für die Wirksamkeit der Hilfe und den Grundsatz der Transparenz.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die EIB sollte dazu ermutigt werden, ihre Finanzierungen außerhalb der Union zu erhöhen und zu diversifizieren, ohne auf die EU-Garantie zurückzugreifen, damit der Einsatz der EU-Garantie – unter Berücksichtigung von Aspekten der Schuldendienstfähigkeit – auf Länder und Investitionsvorhaben mit schwierigem Zugang zum Markt konzentriert werden kann, bei denen die EU-Garantie einen größeren Zusatznutzen erbringt. Demgemäß sollte die EIB – stets im Bestreben, die Ziele der auswärtigen Politik der Union zu unterstützen – ermutigt werden, auf eigenes Risiko unter anderem zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Union Darlehen in Ländern und zugunsten von Investitionsvorhaben zu vergeben, die

Geänderter Text

(23) Die EIB sollte dazu ermutigt werden, ihre Finanzierungen außerhalb der Union zu erhöhen und zu diversifizieren, ohne auf die EU-Garantie zurückzugreifen, damit der Einsatz der EU-Garantie – unter Berücksichtigung von Aspekten der Schuldendienstfähigkeit – auf Länder und Investitionsvorhaben mit schwierigem Zugang zum Markt konzentriert werden kann, bei denen die EU-Garantie einen größeren Zusatznutzen erbringt. **Die EIB sollte zudem dazu aufgefordert werden, ihre Tätigkeiten auf Vorhaben auszurichten, bei denen sie mit Blick auf eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung den höchsten Wirkungsgrad erzielen kann.** Demgemäß sollte die EIB – stets im Bestreben, die Ziele der auswärtigen

gemäß der Bewertung der EIB und unter Berücksichtigung ihrer eigenen Risikoabsorptionsfähigkeit ausreichend kreditwürdig sind.

Politik der Union zu unterstützen – ermutigt werden, auf eigenes Risiko unter anderem zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Union Darlehen in Ländern und zugunsten von Investitionsvorhaben zu vergeben, die gemäß der Bewertung der EIB und unter Berücksichtigung ihrer eigenen Risikoabsorptionsfähigkeit ausreichend kreditwürdig sind.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die EIB sollte das Spektrum der von ihr angebotenen innovativen Finanzierungsinstrumente ausweiten, indem sie unter anderem in stärkerem Maße auf die Entwicklung von Garantieinstrumenten setzt. Darüber hinaus sollte die EIB aktiv eine Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten und Kapitalmarktfinanzierungen von Projekten mit stabiler, vorhersehbarer Cash-Flow-Generierung anstreben. Insbesondere sollte sie in Erwägung ziehen, Kapitalmarktinstrumente zu unterstützen, die zugunsten von Investitionsvorhaben in förderfähigen Ländern ausgegeben oder gewährt werden. Darüber hinaus sollte die EIB verstärkt Darlehen in der jeweiligen Landeswährung bereitstellen und Schuldverschreibungen auf den lokalen Märkten ausgeben, vorausgesetzt, dass die Empfängerländer die erforderlichen Strukturreformen, insbesondere im Finanzsektor, sowie andere Maßnahmen, die der EIB ihre Tätigkeit erleichtern, durchführen.

Geänderter Text

(24) Die EIB sollte das Spektrum der von ihr angebotenen innovativen Finanzierungsinstrumente ausweiten, indem sie unter anderem in stärkerem Maße auf die Entwicklung von Garantieinstrumenten setzt. Darüber hinaus sollte die EIB aktiv eine Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten und Kapitalmarktfinanzierungen von Projekten mit stabiler, vorhersehbarer Cash-Flow-Generierung anstreben. Insbesondere sollte sie in Erwägung ziehen, Kapitalmarktinstrumente zu unterstützen, die zugunsten von Investitionsvorhaben in förderfähigen Ländern ausgegeben oder gewährt werden. Darüber hinaus sollte die EIB verstärkt Darlehen in der jeweiligen Landeswährung bereitstellen und Schuldverschreibungen auf den lokalen Märkten ausgeben, vorausgesetzt, dass die Empfängerländer die erforderlichen Strukturreformen, insbesondere im Finanzsektor, sowie andere Maßnahmen, die der EIB ihre Tätigkeit erleichtern, durchführen. **Die EIB sollte Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit der Kommission und dem EAD prüfen, um die Behörden vor Ort bei der Durchführung der notwendigen Reformen in den jeweiligen**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die EIB-Finanzierungen zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union sollten weiterhin im Einklang mit den Grundsätzen solider Bankpraktiken durchgeführt werden. Sie sollten weiterhin gemäß den Vorschriften und Verfahren der EIB, zu denen auch geeignete Kontrollmaßnahmen und die Einhaltung der EIB-Erklärung über Sozial- und Umweltstandards zählen, sowie im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren, die für den Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gelten, verwaltet werden. Bei ihren Finanzierungen sollte die EIB ihre Politik gegenüber schwach regulierten oder nicht kooperativen Rechtsordnungen angemessen umsetzen, um zur internationalen Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Geldwäsche beizutragen.

Geänderter Text

(25) Die EIB-Finanzierungen zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union sollten weiterhin im Einklang mit den Grundsätzen solider Bankpraktiken durchgeführt werden. Sie sollten weiterhin gemäß den Vorschriften und Verfahren der EIB, zu denen auch geeignete Kontrollmaßnahmen und die Einhaltung der EIB-Erklärung über Sozial- und Umweltstandards zählen, sowie im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren, die für den Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gelten, verwaltet werden. Bei ihren Finanzierungen sollte die EIB ihre Politik gegenüber schwach regulierten oder nicht kooperativen Rechtsordnungen angemessen umsetzen, um zur internationalen Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Geldwäsche beizutragen. ***Die EIB sollte sich ebenfalls, soweit dies möglich ist, um eine Diversifizierung ihrer Finanzpartner in den Ländern, in denen sie tätig ist, bemühen und die Entwicklung öffentlich-privater Partnerschaften fördern.***

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Haben das Europäische Parlament und der Rat bei Ablauf des in Absatz 4

Geänderter Text

5. Haben das Europäische Parlament und der Rat bei Ablauf des in Absatz 4

genannten Zeitraums noch keinen Beschluss erlassen, mit dem der EIB eine neue EU-Garantie für Verluste aus ihren Finanzierungen außerhalb der Union gewährt wird, so verlängert sich jener Zeitraum automatisch um **sechs Monate**.

genannten Zeitraums noch keinen Beschluss erlassen, mit dem der EIB eine neue EU-Garantie für Verluste aus ihren Finanzierungen außerhalb der Union gewährt wird, so verlängert sich jener Zeitraum automatisch um **zwölf Monate**.
Die Kommission legt ihren Vorschlag für einen Beschluss über eine neue Garantie mindestens 18 Monate vor Ablauf dieser Garantie vor.

Begründung

Es muss genügend Zeit für den Beschluss über eine neue Garantie vorgesehen werden, um der Gefahr zu entgehen, dass die Garantie ausläuft, noch bevor ein neuer Beschluss gefasst worden ist.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie während des Zeitraums 2014 bis 2020 darf **28 000 000 000 EUR** nicht überschreiten. Annullierte Beträge werden bei dieser Obergrenze nicht berücksichtigt.

Dieser Höchstbetrag setzt sich zusammen aus

(a) einem festen Höchstbetrag von maximal **25 000 000 000 EUR** und

(b) einem zusätzlichen fakultativen Höchstbetrag von **3 000 000 000**.

Über die teilweise oder vollständige Aktivierung des unter Buchstabe b genannten Betrags sowie über die regionale Verteilung wird im Anschluss an die Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 entschieden.

Geänderter Text

1. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie während des Zeitraums 2014 bis 2020 darf **30 000 000 000 EUR¹** nicht überschreiten. Annullierte Beträge werden bei dieser Obergrenze nicht berücksichtigt.

Dieser Höchstbetrag setzt sich zusammen aus

(a) einem festen Höchstbetrag von maximal **26 000 000 000 EUR** und

(b) einem zusätzlichen fakultativen Höchstbetrag von **4 000 000 000 EUR**.

Über die teilweise oder vollständige Aktivierung des unter Buchstabe b genannten Betrags sowie über die regionale Verteilung wird im Anschluss an die Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 entschieden.

¹ **Zu den Auswirkungen dieser neuen**

Obergrenze auf den Haushalt darf nicht gehören, dass Umschichtungen aus anderen Instrumenten innerhalb der Rubrik 4 vorgenommen werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Entwicklung der sozialen, ökologischen und **wirtschaftlichen** Infrastruktur;

Geänderter Text

(b) Entwicklung der sozialen, ökologischen, **wirtschaftlichen** und **verkehrsbezogenen** Infrastruktur;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die gemäß diesem Beschluss durchgeführten EIB-Finanzierungen leisten einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der Union zugrunde liegenden und in Artikel 21 EUV verankerten allgemeinen Grundsätze sowie zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist.

Geänderter Text

2. Die gemäß diesem Beschluss durchgeführten EIB-Finanzierungen leisten **stets** einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der Union zugrunde liegenden und in Artikel 21 EUV verankerten allgemeinen Grundsätze sowie zur Umsetzung internationaler **Verpflichtungen und Abkommen, darunter** Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Eines der grundlegenden Ziele der EIB-

Geänderter Text

3. Eines der grundlegenden Ziele der EIB-

Finanzierungen in den Bereichen, die von den in Absatz 1 aufgeführten allgemeinen Zielen erfasst sind, ist die Integration von Ländern auf regionaler Ebene, **unter anderem** die wirtschaftliche Integration zwischen Heranführungsländern, Nachbarschaftsländern und der Union.

Finanzierungen in den Bereichen, die von den in Absatz 1 aufgeführten allgemeinen Zielen erfasst sind, ist die Integration von Ländern auf regionaler Ebene, **darunter vor allem** die wirtschaftliche Integration zwischen Heranführungsländern, Nachbarschaftsländern und der Union.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In Entwicklungsländern im Sinne der Definition in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erstellten Liste der Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe tragen die **EIB-Finanzierungen indirekt zu den Zielen der Unionspolitik in der Entwicklungszusammenarbeit** im Sinne von Artikel 208 AEUV **bei**.

Geänderter Text

4. In Entwicklungsländern im Sinne der Definition in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erstellten Liste der Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe tragen die **Finanzierungen der EIB nach Maßgabe ihrer Satzung zur Umsetzung der vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassenen Maßnahmen bei, die im Sinne von Artikel 208 und 209 AEUV zur Durchführung der Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union erforderlich sind**.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele können eine Unterstützung für Investitionsvorhaben von in der Union ansässigen KMU umfassen.

Geänderter Text

5. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele können eine Unterstützung für Investitionsvorhaben von in der Union ansässigen KMU umfassen. **Die EIB sollte darauf hinwirken, den Privatsektor in den Empfängerländern auf lokaler Ebene zu**

stärken.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele werden eingesetzt zur Unterstützung von Investitionsvorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie, einschließlich erneuerbarer **Energien**, Umgestaltung von Energiesystemen zur Ermöglichung des Übergangs zu Technologien und Brennstoffen mit **geringerem CO₂-Ausstoß**, Energieversorgungssicherheit und Energieinfrastrukturen, unter anderem für die Gewinnung von Gas und dessen Beförderung zum EU-Energiemarkt, Umweltinfrastruktur, einschließlich Wasser- und Sanitärversorgung und **grüner** Infrastruktur, Informations- und Kommunikationstechnologie, einschließlich Telekommunikations- und Breitbandnetzinfrastrukturen, Gesundheits- und Bildungswesen.

Geänderter Text

6. EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele werden eingesetzt zur Unterstützung von Investitionsvorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie, einschließlich erneuerbarer **Energiequellen**, Umgestaltung von Energiesystemen zur Ermöglichung des Übergangs zu Technologien und Brennstoffen mit **geringeren CO₂-Emissionen, nachhaltige** Energieversorgungssicherheit und Energieinfrastrukturen, unter anderem für die Gewinnung von Gas und dessen Beförderung zum EU-Energiemarkt, **Infrastrukturen für die Stromübertragung, insbesondere Verbindungsleitungen, mit denen die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen erleichtert wird, nachhaltige** Umweltinfrastruktur, einschließlich Wasser- und Sanitärversorgung und **umweltverträglicher** Infrastruktur, Informations- und Kommunikationstechnologie, einschließlich Telekommunikations- und Breitbandnetzinfrastrukturen, Gesundheits- und Bildungswesen. **Es sollten vorrangig Infrastrukturvorhaben berücksichtigt werden, bei denen die Union mit Drittstaaten verbunden wird und bei denen wechselseitige wirtschaftliche, entwicklungspolitische, soziale und ökologische Vorteile erzielt werden.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziele unterstützen Investitionsvorhaben im Bereich Klimaschutz- und Klimaanpassung, die zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beitragen, insbesondere durch Vermeidung oder Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den Bereichen erneuerbare **Energien**, Energieeffizienz und nachhaltiger Verkehr, oder durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Länder, Sektoren und Bevölkerungsgruppen. Das Volumen dieser Tätigkeiten muss in dem vom Beschluss abgedeckten Zeitraum mindestens **25 %** sämtlicher EIB-Finanzierungen ausmachen.

Geänderter Text

7. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziele unterstützen Investitionsvorhaben im Bereich Klimaschutz- und Klimaanpassung, die zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beitragen, insbesondere durch Vermeidung oder Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den Bereichen erneuerbare **Energiequellen**, Energieeffizienz und nachhaltiger Verkehr, oder durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf **höchst sensible Lebensräume**, gefährdete Länder, Sektoren und Bevölkerungsgruppen, **insbesondere in den Grenzgebieten zwischen der EU und Russland im hohen Norden**. Das Volumen dieser Tätigkeiten muss in dem vom Beschluss abgedeckten Zeitraum mindestens **30 %** sämtlicher EIB-Finanzierungen ausmachen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Im Einklang mit den Klimazielen der Union und den internationalen Klimazielen aktualisiert die EIB bis Ende 2016 in Zusammenarbeit mit der Kommission und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation ihre Klimawandelstrategie in Bezug auf die EIB-Finanzierungen.

Geänderter Text

8. Im Einklang mit den Klimazielen der Union und den internationalen Klimazielen aktualisiert die EIB bis Ende 2016 in Zusammenarbeit mit der Kommission und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation ihre Klimawandelstrategie in Bezug auf die EIB-Finanzierungen. **Diese**

Aktualisierung umfasst u. a. konkrete Maßnahmen zur schrittweisen Einstellung der Finanzierung von Vorhaben, die der Verwirklichung der Klimaziele der EU abträglich sind, und zur verstärkten Förderung von erneuerbaren Energiequellen und von Energieeffizienz.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Änderung des Anhangs III zu erlassen. Die Beschlüsse der Kommission werden gefasst auf der Grundlage einer wirtschaftlichen und politischen Gesamtbewertung, **einschließlich** Aspekten der Demokratie, Menschenrechte und Grundrechte, sowie **der** einschlägigen Entschließungen des Europäischen Parlaments und **Beschlüsse** und Schlussfolgerungen des Rates.

Geänderter Text

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Änderung des Anhangs III zu erlassen. Die Beschlüsse der Kommission werden gefasst auf der Grundlage einer wirtschaftlichen und politischen Gesamtbewertung, **wobei vor allem** Aspekten der Demokratie, Menschenrechte und Grundrechte sowie **den** einschlägigen Entschließungen des Europäischen Parlaments und **Beschlüssen** und Schlussfolgerungen des Rates **besondere Beachtung eingeräumt wird.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission aktualisiert gemeinsam mit der EIB die bestehenden regionalen technischen operativen Leitlinien für EIB-Finanzierungen innerhalb eines Jahres nach Erlass dieses Beschlusses.

Geänderter Text

1. Die Kommission aktualisiert gemeinsam mit der EIB **und in enger Zusammenarbeit mit dem EAD** die bestehenden regionalen technischen operativen Leitlinien für EIB-Finanzierungen innerhalb eines Jahres nach Erlass dieses Beschlusses.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Bei der Aktualisierung der Leitlinien berücksichtigen Kommission und EIB die einschlägigen Entschlüsse des Europäischen Parlaments sowie Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates. In politischen Fragen wird **gegebenenfalls** auch der EAD konsultiert.

Geänderter Text

Bei der Aktualisierung der Leitlinien berücksichtigen Kommission und EIB die einschlägigen Entschlüsse des Europäischen Parlaments sowie Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates. In politischen Fragen wird auch der EAD konsultiert. **Die EIB sollte zudem mit den entsprechenden Ausschüssen des Europäischen Parlaments zusammenarbeiten.**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die EIB-Finanzierungen werden, sofern angebracht, in Zusammenarbeit mit anderen europäischen **und** internationalen Finanzinstitutionen durchgeführt, um ein Höchstmaß an Synergie, Zusammenarbeit und Effizienz zu erreichen, gemeinsam innovative Finanzinstrumente zu entwickeln und eine umsichtige und sinnvolle Teilung des Risikos sowie Kohärenz bei den Auflagen für Investitionsvorhaben und bestimmte Sektoren zu gewährleisten, mit dem Ziel, eine Verdoppelung der Kosten und unnötige Überschneidungen auf ein Minimum zu begrenzen.

Geänderter Text

1. Die EIB-Finanzierungen werden, sofern angebracht, in Zusammenarbeit mit anderen europäischen **multi- und bilateralen Finanzinstitutionen**, internationalen Finanzinstitutionen **und regionalen Entwicklungsbanken** durchgeführt, um ein Höchstmaß an Synergie, Zusammenarbeit und Effizienz zu erreichen, gemeinsam innovative Finanzinstrumente zu entwickeln und eine umsichtige und sinnvolle Teilung des Risikos sowie Kohärenz bei den Auflagen für Investitionsvorhaben und bestimmte Sektoren zu gewährleisten, mit dem Ziel, eine Verdoppelung der Kosten und unnötige Überschneidungen auf ein Minimum zu begrenzen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission und die EIB legen in der Vereinbarung gemäß Artikel 13 eine Methode fest, anhand der die EIB innerhalb ihrer auswärtigen Tätigkeiten diejenigen Maßnahmen bestimmen kann, die im Rahmen dieses Beschlusses finanziert werden sollen, sowie diejenigen, die auf eigenes Risiko der EIB finanziert werden sollen. Grundlage der Methode sind die von der EIB vorgenommene Bewertung der Kreditwürdigkeit der EIB-Finanzierungen, die in Anhang I enthaltene Liste der Regionen und Höchstbeträge, die Art der Gegenpartei (Staat, Einrichtung unterhalb der staatlichen Ebene gemäß Absatz 1 oder private Einrichtung), die Risikoabsorptionsfähigkeit der EIB sowie andere relevante Kriterien, einschließlich des Zusatznutzens der EU-Garantie.

Geänderter Text

5. Die Kommission und die EIB legen in der Vereinbarung gemäß Artikel 13 eine **eindeutige und transparente** Methode fest, anhand der die EIB innerhalb ihrer auswärtigen Tätigkeiten diejenigen Maßnahmen bestimmen kann, die im Rahmen dieses Beschlusses finanziert werden sollen, sowie diejenigen, die auf eigenes Risiko der EIB finanziert werden sollen. Grundlage der Methode sind die von der EIB vorgenommene Bewertung der Kreditwürdigkeit der EIB-Finanzierungen, die in Anhang I enthaltene Liste der Regionen und Höchstbeträge, die Art der Gegenpartei (Staat, Einrichtung unterhalb der staatlichen Ebene gemäß Absatz 1 oder private Einrichtung), die Risikoabsorptionsfähigkeit der EIB sowie andere relevante Kriterien, einschließlich des Zusatznutzens der EU-Garantie.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die EIB unterzieht die unter die EU-Garantie fallenden Investitionsvorhaben einer gründlichen Due-Diligence-Prüfung und fordert – **soweit angemessen und** im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen **Grundsätzen** der Union – eine geeignete öffentliche Konsultation auf lokaler Ebene hinsichtlich der entwicklungsbezogenen Aspekte.

Geänderter Text

Die EIB unterzieht die unter die EU-Garantie fallenden Investitionsvorhaben einer gründlichen Due-Diligence-Prüfung und fordert – im Einklang mit den **Grundsätzen der** sozial- und umweltpolitischen **Rechtsvorschriften** der Union – eine geeignete öffentliche Konsultation **mit sämtlichen Interessenträgern** auf lokaler Ebene hinsichtlich der **wirtschaftlichen, sozialen, menschenrechtspolitischen, ökologischen**

und entwicklungsbezogenen Aspekte.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Vorschriften und Verfahren der EIB beinhalten alle Bestimmungen, die zur Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen von Investitionsvorhaben sowie der Auswirkungen auf Menschenrechte und Konfliktverhütung erforderlich sind, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Beschlusses nur Investitionsvorhaben unterstützt werden, die wirtschaftlich, finanziell, ökologisch und sozial nachhaltig sind.

Geänderter Text

Die Vorschriften und Verfahren der EIB beinhalten alle Bestimmungen, die **im Einklang mit den Grundsätzen und einschlägigen Rechtsvorschriften der Union** zur Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen von Investitionsvorhaben sowie der Auswirkungen auf Menschenrechte, **Grundfreiheiten, Arbeits- und Sozialrecht, Umweltschutz** und Konfliktverhütung erforderlich sind, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Beschlusses nur Investitionsvorhaben unterstützt werden, die wirtschaftlich, finanziell, ökologisch und sozial nachhaltig sind.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zusätzlich zur Ex-ante-Bewertung entwicklungsbezogener Aspekte überwacht die EIB die Durchführung der Finanzierungen. Insbesondere verlangt sie von den Projektträgern, die Durchführung der Projekte bis zu ihrem Abschluss genauestens zu verfolgen, unter anderem in Bezug auf die Auswirkungen der Investitionsprojekte auf Entwicklung, Umwelt und Menschenrechte. Die EIB überprüft die von den Projektträgern bereitgestellten Informationen.

Geänderter Text

2. Zusätzlich zur Ex-ante-Bewertung entwicklungsbezogener Aspekte überwacht die EIB die Durchführung der Finanzierungen. Insbesondere verlangt sie von den Projektträgern, die Durchführung der Projekte bis zu ihrem Abschluss genauestens zu verfolgen, unter anderem in Bezug auf die Auswirkungen der Investitionsprojekte auf **Wirtschaft, Entwicklung, soziale Rechte**, Umwelt und Menschenrechte. Die EIB überprüft **systematisch** die von den Projektträgern bereitgestellten Informationen **und stellt**

diese nach Unterzeichnung und nach Zustimmung des Projektträgers öffentlich zur Verfügung. Für Projekte, die durch EU-Garantien gedeckt sind, werden, soweit möglich, Abschlussberichte erstellt.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke der Berichterstattung gemäß Absatz 1 legt die EIB der Kommission jährliche Berichte über die im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Finanzierungen vor, einschließlich aller Informationen, die die Kommission benötigt, um ihren Bericht gemäß Absatz 1 auszuarbeiten. Die EIB kann der Kommission darüber hinaus zusätzliche Informationen bereitstellen, die es dem Rat und dem Europäischen Parlament ermöglichen, sich ein vollständiges Bild von den auswärtigen Tätigkeiten der EIB zu machen.

Geänderter Text

2. Für die Zwecke der Berichterstattung gemäß Absatz 1 legt die EIB der Kommission jährliche Berichte über die im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Finanzierungen ***und ihren Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der Union zugrunde liegenden allgemeinen Grundsätze*** vor, einschließlich aller Informationen, die die Kommission benötigt, um ihren Bericht gemäß Absatz 1 auszuarbeiten. Die EIB kann der Kommission darüber hinaus zusätzliche Informationen bereitstellen, die es dem Rat und dem Europäischen Parlament ermöglichen, sich ein vollständiges Bild von den auswärtigen Tätigkeiten der EIB zu machen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die EIB legt der Kommission mindestens jährlich ein vorläufiges mehrjähriges Programm für das geplante Volumen zu unterzeichnender EIB-Finanzierungen vor, damit die Vereinbarkeit der Prognosen der EIB für ihre Finanzierungstätigkeit mit den in diesem Beschluss festgelegten

Geänderter Text

5. Die EIB legt der Kommission mindestens jährlich ein vorläufiges mehrjähriges Programm für das geplante Volumen zu unterzeichnender EIB-Finanzierungen vor, damit die Vereinbarkeit der Prognosen der EIB für ihre Finanzierungstätigkeit mit den in diesem Beschluss festgelegten

Obergrenzen gewährleistet werden und die Kommission die Mittelausstattung des Garantiefonds entsprechend planen kann. Die Kommission trägt diesen Prognosen bei der Ausarbeitung des Haushaltsentwurfs Rechnung.

Obergrenzen gewährleistet werden und die Kommission die Mittelausstattung des Garantiefonds entsprechend planen kann. Die Kommission trägt diesen Prognosen bei der Ausarbeitung des Haushaltsentwurfs Rechnung. **Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament jedes Jahr auf der Grundlage der jährlichen Berichte der EIB ihre eigene Bewertung vor und empfiehlt, sofern erforderlich, Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit. Eine Bewertung dieser Berichte, darunter Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung, wird bei der Halbzeitüberprüfung vorgelegt.**

Änderungsantrag 38

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die EIB legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission weiterhin alle ihre unabhängigen Bewertungsberichte vor, in denen die praktischen Ergebnisse bewertet werden, die mit den spezifischen Tätigkeiten der EIB im Rahmen dieses Beschlusses und anderer Außenmandate erzielt wurden.

Geänderter Text

6. Die EIB legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission weiterhin **systematisch** alle ihre unabhängigen Bewertungsberichte vor, in denen die praktischen Ergebnisse bewertet werden, die mit den spezifischen Tätigkeiten der EIB im Rahmen dieses Beschlusses und anderer Außenmandate erzielt wurden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Im Einklang mit **ihrer eigenen Transparenzpolitik** veröffentlicht die EIB auf ihrer Website Informationen

Geänderter Text

1. Im Einklang mit **den Rechtsvorschriften der EU über den Zugang zu Dokumenten und Informationen** veröffentlicht die EIB

Änderungsantrag 40

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) über sämtliche im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Finanzierungen, wobei insbesondere anzugeben ist, ob ein Investitionsvorhaben von der EU-Garantie gedeckt ist;

Geänderter Text

(a) über sämtliche im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Finanzierungen, wobei insbesondere anzugeben ist, ob ein Investitionsvorhaben von der EU-Garantie gedeckt ist ***und in welchem Maße es zur Verwirklichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union beiträgt, wobei insbesondere seine wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen hervorzuheben sind;***

Änderungsantrag 41

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) ***sofern sie keinen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen,*** über etwaige zwischen der EIB und anderen europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen geschlossene „Memoranda of Understanding“, die Auswirkungen auf die gemäß diesem Beschluss durchgeführten EIB-Finanzierungen haben.

Geänderter Text

(b) über etwaige zwischen der EIB und anderen europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen geschlossene „Memoranda of Understanding“, die Auswirkungen auf die gemäß diesem Beschluss durchgeführten EIB-Finanzierungen haben.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) über zwischen der EIB und einem Empfängerland abgeschlossene Rahmenvereinbarungen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei ihren Finanzierungen sollte die EIB die Grundsätze und Standards der Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zugrunde legen.¹

¹ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S.15.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Leistet die Kommission Zahlungen im Rahmen der EU-Garantie, ist die EIB für die Beitreibung der entsprechenden Rückforderungen im Namen der **Kommission** zuständig.

1. Leistet die Kommission Zahlungen im Rahmen der EU-Garantie, ist die EIB für die Beitreibung der entsprechenden Rückforderungen im Namen der **EU** zuständig.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die EIB unterrichtet unverzüglich OLAF, sobald sie in einer Phase der Vorbereitung, der Durchführung oder des Abschlusses eines Projekts, das der EU-Garantie unterfällt, einen potenziellen Fall von Betrug, Korruption oder illegalen Aktivitäten aufdeckt, der die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen könnte.

Geänderter Text

1. Die EIB unterrichtet unverzüglich OLAF, sobald sie in einer Phase der Vorbereitung, der Durchführung oder des Abschlusses eines Projekts, das der EU-Garantie unterfällt, einen potenziellen Fall von Betrug, Korruption oder illegalen Aktivitäten aufdeckt, der die finanziellen Interessen der EU **oder der Mitgliedstaaten** beeinträchtigen könnte. **Die EIB prüft dabei insbesondere Informationen von Hinweisgebern zu potenziellen Fällen von Betrug, Korruption oder sonstigen illegalen Aktivitäten, wobei eine angemessene Weiterbearbeitung und Rückmeldung sowie der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen vorzusehen sind.**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union kann OLAF gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 Ermittlungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit Finanzierungen Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen.

Geänderter Text

2. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union kann OLAF gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 Ermittlungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit Finanzierungen Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen. **Werden die finanziellen Interessen eines Mitgliedstaates beeinträchtigt, teilt OLAF dies der Regierung des entsprechenden Staates unverzüglich mit. Bei nachgewiesener Korruption unterstützt die EIB**

Bemühungen um eine Wiedereinziehung von Vermögenswerten, indem sie gegenüber den zuständigen Behörden sämtliche von der EIB gehaltenen Vermögenswerte offenlegt, die mit solch einer Korruption im Zusammenhang stehen oder durch diese erlangt wurden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **31. Dezember 2017** einen Halbzeitbericht, in dem die ersten Jahre der Durchführung dieses Beschlusses bewertet werden, sowie gegebenenfalls einen Vorschlag zu seiner Änderung vor. Grundlage des Berichts werden eine externe Bewertung sowie Beiträge der EIB sein.

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **31. Dezember 2016** einen Halbzeitbericht, in dem die ersten Jahre der Durchführung dieses Beschlusses bewertet werden, sowie gegebenenfalls einen Vorschlag zu seiner Änderung vor. Grundlage des Berichts werden eine externe Bewertung sowie Beiträge der EIB sein.

Begründung

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die zusätzlichen 3 Mrd. EUR, sofern möglich, rechtzeitig bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für einen Beschluss Anhang I

Vorschlag der Kommission

A. Heranführungsländer:
8 400 000 000 EUR

B. Länder im Rahmen des Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments:
12 400 000 000 EUR, aufgegliedert in folgende indikative Teilhöchstbeträge:

i) Mittelmeerländer: 8 400 000 000 EUR

ii) Osteuropa, Südkaukasus und Russland:

Geänderter Text

A. Heranführungsländer:
8 400 000 000 EUR

B. Länder im Rahmen des Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments:
13 200 000 000 EUR, aufgegliedert in folgende indikative Teilhöchstbeträge:

i) Mittelmeerländer: 8 400 000 000 EUR

ii) Osteuropa, Südkaukasus und Russland:

4 000 000 000 EUR

C. Asien und Lateinamerika:
3 600 000 000 EUR, aufgegliedert in
folgende indikative Teilhöchstbeträge:

i) Lateinamerika: 2 150 000 000 EUR

ii) Asien: **1 200 000 000 EUR**

iii) Zentralasien: 250 000 000 EUR

D. Südafrika: 600 000 000 EUR

Gegebenenfalls **ersucht** die EIB die
Kommission, innerhalb des festen
Höchstbetrags einer Mittelumschichtung in
Höhe von bis zu 20 % der subregionalen
Höchstbeträge innerhalb von Regionen
oder in Höhe von bis zu **10 %** der
regionalen Höchstbeträge zwischen
Regionen zuzustimmen.

4 800 000 000 EUR

C. Asien und Lateinamerika:
3 800 000 000 EUR, aufgegliedert in
folgende indikative Teilhöchstbeträge:

i) Lateinamerika: 2 150 000 000 EUR

ii) Asien: **1 400 000 000 EUR**

iii) Zentralasien: 250 000 000 EUR

D. Südafrika: 600 000 000 EUR

Gegebenenfalls **kann** die EIB die
Kommission **ersuchen**, innerhalb des
festen Höchstbetrags einer
Mittelumschichtung in Höhe von bis zu
20 % der subregionalen Höchstbeträge
innerhalb von Regionen oder in Höhe von
bis zu **20 %** der regionalen Höchstbeträge
zwischen Regionen zuzustimmen. **Der
Beschluss über die Bewilligung oder
Ablehnung einer Mittelumschichtung
erfolgt mittels eines delegierten
Rechtsakts und muss im Falle einer
Bewilligung vom Leitungsgremium der
EIB bestätigt werden.**

Änderungsantrag 49

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang III – Buchstabe C – Ziffer 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bangladesch, Brunei, China (einschließlich
Sonderverwaltungsregionen Hongkong und
Macao), Indien, Indonesien, Irak, Jemen,
Kambodscha, Laos, Malaysia, Malediven,
Mongolei, Myanmar, Nepal, Pakistan,
Philippinen, Singapur, Sri Lanka,
Südkorea, Thailand, Vietnam

Geänderter Text

Bangladesch, **Bhutan**, Brunei, China
(einschließlich Sonderverwaltungsregionen
Hongkong und Macao), Indien, Indonesien,
Irak, Jemen, Kambodscha, Laos, Malaysia,
Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal,
Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka,
Südkorea, **Taiwan**, Thailand, Vietnam

VERFAHREN

Titel	Garantieleistung der EU für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0293 – C7-0145/2013 – 2013/0152(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 10.6.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 10.6.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jacek Protasiewicz 17.6.2013
Prüfung im Ausschuss	24.9.2013
Datum der Annahme	10.10.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 48 –: 1 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Bastiaan Belder, Elmar Brok, Jerzy Buzek, Tarja Cronberg, Arnaud Danjean, Mark Demesmaecker, Marietta Giannakou, Ana Gomes, Andrzej Grzyb, Liisa Jaakonsaari, Anneli Jäätteenmäki, Jelko Kacin, Tunne Kelam, Nicole Kiil-Nielsen, Maria Eleni Koppa, Andrey Kovatchev, Paweł Robert Kowal, Eduard Kukan, Vytautas Landsbergis, Krzysztof Lisek, Sabine Lösing, Marusya Lyubcheva, Willy Meyer, Francisco José Millán Mon, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Pier Antonio Panzeri, Ioan Mircea Pașcu, Alojz Peterle, Tonino Picula, Mirosław Piotrowski, Bernd Posselt, Hans-Gert Pöttering, Cristian Dan Preda, Tokia Saïfi, György Schöpflin, Werner Schulz, Sophocles Sophocleous, Laurence J.A.J. Stassen, Charles Tannock, Nikola Vuljanić, Sir Graham Watson, Karim Zéríbi
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Charalampos Angourakis, Jean-Jacob Bicep, Andrew Duff, Hélène Flautre, Elisabeth Jeggle, Jacek Protasiewicz, Dominique Vlasto, Paweł Zalewski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Vojtěch Mynář, Andreas Pitsillides, Vilja Savisaar-Toomast

16.10.2013

STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES

für den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union
(COM(2013)0293 – C7-0145/2013 – 2013/0152(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Cristian Dan Preda

KURZE BEGRÜNDUNG

Im Laufe der Zeit wurde die Funktionsweise der EU-Garantie an die EIB zur Deckung ihrer finanziellen Transaktionen, mit denen sie Investitionsprojekte außerhalb der Union unterstützt (das Darlehensmandat für Drittländer), beträchtlich verbessert. Dem Europäischen Parlament kam in diesem Rahmen eine wichtige Rolle als Impulsgeber für willkommene Änderungen zu.

Der Vorschlag der Kommission enthält wesentliche Elemente, die bereits im aktuellen Mandat vorhanden sind, beispielsweise die Bezugnahme auf den Beitrag der EIB-Finanzierungen zu den allgemeinen Grundsätzen, die dem auswärtigen Handeln der Union zugrunde liegen und in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union verankert sind, die Berichterstattungsvorschriften, die Notwendigkeit, die entwicklungsbezogenen Auswirkungen zu bewerten, oder die öffentliche Beteiligung. Weitere positive Elemente sind die Bezugnahme auf den kürzlich angenommenen EU-Strategierahmen und den Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie sowie die Entscheidung der Kommission, das Mandat der EIB auf weniger kreditwürdige Empfänger auszurichten, bei denen die Garantie den höchsten Zusatznutzen erbringen würde.

Es besteht jedoch weiteres Potenzial, um das Darlehensmandat der EIB für Drittländer zu verbessern und somit sicherzustellen, dass die Tätigkeiten der Bank die Verwirklichung der Entwicklungsziele der Union wirksamer unterstützen. Die EIB sollte ermutigt werden, ihre Tätigkeiten auf die Länder auszurichten, in denen der größte Bedarf besteht und unter dem Blickwinkel der Entwicklung die größte Wirkung erzielt werden kann. Hinsichtlich der regionalen technischen operativen Leitlinien, die das Schlüsselement dieses Beschlusses darstellen, um die EIB-Außenmaßnahmen verstärkt auf die Ziele der auswärtigen Politik der

Europäischen Union auszurichten, sollte ein eindeutiges Verfahren für deren Aktualisierung eingerichtet werden. Die Bestimmungen hinsichtlich der Unterstützung von KMU durch vermittelte Darlehen sollten die Notwendigkeit von Auswirkungen auf Entwicklung, Eigenverantwortung und Transparenz besser widerspiegeln. Und schließlich ist es für den Entwicklungsausschuss von wesentlicher Bedeutung, dass das Darlehensmandat der EIB für Drittländer übergreifende Entwicklungs- und Menschenrechtsziele unterstützt und positive Auswirkungen auf die Entwicklung vor Ort sicherstellt. Um die Umsetzung dieser Grundsätze zu gewährleisten, muss ein Rechtsinstrument zur Bewertung der Übereinstimmung mit Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschaffen werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zusätzlich zu ihrer Hauptaufgabe der Finanzierung von Investitionen in der Union führt die Europäische Investitionsbank (EIB) Finanzierungen außerhalb der Union zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union durch. Damit wird es möglich, die für Regionen außerhalb der Union zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Union zum Nutzen der betreffenden Drittländer durch die Finanzkraft der EIB zu untermauern. Mit solchen Finanzierungen leistet die EIB einen Beitrag zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze und politischen Ziele der Union.

Geänderter Text

(1) Zusätzlich zu ihrer Hauptaufgabe der Finanzierung von Investitionen in der Union führt die Europäische Investitionsbank (EIB) Finanzierungen außerhalb der Union zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union durch. Damit wird es möglich, die für Regionen außerhalb der Union zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Union zum Nutzen der betreffenden Drittländer durch die Finanzkraft der EIB zu untermauern. Mit solchen Finanzierungen leistet die EIB einen Beitrag zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze und politischen Ziele der Union, ***einschließlich der nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer mit dem primären Ziel der Beseitigung der Armut.***

Änderungsvorschlag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Im Interesse der Kohärenz und einer stärkeren Ausrichtung der EIB-Finanzierungstätigkeit in Drittländern auf die Unionspolitik sowie der Gewährleistung eines größtmöglichen Nutzens für die Empfänger sollte der Beschluss Nr. 1080/2011/EU – ausgehend von den komparativen Vorteilen der EIB in Bereichen, in denen sie nachweislich erfolgreich tätig ist – allgemeine Ziele für EIB-Finanzierungen in allen förderfähigen Regionen und Ländern festlegen: Entwicklung des privaten Sektors auf lokaler Ebene, vor allem zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), soziale und wirtschaftliche Infrastruktur, Klimaschutz und Klimaanpassung. Diese Ziele sollten mit dem vorliegenden Beschluss fortgeschrieben werden.

Geänderter Text

(10) ***Um der Eigenverantwortung der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen, sollten sämtliche Investitionen der EIB mit den ländereigenen Entwicklungsstrategien in Einklang gebracht werden. Vor diesem Hintergrund*** und im Interesse der Kohärenz und einer stärkeren Ausrichtung der EIB-Finanzierungstätigkeit in Drittländern auf die Unionspolitik sowie der Gewährleistung eines größtmöglichen Nutzens für die Empfänger sollte der Beschluss Nr. 1080/2011/EU – ausgehend von den komparativen Vorteilen der EIB in Bereichen, in denen sie nachweislich erfolgreich tätig ist – allgemeine Ziele für EIB-Finanzierungen in allen förderfähigen Regionen und Ländern festlegen: Entwicklung des privaten Sektors auf lokaler Ebene, vor allem zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), soziale und wirtschaftliche Infrastruktur, Klimaschutz und Klimaanpassung. Diese Ziele sollten mit dem vorliegenden Beschluss fortgeschrieben werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Ein verbesserter Zugang zu Finanzierungen für KMU, einschließlich in der Union ansässiger KMU, die in den unter diesen Beschluss fallenden Regionen investieren, kann eine entscheidende Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der

Geänderter Text

(11) Ein verbesserter Zugang zu Finanzierungen für KMU, einschließlich in der Union ansässiger KMU, die in den unter diesen Beschluss fallenden Regionen investieren, kann eine entscheidende Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der

Arbeitslosigkeit spielen. Um KMU effektiv zu erreichen, sollte die EIB mit lokalen Finanzintermediären in den förderfähigen Ländern zusammenarbeiten, insbesondere um zu gewährleisten, dass ein Teil der finanziellen Vorteile an deren Kunden weitergegeben wird, und einen Mehrwert im Vergleich zu anderen Finanzierungsquellen zu bieten.

Arbeitslosigkeit spielen. ***Um sicherzustellen, dass mit Investitionen in den Privatsektor die Entwicklung so stark wie möglich vorangebracht wird, sollten sie auf lokale Unternehmen in Entwicklungsländern ausgerichtet sein. Zu diesem Zweck und*** um KMU effektiv zu erreichen, sollte die EIB mit lokalen Finanzintermediären in den förderfähigen Ländern zusammenarbeiten, insbesondere um zu gewährleisten, dass ein Teil der finanziellen Vorteile an deren Kunden weitergegeben wird, und einen Mehrwert im Vergleich zu anderen Finanzierungsquellen zu bieten. ***Die Abhängigkeit von Finanzintermediären muss durch erhöhte Transparenz ergänzt werden, um sicherzustellen, dass die Programme, an denen sie sich beteiligen, konkrete Auswirkungen auf die Entwicklung zeitigen. Insbesondere sollte die EIB aufgefordert werden, mit Finanzintermediären zu arbeiten, die in die lokale Wirtschaft integriert sind, und sicherzustellen, dass durch die von Intermediären finanzierten Projekte die nachhaltige Entwicklung gefördert wird und dass die Transaktionen auf eine transparente Weise abgewickelt werden. Die EIB sollte des Weiteren sicherstellen, dass Finanzierungen für den Privatsektor in die Bereiche fließen, in denen der größte Bedarf besteht, wobei den Prioritäten der Partnerländer Rechnung getragen wird und die anerkannten internationalen Normen und Umweltnormen geachtet werden.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Bei durch die EU-Garantie abgedeckten Finanzierungen sollte die

EIB nur mit Finanzintermediären zusammenarbeiten, die nicht in Offshore-Finanzzentren tätig sind und die in die lokale Wirtschaft integriert sowie in der Lage sind, einen entwicklungsfördernden Ansatz umzusetzen, der die Besonderheiten von KMU in den entsprechenden Ländern fördert. Die EIB sollte nur mit Finanzintermediären zusammenarbeiten, die im Hinblick auf Transparenz, Betrug, Korruption sowie hinsichtlich ihrer ökologischen und sozialen Auswirkungen einen guten Ruf haben. Die EIB erstellt gemeinsam mit der Kommission eine Liste mit strengen Integritäts- und Förderfähigkeitskriterien für die Auswahl von Finanzintermediären und gibt diese Liste öffentlich bekannt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Der Deckungsumfang der EU-Garantie, der auf staatliche und politische Risiken beschränkt ist, reicht allein nicht aus, um eine wirksame EIB-Unterstützung von Mikrofinanzierungen zu gewährleisten. Daher sollten entsprechende Tätigkeiten – soweit angezeigt – mit dem Einsatz von Haushaltsmitteln, die im Rahmen anderer Finanzierungsinstrumente zur Verfügung stehen, kombiniert werden.

Geänderter Text

(12) Der Deckungsumfang der EU-Garantie, der auf staatliche und politische Risiken beschränkt ist, reicht allein nicht aus, um eine wirksame EIB-Unterstützung von Mikrofinanzierungen zu gewährleisten. Daher sollten entsprechende Tätigkeiten – soweit angezeigt – mit dem Einsatz von Haushaltsmitteln, die im Rahmen anderer Finanzierungsinstrumente zur Verfügung stehen, kombiniert werden. ***Die EIB sollte zudem ermutigt werden, ihre Interventionen in diesem Bereich durch ihre Partner auf lokaler Ebene zu stärken, um auf diese Weise Wachstum und Armutsabbau in armen Ländern zu fördern.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die EIB sollte weiterhin Investitionsvorhaben im Bereich der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Infrastruktur finanzieren und **einen Ausbau ihrer** Tätigkeiten zur Unterstützung der Infrastruktur des Gesundheits- und des Bildungswesens in **Betracht ziehen**, wenn sich dadurch ein eindeutiger Zusatznutzen ergibt.

Geänderter Text

(13) Die EIB sollte weiterhin Investitionsvorhaben im Bereich der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Infrastruktur finanzieren und **ihre** Tätigkeiten zur Unterstützung der Infrastruktur des Gesundheits- und des Bildungswesens in **Verbindung mit der Vertiefung der Kernziele der langfristigen EU-Entwicklungspolitik ausbauen**, wenn sich dadurch ein eindeutiger Zusatznutzen ergibt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Auch sollte die EIB weiterhin Investitionsvorhaben in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung finanzieren, um die Klimaziele der Union auf globaler Ebene voranzubringen.

Geänderter Text

(14) Auch sollte die EIB weiterhin Investitionsvorhaben in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung finanzieren, um die Klimaziele der Union auf globaler Ebene voranzubringen. **Zu diesem Zweck sollten kleinen, netzunabhängigen und dezentralisierten Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie Vorrang eingeräumt werden, um dafür zu sorgen, dass ländliche Gebiete Zugang zu Energie haben.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die praktischen Maßnahmen zur

Geänderter Text

(16) Die praktischen Maßnahmen zur

Verknüpfung der allgemeinen Ziele der EU-Garantie und ihrer Umsetzung sind in regionalen technischen operativen Leitlinien festzulegen. Diese Leitlinien sollten im Einklang mit der Regionalpolitik der Union stehen. Die regionalen technischen operativen Leitlinien sollten nach Überprüfung dieses Beschlusses **zu dessen Anpassung an** die Entwicklung der Außenpolitik und der einschlägigen Prioritäten der Union ebenfalls überprüft und aktualisiert werden.

Verknüpfung der allgemeinen Ziele der EU-Garantie und ihrer Umsetzung sind in regionalen technischen operativen Leitlinien festzulegen. Diese Leitlinien sollten im Einklang mit der Regionalpolitik der Union stehen. Die regionalen technischen operativen Leitlinien sollten **regelmäßig aktualisiert werden, damit sie jederzeit den durch das Europäische Parlament und den EAD festgelegten Prioritäten der Union innerhalb von Regionen sowie den Entwicklungen in förderfähigen Ländern gerecht werden. Den Aktualisierungen sollte ein Konsultationsprozess mit den entsprechenden Interessenträgern vorangehen.** Die regionalen technischen operativen Leitlinien sollten nach Überprüfung dieses Beschlusses ebenfalls überprüft und aktualisiert werden, **damit sie** die Entwicklung der Außenpolitik und der einschlägigen Prioritäten der Union **widerspiegeln.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) die EIB-Finanzierungen sollten jedoch darüber hinaus einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der EU zugrunde liegenden und in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten allgemeinen Grundsätze der Förderung und Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten leisten sowie zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist. Insbesondere sollten die EIB-Finanzierungen die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer, vor

Geänderter Text

(18) die EIB-Finanzierungen sollten jedoch darüber hinaus einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der EU zugrunde liegenden und in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten allgemeinen Grundsätze der Förderung und Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten leisten sowie zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist. Insbesondere sollten die EIB-Finanzierungen die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer, vor

allem der am stärksten benachteiligten unter ihnen, ihre harmonische, schrittweise Integration in die Weltwirtschaft, **die Kampagne gegen die Armut** sowie die Einhaltung der von der Union im Kontext der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen gebilligten Ziele fördern. Bei Maßnahmen zur Förderung der Unionspolitik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 209 Absatz 3 des Vertrags sollte die EIB **bestrebt sein, indirekt** die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele **der Vereinten Nationen für 2015** in allen Regionen **zu** unterstützen, in denen sie tätig ist.

allem der am stärksten benachteiligten unter ihnen, **mit dem vorrangigen Ziel der Beseitigung von Armut**, ihre harmonische, schrittweise Integration in die Weltwirtschaft sowie die Einhaltung der von der Union im Kontext der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen gebilligten Ziele fördern. Bei Maßnahmen zur Förderung der Unionspolitik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 209 Absatz 3 des Vertrags sollte die EIB die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele **(und nach 2015 sämtlicher auf internationaler Ebene vereinbarter neuer Entwicklungsziele, die die Millenniumsentwicklungsziele möglicherweise ändern oder ersetzen)** in allen Regionen unterstützen, in denen sie tätig ist, **und in allen Regionen, in denen sie im Zeitraum nach 2015 ihre Tätigkeiten fortsetzt oder neue Tätigkeiten aufnimmt.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die auf der Grundlage dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Tätigkeiten sollten die **von der Kommission vorgeschlagene** „Agenda für den Wandel“ **unterstützen und mit den einschlägigen Grundsätzen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik sowie den** in der Erklärung von Paris von 2005, der Aktionsagenda von Accra von 2008 und dem Partnerschaftsabkommen von Busan von 2011 **in Einklang stehen**. Darüber hinaus sollte die Kohärenz mit dem Strategierahmen und dem am 25. Juni 2012 vom Rat verabschiedeten Aktionsplan der

Geänderter Text

(19) **Mit den** auf der Grundlage dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Tätigkeiten sollten die **Umsetzung des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik, die** „Agenda für den Wandel“ **und die einschlägigen Grundsätze zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit** in der Erklärung von Paris von 2005, der Aktionsagenda von Accra von 2008 und dem Partnerschaftsabkommen von Busan von 2011 **unterstützt werden**. Darüber hinaus sollte die Kohärenz mit dem Strategierahmen und dem am 25. Juni 2012 vom Rat verabschiedeten Aktionsplan der

EU für Menschenrechte und Demokratie sowie mit internationalen Umweltabkommen, einschließlich der Verpflichtungen zum Schutz der Biodiversität, gewährleistet sein. Die Umsetzung sollte im Rahmen verschiedener konkreter Maßnahmen erfolgen, insbesondere durch einen Ausbau der EIB-Kapazitäten für die Bewertung der ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Aspekte von Projekten, einschließlich Menschenrechtserwägungen und konfliktbezogener Risiken, sowie durch die Förderung von Konsultationen auf lokaler Ebene mit Behörden und Zivilgesellschaft. In diesem Zusammenhang sollte die EIB ihren Rahmen für die Ergebnismessung (Results Measurement framework – REM) implementieren und weiterentwickeln, der einen detaillierten Satz von Leistungsindikatoren zur Messung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen ihrer Finanzierungen während des gesamten Lebenszyklus einer Investition enthält. Die Umsetzung des REM sollte im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses bewertet werden. Bei der Due-Diligence-Prüfung eines Investitionsvorhabens sollte die EIB – soweit angemessen und im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union – vom Träger des Investitionsprojekts verlangen, dass er lokale Konsultationen durchführt und die Ergebnisse öffentlich bekannt gibt. EIB-Finanzierungsvereinbarungen, an denen öffentliche Partner beteiligt sind, sollten ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, bei Widerruf der laut diesem Beschluss festgelegten Förderfähigkeit des Landes, in dem das Investitionsvorhaben durchgeführt wird, Zahlungen auszusetzen.

EU für Menschenrechte und Demokratie sowie mit internationalen Umweltabkommen, einschließlich der Verpflichtungen zum Schutz der Biodiversität, gewährleistet sein. Die Umsetzung sollte im Rahmen verschiedener konkreter Maßnahmen erfolgen, insbesondere durch einen Ausbau der EIB-Kapazitäten für die Bewertung der ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Aspekte von Projekten, einschließlich Menschenrechtserwägungen und konfliktbezogener Risiken, sowie durch die Förderung von Konsultationen auf lokaler Ebene mit Behörden und Zivilgesellschaft. In diesem Zusammenhang sollte die EIB ihren Rahmen für die Ergebnismessung (Results Measurement framework – REM) implementieren und weiterentwickeln, der einen detaillierten Satz von Leistungsindikatoren zur Messung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen ihrer Finanzierungen während des gesamten Lebenszyklus einer Investition enthält. Die Umsetzung des REM sollte im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses bewertet werden. Bei der Due-Diligence-Prüfung eines Investitionsvorhabens sollte die EIB – soweit angemessen und im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union – vom Träger des Investitionsprojekts verlangen, dass er lokale Konsultationen durchführt und die Ergebnisse öffentlich bekannt gibt. EIB-Finanzierungsvereinbarungen, an denen öffentliche Partner beteiligt sind, sollten ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, bei Widerruf der laut diesem Beschluss festgelegten Förderfähigkeit des Landes, in dem das Investitionsvorhaben durchgeführt wird, Zahlungen auszusetzen. **Gemäß der Agenda zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit sollte die EIB sicherstellen, dass ihre**

***Interventionen mit den
Entwicklungszielen der Empfängerländer
im Einklang stehen.***

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

(20) Auf allen Ebenen, angefangen bei der vorgelagerten strategischen Planung bis hin zur Entwicklung von Investitionsprojekten, sollte gewährleistet sein, dass die EIB-Finanzierungen der auswärtigen Politik der Union und den in diesem Beschluss genannten allgemeinen Zielen entsprechen und diese unterstützen. Zur Erhöhung der Kohärenz der Außenmaßnahmen der Union sollte der Politik- und Strategiedialog zwischen der Kommission und der EIB unter Einbeziehung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (European External Action Service – EAD) weiter ausgebaut werden. Das Memorandum of Understanding, das 2013 überarbeitet werden soll, um die Zusammenarbeit und den frühzeitigen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen der Kommission und der EIB auf operativer Ebene zu stärken, sollte weiterhin gelten. Wichtig ist insbesondere, dass im Zuge der Ausarbeitung von Programmierungsdokumenten **bei Bedarf** frühzeitig ein Gedankenaustausch zwischen der Kommission und der EIB unter Einbeziehung des EAD stattfindet, damit eine maximale Synergie zwischen deren Tätigkeiten erreicht wird. Auch die Zusammenarbeit in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der Konfliktverhütung sollte ausgebaut werden.

Geänderter Text

(20) Auf allen Ebenen, angefangen bei der vorgelagerten strategischen Planung bis hin zur Entwicklung von Investitionsprojekten, sollte gewährleistet sein, dass die EIB-Finanzierungen der auswärtigen Politik der Union und den in diesem Beschluss genannten allgemeinen Zielen entsprechen und diese unterstützen. Zur Erhöhung der Kohärenz der Außenmaßnahmen der Union sollte der Politik- und Strategiedialog zwischen der Kommission und der EIB unter Einbeziehung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (European External Action Service – EAD) weiter ausgebaut werden. Das Memorandum of Understanding, das 2013 überarbeitet werden soll, um die Zusammenarbeit und den frühzeitigen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen der Kommission und der EIB auf operativer Ebene zu stärken, sollte weiterhin gelten. Wichtig ist insbesondere, dass im Zuge der Ausarbeitung von **einschlägigen** Programmierungsdokumenten **systematisch** frühzeitig ein Gedankenaustausch zwischen der Kommission und der EIB unter Einbeziehung des EAD stattfindet, damit eine maximale Synergie zwischen deren Tätigkeiten erreicht wird. Auch die Zusammenarbeit in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der Konfliktverhütung sollte ausgebaut werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Außenbeziehungen der Union sollten ab 2014 durch neue Instrumente untermauert werden, unter anderem eine Rahmenverordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns. Um die Hilfe der Union für die betreffenden Regionen insgesamt kohärenter zu gestalten, sollten **Möglichkeiten genutzt werden**, EIB-Finanzierungen, wenn und soweit dies sinnvoll erscheint, mit Haushaltsmitteln der Union in Form von Finanzinstrumenten **zu kombinieren**, wie sie in Titel VIII der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vorgesehen sind, sowie in Form von technischer Unterstützung für die Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten über das Instrument für Heranführungshilfe II (IPA II), das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI), das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (Development Cooperation Instrument – DCI), das Partnerschaftsinstrument für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, das Finanzierungsinstrument für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte, das Instrument für Stabilität und das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit. Nach Erlass des Beschlusses

Geänderter Text

(21) Die Außenbeziehungen der Union sollten ab 2014 durch neue Instrumente untermauert werden, unter anderem eine Rahmenverordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns. Um die Hilfe der Union für die betreffenden Regionen insgesamt kohärenter zu gestalten **und unter der Voraussetzung, dass Aktivitäten der Mischfinanzierung konkrete und nachhaltige Auswirkungen auf die Entwicklung zeitigen, die effektiv überwacht werden können**, sollten EIB-Finanzierungen, wenn und soweit dies sinnvoll erscheint, mit Haushaltsmitteln der Union in Form von Finanzinstrumenten **kombiniert werden**, wie sie in Titel VIII der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vorgesehen sind, sowie in Form von technischer Unterstützung für die Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten über das Instrument für Heranführungshilfe II (IPA II), das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI), das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (Development Cooperation Instrument – DCI), das Partnerschaftsinstrument für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, das Finanzierungsinstrument für die weltweite Förderung der Demokratie und der

Nr. 1080/2011/EU hat die Kommission eine EU-Plattform für Blending in den Außenbeziehungen eingerichtet, deren Ziel es ist, die Funktionsweise der Mechanismen zur Kombination von Zuschüssen und Darlehen außerhalb der Union zu optimieren.

Menschenrechte, das Instrument für Stabilität und das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit. Nach Erlass des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU hat die Kommission eine EU-Plattform für Blending in den Außenbeziehungen eingerichtet, deren Ziel es ist, die Funktionsweise der Mechanismen zur Kombination von Zuschüssen und Darlehen außerhalb der Union zu optimieren. **Die Beteiligung der EIB und anderer Finanzinstitute an den Mechanismen der Mischfinanzierung sollte in vollem Umfang den Entwicklungszielen der Union sowie den Grundsätzen, die für die Wirksamkeit der Hilfe gelten, und dem Grundsatz der Transparenz entsprechen.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Bei ihren Finanzierungen außerhalb der Union, die in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen, **sollte die EIB** eine noch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Finanzinstitutionen anstreben, insbesondere mit denen, die in der EU-Plattform für Blending in den Außenbeziehungen vertreten sind. Diese Zusammenarbeit beinhaltet gegebenenfalls auch eine Kooperation bei den sektoralen Auflagen und einen Ansatz des gegenseitigen Vertrauens („mutual reliance“) bei den Verfahren, gemeinsame Kofinanzierungen und eine Beteiligung an globalen Initiativen, etwa zur Förderung der Koordinierung und Wirksamkeit von Hilfen. Mit dieser Koordinierung und Zusammenarbeit sollte das Ziel verfolgt werden, unnötige Überschneidungen und

Geänderter Text

(22) **Der Mechanismus zur Kombination von Darlehen und Zuschüssen muss insbesondere in Bezug auf Entwicklung und finanzielle Zusatzlichkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie Eigenverantwortung vor Ort und Schuldenrisiko bewertet werden. Unter der Voraussetzung, dass durch den Mechanismus konkrete Auswirkungen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung erreicht werden, sollte die EIB** bei ihren Finanzierungen außerhalb der Union, die in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen, eine noch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Finanzinstitutionen anstreben, insbesondere mit denen, die in der EU-Plattform für Blending in den Außenbeziehungen vertreten sind. Diese

damit eine Verdopplung der Kosten auf ein Minimum zu begrenzen. Die Dreiervereinbarung zwischen der Kommission, der EIB-Gruppe und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) über die Zusammenarbeit außerhalb der Union, die es der EIB-Gruppe und der EBWE erlaubt, unter Nutzung ihrer komparativen Vorteile komplementär tätig zu werden, wurde im Jahr 2012 aktualisiert, um den geografischen Aktionsradius der EBWE auf die Mittelmeerregion auszuweiten, und sollte auch weiterhin gelten. Die in diesem Beschluss enthaltenen Grundsätze sollten auch dann Anwendung finden, wenn EIB-Finanzierungen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit anderen europäischen und internationalen Finanzinstitutionen vergeben werden.

Zusammenarbeit beinhaltet gegebenenfalls auch eine Kooperation bei den sektoralen Auflagen und einen Ansatz des gegenseitigen Vertrauens („mutual reliance“) bei den Verfahren, gemeinsame Kofinanzierungen und eine Beteiligung an globalen Initiativen, etwa zur Förderung der Koordinierung und Wirksamkeit von Hilfen. Mit dieser Koordinierung und Zusammenarbeit sollte das Ziel verfolgt werden, unnötige Überschneidungen und damit eine Verdopplung der Kosten auf ein Minimum zu begrenzen. Die Dreiervereinbarung zwischen der Kommission, der EIB-Gruppe und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) über die Zusammenarbeit außerhalb der Union, die es der EIB-Gruppe und der EBWE erlaubt, unter Nutzung ihrer komparativen Vorteile komplementär tätig zu werden, wurde im Jahr 2012 aktualisiert, um den geografischen Aktionsradius der EBWE auf die Mittelmeerregion auszuweiten, und sollte auch weiterhin gelten. Die in diesem Beschluss enthaltenen Grundsätze sollten auch dann Anwendung finden, wenn EIB-Finanzierungen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit anderen europäischen und internationalen Finanzinstitutionen vergeben werden, ***auch im Hinblick auf die Kohärenz mit den Entwicklungszielen der Union, die Grundsätze der Wirksamkeit der Hilfe, Transparenz und demokratische Kontrolle. Dabei sollte dafür gesorgt werden, dass die Grundsätze auch von anderen europäischen und internationalen Finanzinstituten angewandt werden können.***

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die EIB sollte dazu ermutigt werden, ihre Finanzierungen außerhalb der Union zu erhöhen und zu diversifizieren, ohne auf die EU-Garantie zurückzugreifen, damit der Einsatz der EU-Garantie – unter Berücksichtigung von Aspekten der Schuldendienstfähigkeit – auf Länder und Investitionsvorhaben mit schwierigem Zugang zum Markt konzentriert werden kann, bei denen die EU-Garantie einen größeren Zusatznutzen erbringt. Demgemäß sollte die EIB – stets im Bestreben, die Ziele der auswärtigen Politik der Union zu unterstützen – ermutigt werden, auf eigenes Risiko unter anderem zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Union Darlehen in Ländern und zugunsten von Investitionsvorhaben zu vergeben, die gemäß der Bewertung der EIB und unter Berücksichtigung ihrer eigenen Risikoabsorptionsfähigkeit ausreichend kreditwürdig sind.

Geänderter Text

(23) Die EIB sollte dazu ermutigt werden, ihre Finanzierungen außerhalb der Union zu erhöhen und zu diversifizieren, ohne auf die EU-Garantie zurückzugreifen, damit der Einsatz der EU-Garantie – unter Berücksichtigung von Aspekten der Schuldendienstfähigkeit – auf Länder und Investitionsvorhaben mit schwierigem Zugang zum Markt konzentriert werden kann, bei denen die EU-Garantie einen größeren Zusatznutzen erbringt. **Die EIB sollte ferner dazu angehalten werden, ihre Tätigkeiten auf die Länder auszurichten, in denen der größte Bedarf besteht und unter dem Blickwinkel der Entwicklung die größte Wirkung erzielt werden kann.** Demgemäß sollte die EIB – stets im Bestreben, die Ziele der auswärtigen Politik der Union zu unterstützen – ermutigt werden, auf eigenes Risiko unter anderem zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Union Darlehen in Ländern und zugunsten von Investitionsvorhaben zu vergeben, die gemäß der Bewertung der EIB und unter Berücksichtigung ihrer eigenen Risikoabsorptionsfähigkeit ausreichend kreditwürdig sind.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die EIB sollte geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass bei Finanzierungen mit EU-Garantie die

Geänderter Text

(26) Die EIB sollte geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass bei Finanzierungen mit EU-Garantie die

finanziellen Interessen der Europäischen Union durch Maßnahmen zur Verhütung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen geschützt werden und dass OLAF berechtigt ist, Kontrollen und Überprüfungen in den Räumlichkeiten der Empfänger durchzuführen –

finanziellen Interessen der Europäischen Union durch Maßnahmen zur Verhütung von Betrug, Korruption, **Geldwäsche** und sonstigen rechtswidrigen Handlungen geschützt werden und dass OLAF berechtigt ist, Kontrollen und Überprüfungen in den Räumlichkeiten der Empfänger durchzuführen. **Die Auszahlung von Darlehen sollte so lange ausgesetzt werden, bis die Ergebnisse der OLAF-Untersuchungen vorgelegt werden, und die EIB sollte – in Fällen, in denen rechtswidrige Handlungen nachgewiesen sind – die Rückforderung zweckentfremdeter Mittel unterstützen.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die gemäß diesem Beschluss durchgeführten EIB-Finanzierungen leisten einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der Union zugrunde liegenden und in Artikel 21 EUV verankerten allgemeinen Grundsätze sowie zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist.

Geänderter Text

2. Die gemäß diesem Beschluss durchgeführten EIB-Finanzierungen leisten einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der Union zugrunde liegenden und in Artikel 21 EUV verankerten allgemeinen Grundsätze sowie zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist.

Die Leitungsgremien der EIB werden aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Geschäftsmodell der Bank anzupassen, darunter deren Ressourcen, deren Präsenz vor Ort und deren Beziehungen zu den Empfängern, damit die auswärtige Politik der Union wirksam unterstützt und den in diesem Beschluss festgelegten Anforderungen in angemessener Weise entsprochen wird.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In Entwicklungsländern im Sinne der Definition in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erstellten Liste der Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe tragen die EIB-Finanzierungen **indirekt** zu den Zielen der Unionspolitik in der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne von Artikel 208 AEUV bei.

Geänderter Text

4. In Entwicklungsländern im Sinne der Definition in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erstellten Liste der Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe tragen die EIB-Finanzierungen zu den Zielen der Unionspolitik in der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne von Artikel 208 AEUV bei.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele können eine Unterstützung für Investitionsvorhaben von in der Union ansässigen KMU umfassen.

Geänderter Text

5. Die EIB sollte sich darum bemühen, den lokalen Privatsektor in Empfängerländern zu stärken. Um sicherzustellen, dass mit Investitionen in den Privatsektor die Entwicklung so stark wie möglich vorangebracht wird, sind die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele nach Möglichkeit auf Unternehmen in Entwicklungsländern ausgerichtet, können jedoch auch eine Unterstützung für Investitionsvorhaben von in der Union ansässigen KMU umfassen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 - Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. EIB-Finanzierungen zur Förderung der

Geänderter Text

6. EIB-Finanzierungen zur Förderung der

in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele werden eingesetzt zur Unterstützung von Investitionsvorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie, einschließlich erneuerbarer *Energien*, Umgestaltung von Energiesystemen zur Ermöglichung des Übergangs zu Technologien und Brennstoffen mit geringerem CO₂-Ausstoß, Energieversorgungssicherheit und Energieinfrastrukturen, unter anderem für die Gewinnung von Gas und dessen Beförderung zum EU-Energiemarkt, Umweltinfrastruktur, einschließlich Wasser- und Sanitärversorgung und grüner Infrastruktur, Informations- und Kommunikationstechnologie, einschließlich Telekommunikations- und Breitbandnetzinfrastrukturen, Gesundheits- und Bildungswesen.

in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele werden eingesetzt zur Unterstützung von Investitionsvorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie, einschließlich ***dezentralisierter, netzunabhängiger*** erneuerbarer *Energie*, Umgestaltung von Energiesystemen zur Ermöglichung des Übergangs zu Technologien und Brennstoffen mit geringerem CO₂-Ausstoß, Energieversorgungssicherheit und Energieinfrastrukturen, unter anderem für die Gewinnung von Gas und dessen Beförderung zum EU-Energiemarkt, Umweltinfrastruktur, einschließlich Wasser- und Sanitärversorgung und grüner Infrastruktur, Informations- und Kommunikationstechnologie, einschließlich Telekommunikations- und Breitbandnetzinfrastrukturen, Gesundheits- und Bildungswesen. ***Die EIB sollte in den verschiedenen Phasen der Projekte die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten gewährleisten.***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 - Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziele unterstützen Investitionsvorhaben im Bereich Klimaschutz- und Klimaanpassung, die zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beitragen, insbesondere durch Vermeidung oder Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den Bereichen erneuerbare Energien,

Geänderter Text

7. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziele unterstützen Investitionsvorhaben im Bereich Klimaschutz- und Klimaanpassung, die zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beitragen, insbesondere durch Vermeidung oder Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den Bereichen erneuerbare Energien,

Energieeffizienz und nachhaltiger Verkehr, oder durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Länder, Sektoren und Bevölkerungsgruppen. Das Volumen dieser Tätigkeiten muss in dem vom Beschluss abgedeckten Zeitraum mindestens 25 % sämtlicher EIB-Finanzierungen ausmachen.

Energieeffizienz und nachhaltiger Verkehr, oder durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Länder, Sektoren und Bevölkerungsgruppen. **Die Förderfähigkeitskriterien für Klimaschutzprojekte werden veröffentlicht und fließen in die EIB-Strategie hinsichtlich des Klimawandels ein. Zu diesem Zweck sollte eine Analyse der Bilanz der CO₂-Emissionen in das Verfahren zur Abschätzung der Umweltfolgen aufgenommen werden, um zu ermitteln, ob die Energieeffizienz durch die Projektvorschläge tatsächlich optimiert wird.** Das Volumen dieser Tätigkeiten muss in dem vom Beschluss abgedeckten Zeitraum mindestens 25 % sämtlicher EIB-Finanzierungen ausmachen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 - Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Im Einklang mit den Klimazielen der Union und den internationalen Klimazielen aktualisiert die EIB bis Ende **2016** in Zusammenarbeit mit der Kommission und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation ihre Klimawandelstrategie in Bezug auf die EIB-Finanzierungen.

Geänderter Text

8. Im Einklang mit den Klimazielen der Union und den internationalen Klimazielen aktualisiert die EIB bis Ende **2015** in Zusammenarbeit mit der Kommission und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation ihre Klimawandelstrategie in Bezug auf die EIB-Finanzierungen **in Drittländern. Die Strategie sollte konkrete Vorhaben zur Ausgliederung von Finanzierungsvorhaben, die die Erreichung der Klimaziele der Union beeinträchtigen, zur Intensivierung der Bemühungen hinsichtlich der Unterstützung von erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz sowie zur Verbesserung der Klimaresilienz von Empfängerländern enthalten und Gegenstand einer**

öffentlichen Konsultation mit den einschlägigen Interessenträgern sein.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die EU-Garantie deckt nur EIB-Finanzierungen ab, die in förderfähigen Ländern durchgeführt werden, die mit der EIB eine Rahmenvereinbarung getroffen haben, in der die rechtlichen Bedingungen für die Durchführung dieser Finanzierungen festgelegt sind.

Geänderter Text

5. Die EU-Garantie deckt nur EIB-Finanzierungen ab, die in förderfähigen Ländern durchgeführt werden, die mit der EIB eine Rahmenvereinbarung getroffen haben, in der die rechtlichen Bedingungen für die Durchführung dieser Finanzierungen festgelegt sind, ***einschließlich Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsnormen.***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission aktualisiert gemeinsam mit der EIB die bestehenden regionalen technischen operativen Leitlinien für EIB-Finanzierungen innerhalb eines Jahres nach Erlass dieses Beschlusses.

Geänderter Text

1. Die Kommission aktualisiert gemeinsam mit der EIB die bestehenden regionalen technischen operativen Leitlinien für EIB-Finanzierungen innerhalb eines Jahres nach Erlass dieses Beschlusses. ***Die regionalen technischen operativen Leitlinien werden im Weiteren jährlich aktualisiert, um Entwicklungen in den Einsatzländern und geänderte Ziele der auswärtigen Politik der Union zu berücksichtigen.***

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Bei der Aktualisierung der Leitlinien berücksichtigen Kommission und EIB die einschlägigen Entschlüsse des Europäischen Parlaments sowie Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates. In politischen Fragen wird gegebenenfalls auch der EAD konsultiert.

Geänderter Text

Bei der Aktualisierung der Leitlinien berücksichtigen Kommission und EIB die einschlägigen Entschlüsse des Europäischen Parlaments sowie Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates. In politischen Fragen wird gegebenenfalls auch der EAD konsultiert. **Konsultationen – einschließlich mit der Zivilgesellschaft – sollten ebenfalls Teil des Aktualisierungsverfahrens sein.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) strategische Dokumente der Empfängerländer;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die EIB sorgt dafür, dass all ihre Interventionen mit den Entwicklungszielen der Empfängerländer im Einklang stehen, und beantragt in der Projektplanungs- und Umsetzungsphase angemessene Konsultationen mit den nationalen und lokalen Behörden der Empfängerländer sowie mit der Zivilgesellschaft.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission und die EIB legen in der Vereinbarung gemäß Artikel 13 eine Methode fest, anhand der die EIB innerhalb ihrer auswärtigen Tätigkeiten diejenigen Maßnahmen bestimmen kann, die im Rahmen dieses Beschlusses finanziert werden sollen, sowie diejenigen, die auf eigenes Risiko der EIB finanziert werden sollen. Grundlage der Methode sind die von der EIB vorgenommene Bewertung der Kreditwürdigkeit der EIB-Finanzierungen, die in Anhang I enthaltene Liste der Regionen und Höchstbeträge, die Art der Gegenpartei (Staat, Einrichtung unterhalb der staatlichen Ebene gemäß Absatz 1 oder private Einrichtung), die Risikoabsorptionsfähigkeit der EIB sowie andere relevante Kriterien, einschließlich des Zusatznutzens der EU-Garantie.

Geänderter Text

5. Die Kommission und die EIB legen in der Vereinbarung gemäß Artikel 13 eine **eindeutige und transparente** Methode fest, anhand der die EIB innerhalb ihrer auswärtigen Tätigkeiten diejenigen Maßnahmen bestimmen kann, die im Rahmen dieses Beschlusses finanziert werden sollen, sowie diejenigen, die auf eigenes Risiko der EIB finanziert werden sollen. Grundlage der Methode sind die von der EIB vorgenommene Bewertung der Kreditwürdigkeit der EIB-Finanzierungen, die in Anhang I enthaltene Liste der Regionen und Höchstbeträge, die Art der Gegenpartei (Staat, Einrichtung unterhalb der staatlichen Ebene gemäß Absatz 1 oder private Einrichtung), die Risikoabsorptionsfähigkeit der EIB sowie andere relevante Kriterien, einschließlich des Zusatznutzens der EU-Garantie. **Die Politik der Mittelzuweisung sollte dem Europäischen Parlament zur Verfügung stehen, wobei eindeutig die Nutzung oder Nichtnutzung der EU-Garantie nach der Genehmigungsphase darzulegen ist.**

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die EIB unterzieht die unter die EU-Garantie fallenden Investitionsvorhaben einer gründlichen Due-Diligence-Prüfung und fordert – **soweit angemessen und** im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union – eine geeignete öffentliche Konsultation

Geänderter Text

1. Die EIB unterzieht die unter die EU-Garantie fallenden Investitionsvorhaben einer gründlichen Due-Diligence-Prüfung und fordert – im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union **und dem EU-Recht**– eine geeignete öffentliche Konsultation auf lokaler Ebene

auf lokaler Ebene hinsichtlich der entwicklungsbezogenen Aspekte.

hinsichtlich der entwicklungsbezogenen Aspekte, **einschließlich einer Bewertung des Beitrags zu den Zielen der Politik der Union im Hinblick auf die Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 AEUV.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zusätzlich zur Ex-ante-Bewertung entwicklungsbezogener Aspekte überwacht die EIB die Durchführung der Finanzierungen. Insbesondere verlangt sie von den Projektträgern, die Durchführung der Projekte bis zu ihrem Abschluss genauestens zu verfolgen, unter anderem in Bezug auf die Auswirkungen der Investitionsprojekte auf Entwicklung, Umwelt und Menschenrechte. Die EIB überprüft die von den Projektträgern bereitgestellten Informationen.

Geänderter Text

2. Zusätzlich zur Ex-ante-Bewertung entwicklungsbezogener Aspekte überwacht die EIB die Durchführung der Finanzierungen. Insbesondere verlangt sie von den Projektträgern, die Durchführung der Projekte bis zu ihrem Abschluss genauestens zu verfolgen, unter anderem in Bezug auf die Auswirkungen der Investitionsprojekte auf Entwicklung, Umwelt und Menschenrechte. Die EIB überprüft **systematisch** die von den Projektträgern bereitgestellten Informationen **und macht diese im Einklang mit ihrer Transparenzpolitik öffentlich zugänglich. Darüber hinaus sind Abschlussberichte zu Projekten zu veröffentlichen, die von der EU-Garantie abgedeckt sind.**

Änderungsantrag 30

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Überwachungstätigkeit der EIB betrifft auch die Durchführung vermittelter Geschäfte und die **Tätigkeit** von Finanzintermediären **zur** Unterstützung von KMU.

Geänderter Text

3. Die Überwachungstätigkeit der EIB betrifft auch die Durchführung vermittelter Geschäfte **sowie die Tätigkeit** und die **Entwicklungswirkung** von Finanzintermediären **im Rahmen der**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die EIB führt ein umfassendes Trackingsystem **ein** zur Überwachung der relativen und absoluten Reduzierung der Treibhausgasemissionen während der gesamten Dauer **größerer EIB-Finanzierungsprojekte, bei denen hohe Emissionen anfallen und für die Daten vorliegen.**

Geänderter Text

4. Die EIB führt **unter Berücksichtigung verfügbarer Daten und des Vorsorgeprinzips sowie im Einklang mit der öffentlich zugänglichen EIB-Methodik zur Bewertung von Treibhausgasen** ein umfassendes Trackingsystem zur Überwachung der relativen und absoluten Reduzierung der Treibhausgasemissionen während der gesamten Dauer **von EIB-Finanzierungsprojekten ein.**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) eine Bewertung der Auswirkungen der EIB-Darlehensstätigkeit durch Finanzintermediäre, einschließlich des Beitrags zur Beseitigung der Armut und zu den Sozial- und Umweltzielen der Außenmaßnahmen der Union;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die EIB erstattet der Kommission jährlich Bericht über ihre von der EU-Garantie abgedeckten Tätigkeiten und

deren Beitrag zu den in Artikel 21 EUV verankerten allgemeinen Grundsätzen, die dem auswärtigen Handeln der Union zugrunde liegen, einschließlich der Achtung und Förderung von Menschenrechten, der Beseitigung der Armut und der Bewältigung von Umweltrisiken. Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit dem EAD innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses eine Methodik für die Berichterstattung fest. Auf der Grundlage der jährlichen Berichterstattung durch die EIB legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr ihre eigene Bewertung und, soweit erforderlich, Vorschläge zur Verbesserung der Einhaltung vor. Während der Halbzeitüberprüfung wird eine Bewertung der Berichterstattung, einschließlich Verbesserungsmöglichkeiten, vorgelegt.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die EIB unterrichtet unverzüglich OLAF, sobald sie in einer Phase der Vorbereitung, der Durchführung oder des Abschlusses eines Projekts, das der EU-Garantie unterfällt, einen potenziellen Fall von Betrug, Korruption oder illegalen Aktivitäten aufdeckt, der die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen könnte.

Geänderter Text

1. Die EIB unterrichtet unverzüglich OLAF, sobald sie in einer Phase der Vorbereitung, der Durchführung oder des Abschlusses eines Projekts, das der EU-Garantie unterfällt, einen potenziellen Fall von Betrug, Korruption, **Geldwäsche** oder illegalen Aktivitäten aufdeckt, der die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen könnte.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union kann OLAF gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 Ermittlungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit Finanzierungen Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen.

Geänderter Text

2. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union kann OLAF gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 Ermittlungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit Finanzierungen Betrug, Korruption, **Geldwäsche** oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen wurden. **Die Auszahlung von Darlehen sollte bis zum Vorliegen der Ergebnisse der OLAF-Untersuchung ausgesetzt werden. Für den Fall, dass eine derartige rechtswidrige Handlung nachgewiesen wird, sollte die EIB die Bemühungen um eine Rückführung von Vermögenswerten unterstützen.**

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Verträge, die im Zusammenhang mit unter die EU-Garantie fallenden Projekten abgeschlossen werden, enthalten strenge Klauseln, wonach die an die Projektträger und Finanzintermediäre geleistete finanzielle Unterstützung der EIB in Fällen, in denen wegen Betrugs, Korruption oder sonstiger rechtswidriger Handlungen förmlich ermittelt wird, ausgesetzt und in Fällen, in denen solche rechtswidrigen Handlungen nachgewiesen wurden, eingestellt werden kann.

VERFAHREN

Titel	Garantieleistung der EU für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0293 – C7-0145/2013 – 2013/0152(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 10.6.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 10.6.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Cristian Dan Preda 5.7.2013
Prüfung im Ausschuss	28.8.2013
Datum der Annahme	14.10.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 24 –: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Ricardo Cortés Lastra, Nirj Deva, Catherine Grèze, Eva Joly, Filip Kaczmarek, Miguel Angel Martínez Martínez, Gay Mitchell, Norbert Neuser, Bill Newton Dunn, Maurice Ponga, Jean Roatta, Birgit Schnieber-Jastram, Michèle Striffler, Alf Svensson, Keith Taylor, Patrice Tirolien, Ivo Vajgl
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Eric Andrieu, Enrique Guerrero Salom, Martin Kastler, Eduard Kukan, Cristian Dan Preda
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Marino Baldini, Marc Tarabella

29.10.2013

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL

für den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union
(COM(2013)0293 – C7-0145/2013 – 2013/0152(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Yannick Jadot

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit diesem Legislativvorschlag für einen Beschluss zielt die Kommission darauf ab, die Garantieleistung der EU für EIB-Finanzierungen in Drittländern während der Laufzeit der nächsten Finanziellen Vorausschau 2014–2020 aufrechtzuerhalten, gleichzeitig aber einige Änderungen einzubringen, die von Ihrem Berichterstatter in vollem Umfang unterstützt werden, wobei hier vor allem die geographische Fokussierung des Mandats auf die Länder, die am dringendsten Kredite benötigen, die Stärkung des klimapolitischen Aspekts im Rahmen des Mandats und die Verstärkung der Kohärenz der Darlehensvergabe der EIB in Drittländern mit den Strategien und außenpolitischen Zielen der Union zu nennen sind.

Die EU-Garantie für Finanzierungen der EIB in Drittländern ist ein wichtiges Instrument, um die Politik der Union weltweit zu fördern und die im Rahmen des auswärtigen Handelns eingesetzten Finanzinstrumente der Union zu ergänzen. Die EIB hat zwar zweifellos in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte bei der Berücksichtigung neu aufgekommener politischer Ziele der EU in ihren Maßnahmen verwirklicht; trotzdem müssen wir uns nach wie vor vor Augen halten, dass die externe Glaubwürdigkeit der Union bei jedem von der EIB finanzierten Projekt auf dem Spiel steht. Aus diesem Grund ist die Überwachung der Darlehensvergabe der EIB durch das Parlament und die Öffentlichkeit weiterhin von grundlegender Bedeutung.

Ihr Berichterstatter möchte dafür Sorge tragen, dass der Beschluss den sich in der EU weiterentwickelnden Standards zu Transparenz, der Anhörung von Interessenträgern und der Einhaltung der Verpflichtungen aus den EU-Verträgen sowie den im Wandel befindlichen Zielen der Union in den Bereichen Entwicklung und Klimawandel uneingeschränkt Rechnung trägt. Angesichts der immer größeren Rolle der EIB bei der Unterstützung der Entwicklung

muss außerdem sichergestellt werden, dass die vergebenen Darlehen tatsächlich bei den vorgesehenen Empfängern – häufig lokale KMU –, die auf die Stärkung der lokalen Wirtschaft abzielen, ankommen. Aus diesem Grund sind eine bessere Kontrolle und eine erhöhte Transparenz der von Finanzintermediären in den Empfängerländern verwalteten Globaldarlehen besonders wichtig.

Auch angesichts der Besonderheit der EIB als einer Bank, die sich im Wettbewerb mit anderen Finanzinstitutionen behaupten muss, ist Ihr Berichterstatter davon überzeugt, dass die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungsanträge zu dem Beschluss zum Erfolg der EIB beitragen würde und die Bank dadurch noch mehr im Einklang mit den europäischen Organen und ihrer gemeinsamen Politik der Zusammenarbeit im Bereich des Handels und der Wirtschaft stünde.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zusätzlich zu ihrer Hauptaufgabe der Finanzierung von Investitionen in der Union führt die Europäische Investitionsbank (EIB) Finanzierungen außerhalb der Union zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union durch. Damit wird es möglich, die für Regionen außerhalb der Union zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Union zum Nutzen der betreffenden Drittländer durch die Finanzkraft der EIB zu untermauern. Mit solchen Finanzierungen leistet die EIB einen Beitrag zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze und politischen Ziele der Union.

Geänderter Text

(1) Zusätzlich zu ihrer **auch weiterhin ihre Priorität und ihr wichtigstes Ziel darstellenden** Hauptaufgabe der Finanzierung von Investitionen in der Union führt die Europäische Investitionsbank (EIB) Finanzierungen außerhalb der Union zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union durch. Damit wird es möglich, die für Regionen außerhalb der Union zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Union zum Nutzen der betreffenden Drittländer durch die Finanzkraft der EIB zu untermauern. Mit solchen Finanzierungen leistet die EIB einen Beitrag zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze und politischen Ziele der Union.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Ein verbesserter Zugang zu Finanzierungen für KMU, einschließlich in der Union ansässiger KMU, die in den unter diesen Beschluss fallenden Regionen investieren, kann eine entscheidende Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit spielen. Um KMU effektiv zu erreichen, sollte die EIB mit lokalen Finanzintermediären in den förderfähigen Ländern zusammenarbeiten, insbesondere um zu gewährleisten, dass ein Teil der finanziellen Vorteile an deren Kunden weitergegeben wird, und einen Mehrwert im Vergleich zu anderen Finanzierungsquellen zu bieten.

Geänderter Text

(11) Ein verbesserter Zugang zu Finanzierungen für KMU, einschließlich in der Union ansässiger KMU, die in den unter diesen Beschluss fallenden Regionen investieren, kann eine entscheidende Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit spielen. Um KMU effektiv zu erreichen, sollte die EIB mit lokalen Finanzintermediären in den förderfähigen Ländern zusammenarbeiten, insbesondere um zu gewährleisten, dass ein Teil der finanziellen Vorteile an deren Kunden weitergegeben wird, und einen Mehrwert im Vergleich zu anderen Finanzierungsquellen zu bieten. **Anhand der Kooperationsvereinbarungen mit diesen Finanzintermediären sollte die EIB sicherstellen, dass die Vorhaben ihrer Kunden dahingehend geprüft werden können, ob sie den Entwicklungszielen der Union und den Anforderungen der Bank entsprechen. Die Tätigkeiten der Finanzintermediäre zur Unterstützung von KMU sollten uneingeschränkt transparent sein und regelmäßig von der EIB kontrolliert werden.**

Begründung

Investitionen in Entwicklung sollten vorrangig lokalen Bedürfnissen und Interessen dienen. Aus Gründen der Nachhaltigkeit sollten investierte Mittel durch lokale Finanzierungen ergänzt werden. Durch die externe Hilfe sollten der Ausbau erfolgreicher lokaler Initiativen und ihre Nachahmung an anderen Orten gefördert werden. In diesem Zusammenhang spielen KMU eine wichtige Rolle im Rahmen der „Globaldarlehen“ der EIB an Finanzintermediäre, die die Mittel an die endgültigen Empfänger weitergeben. Intermediäre richten sich jedoch häufig nicht nach den Anforderungen von Entwicklung oder von KMU, und die Globaldarlehen sind nicht ausreichend transparent und werden nicht hinreichend überprüft. Dieser Herausforderung muss begegnet werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die EIB sollte KMU bei Forschung und Innovation finanziell unterstützen, um so die lokale Entwicklung zu fördern.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Die EIB sollte weiterhin Investitionsvorhaben im Bereich der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Infrastruktur finanzieren und **einen Ausbau ihrer** Tätigkeiten zur Unterstützung der Infrastruktur des Gesundheits- und des Bildungswesens **in Betracht ziehen, wenn sich dadurch ein eindeutiger Zusatznutzen ergibt.**

(13) Die EIB sollte weiterhin Investitionsvorhaben im Bereich der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Infrastruktur finanzieren und **ihre** Tätigkeiten zur Unterstützung der Infrastruktur des Gesundheits- und des Bildungswesens **schrittweise ausbauen, wobei die Ziele der Entwicklungspolitik der Union und die Millenniums-Entwicklungsziele zu berücksichtigen sind.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) **In den unter die allgemeinen Ziele fallenden Bereichen sollte eines** der grundlegenden Ziele der EIB-Finanzierungen die Integration von

(15) **Eines** der grundlegenden Ziele der EIB-Finanzierungen **sollte** die Integration von Ländern auf regionaler Ebene **einschließlich der wirtschaftlichen**

Ländern auf regionaler Ebene, **insbesondere die wirtschaftliche** Integration zwischen Heranführungsländern, Nachbarschaftsländern und Union, **sein**. In den genannten Bereichen sollte die EIB in der Lage sein, Partnerländer durch ausländische Direktinvestitionen von in der Union ansässigen Unternehmen – als Beitrag zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers – zu unterstützen, sofern sichergestellt ist, dass bei der Due-Diligence-Prüfung der Investitionsvorhaben dem Aspekt der Minimierung des Risikos negativer Auswirkungen der EIB-Finanzierungen auf die Beschäftigung in der Union gebührend Rechnung getragen wird. Die EIB sollte ferner dazu ermutigt werden, auf eigenes Risiko ausländische Direktinvestitionen in Partnerländern durch Unternehmen aus der Union zu unterstützen.

Integration zwischen Heranführungsländern **und der Union sowie zwischen** Nachbarschaftsländern und **der Union sein, wobei diese Integration in den von den allgemeinen Zielen erfassten Bereichen wie dem Verkehr, der Energie, dem Kampf gegen den Klimawandel und dem Umgang mit den natürlichen Ressourcen erfolgen sollte**. In den genannten Bereichen sollte die EIB in der Lage sein, Partnerländer durch ausländische Direktinvestitionen von in der Union ansässigen Unternehmen – als Beitrag zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers – zu unterstützen, sofern sichergestellt ist, dass bei der Due-Diligence-Prüfung der Investitionsvorhaben dem Aspekt der Minimierung des Risikos negativer Auswirkungen der EIB-Finanzierungen auf die Beschäftigung in der Union gebührend Rechnung getragen wird. Die EIB sollte ferner dazu ermutigt werden, auf eigenes Risiko ausländische Direktinvestitionen in Partnerländern durch Unternehmen aus der Union zu unterstützen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Bei der Unterstützung von Vorhaben zur Bekämpfung des Klimawandels in förderfähigen Drittstaaten sollte die EIB die Schlussfolgerungen der G20-Tagung in Pittsburgh berücksichtigen, denen zufolge umweltgefährdende oder wirtschaftlich nachteilige Subventionen, einschließlich für fossile Brennstoffe, schrittweise eingestellt werden sollten, und keine Projekte finanzieren, die der Verwirklichung dieses Ziels

zuwiderlaufen würden.

Begründung

Die EIB sollte der verarbeitenden Industrie und der öffentlichen Infrastruktur bei der Senkung von Emissionen und beim Aufbau demokratischerer und nachhaltigerer kleiner Produktionseinheiten sowie demokratischerer, effektiverer und transparenterer Vertriebsnetzwerke zur Seite stehen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die praktischen Maßnahmen zur Verknüpfung der allgemeinen Ziele der EU-Garantie und ihrer Umsetzung sind in regionalen technischen operativen Leitlinien festzulegen. Diese Leitlinien sollten im Einklang mit der Regionalpolitik der Union stehen. Die regionalen technischen operativen Leitlinien sollten nach Überprüfung dieses Beschlusses zu dessen Anpassung an die Entwicklung der Außenpolitik und der einschlägigen Prioritäten der Union ebenfalls überprüft und aktualisiert werden.

Geänderter Text

(16) Die praktischen Maßnahmen zur Verknüpfung der allgemeinen Ziele der EU-Garantie und ihrer Umsetzung sind in regionalen technischen operativen Leitlinien festzulegen. Diese Leitlinien sollten im Einklang mit **den Zielen des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 EUV und mit** der Regionalpolitik der Union stehen. Die regionalen technischen operativen Leitlinien sollten nach Überprüfung dieses Beschlusses zu dessen Anpassung an die Entwicklung der Außenpolitik und der einschlägigen Prioritäten der Union ebenfalls überprüft und aktualisiert werden.

Begründung

Die Ausarbeitung der regionalen technischen operativen Leitlinien dient der Förderung der Kohärenz der EIB-Finanzierungen mit den außenpolitischen Zielen der EU. Aus diesem Grund sollte dies ein grundlegendes Element des neuen Mandats sein. Auch Organisationen der Zivilgesellschaft und Behörden der Empfängerländer sollten auf nationaler und lokaler Ebene regelmäßig an Anhörungsverfahren beteiligt werden, um zu den festgelegten Prioritäten Stellung nehmen zu können.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Nach Artikel 19 der EIB-Satzung sind unmittelbar bei der EIB eingereichte Anträge auf EIB-Finanzierungen, die auf der Grundlage dieses Beschlusses vorgenommen werden sollen, der Kommission zur Stellungnahme bezüglich der Konformität mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und -politiken vorzulegen. Gibt die Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 19 eine negative Stellungnahme zu einer EIB-Finanzierung ab, ist die betreffende Maßnahme nicht durch die EU-Garantie gedeckt.

Geänderter Text

(17) Nach Artikel 19 der EIB-Satzung sind unmittelbar bei der EIB eingereichte Anträge auf EIB-Finanzierungen, die auf der Grundlage dieses Beschlusses vorgenommen werden sollen, der Kommission zur Stellungnahme bezüglich der Konformität mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und -politiken vorzulegen. Gibt die Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 19 eine negative Stellungnahme zu einer EIB-Finanzierung ab, ist die betreffende Maßnahme nicht durch die EU-Garantie **oder durch ein anderes von den Eigenmitteln der EIB erfasstes Finanzierungsinstrument** gedeckt.

Begründung

Die EIB sollte die Finanzierung eines Vorhabens, für das die Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 19 eine negative Stellungnahme abgegeben hat, nicht in Betracht ziehen. In Artikel 19 der EIB-Satzung ist eindeutig festgelegt, dass die Bank die von der Kommission abgegebene Stellungnahme zur Übereinstimmung der EIB-Finanzierungen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien der EU beachten muss.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Stärke der EIB besteht nach wie vor in ihrem besonderen **Charakter als Investitionsbank**; die EIB-Finanzierungen sollten jedoch darüber hinaus einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen

Geänderter Text

(18) Die Stärke der EIB besteht nach wie vor in ihrem besonderen **Modell als öffentliche internationale Finanzinstitution, deren Aufgabe in der Bereitstellung langfristiger Darlehen**

Handeln der EU zugrunde liegenden und in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten allgemeinen Grundsätze der Förderung und Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten leisten sowie zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist. **Insbesondere sollten die** EIB-Finanzierungen die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer, vor allem der am stärksten benachteiligten unter ihnen, ihre harmonische, schrittweise Integration in die Weltwirtschaft, die Kampagne gegen die Armut sowie die Einhaltung der von der Union im Kontext der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen gebilligten Ziele fördern. Bei Maßnahmen zur Förderung der Unionspolitik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 209 Absatz 3 des Vertrags sollte die EIB bestrebt sein, **indirekt** die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen für 2015 in allen Regionen zu unterstützen, in denen sie tätig ist.

besteht, um so die politischen Ziele ihrer Anteilseigner zu verwirklichen; die EIB-Finanzierungen sollten jedoch darüber hinaus einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der EU zugrunde liegenden und in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten allgemeinen Grundsätze der Förderung und Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten leisten sowie zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist. **Die Maßnahmen der EIB sollten ferner mit Artikel 3 Absatz 5 des EU-Vertrags in Einklang stehen, der die Union dazu verpflichtet, einen Beitrag zur strikten Einhaltung des Völkerrechts und insbesondere der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu leisten, wie der EuGH in seiner ATAA-Entscheidung vom 21. Dezember 2011 bestätigt hat.** Die EIB-Finanzierungen **sollten** die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer, vor allem der am stärksten benachteiligten unter ihnen, ihre harmonische, schrittweise Integration in die Weltwirtschaft, die Kampagne gegen die Armut, **die Eindämmung der Armut und der Ernährungsunsicherheit** sowie die Einhaltung der von der Union im Kontext der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen gebilligten Ziele fördern. Bei Maßnahmen zur Förderung der Unionspolitik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 209 Absatz 3 des Vertrags sollte die EIB bestrebt sein, die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen für 2015 in allen Regionen zu unterstützen, in denen sie tätig ist.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die auf der Grundlage dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Tätigkeiten sollten die von der Kommission vorgeschlagene „Agenda für den Wandel“ unterstützen und mit den einschlägigen Grundsätzen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik sowie den in der Erklärung von Paris von 2005, der Aktionsagenda von Accra von 2008 und dem Partnerschaftsabkommen von Busan von 2011 in Einklang stehen. Darüber hinaus sollte die Kohärenz mit dem Strategierahmen und dem am 25. Juni 2012 vom Rat verabschiedeten Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie sowie mit internationalen Umweltabkommen, einschließlich der Verpflichtungen zum Schutz der Biodiversität, gewährleistet sein. Die Umsetzung sollte im Rahmen verschiedener konkreter Maßnahmen erfolgen, insbesondere durch einen Ausbau der EIB-Kapazitäten für die Bewertung der ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Aspekte von Projekten, einschließlich Menschenrechtserwägungen und konfliktbezogener Risiken, sowie durch die Förderung von Konsultationen auf lokaler Ebene mit Behörden und Zivilgesellschaft. In diesem Zusammenhang sollte die EIB ihren Rahmen für die Ergebnismessung (Results Measurement framework – REM) implementieren und weiterentwickeln, der einen detaillierten Satz von Leistungsindikatoren zur Messung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen ihrer Finanzierungen während des gesamten Lebenszyklus einer

Geänderter Text

(19) Die auf der Grundlage dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Tätigkeiten sollten die von der Kommission vorgeschlagene „Agenda für den Wandel“ unterstützen und mit den einschlägigen Grundsätzen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik sowie den in der Erklärung von Paris von 2005, der Aktionsagenda von Accra von 2008 und dem Partnerschaftsabkommen von Busan von 2011 in Einklang stehen. Darüber hinaus sollte die Kohärenz mit dem Strategierahmen und dem am 25. Juni 2012 vom Rat verabschiedeten Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie sowie mit internationalen Umweltabkommen, einschließlich der Verpflichtungen zum Schutz der Biodiversität, gewährleistet sein. Die Umsetzung sollte im Rahmen verschiedener konkreter Maßnahmen erfolgen, insbesondere durch einen Ausbau der EIB-Kapazitäten für die Bewertung der ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Aspekte von Projekten, einschließlich Menschenrechtserwägungen und konfliktbezogener Risiken, sowie durch die Förderung von Konsultationen auf lokaler Ebene mit Behörden und Zivilgesellschaft. In diesem Zusammenhang sollte die EIB ihren Rahmen für die Ergebnismessung (Results Measurement framework – REM) implementieren und weiterentwickeln, der einen detaillierten Satz von Leistungsindikatoren zur Messung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen ihrer Finanzierungen während des gesamten Lebenszyklus einer

Investition enthält. Die Umsetzung des REM sollte im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses bewertet werden. Bei der Due-Diligence-Prüfung eines Investitionsvorhabens sollte die EIB – **soweit angemessen und** im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union – vom Träger des Investitionsprojekts verlangen, dass er lokale Konsultationen durchführt und die Ergebnisse öffentlich bekannt gibt. EIB-Finanzierungsvereinbarungen, an denen öffentliche Partner beteiligt sind, sollten ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, bei Widerruf der laut diesem Beschluss festgelegten Förderfähigkeit des Landes, in dem das Investitionsvorhaben durchgeführt wird, Zahlungen auszusetzen.

Investition enthält. Die Umsetzung des REM sollte im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses bewertet werden. Bei der Due-Diligence-Prüfung eines Investitionsvorhabens sollte die EIB – im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union **sowie unter vollständiger Beachtung der Rechtsvorschriften und der Umwelt- und Sozialstandards des Empfängerlandes** – vom Träger des Investitionsprojekts verlangen, dass er lokale Konsultationen durchführt und die Ergebnisse öffentlich bekannt gibt. EIB-Finanzierungsvereinbarungen, an denen öffentliche Partner beteiligt sind, sollten ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, bei Widerruf der laut diesem Beschluss festgelegten Förderfähigkeit des Landes, in dem das Investitionsvorhaben durchgeführt wird, Zahlungen auszusetzen.

Begründung

Projektträger müssen ausnahmslos aufgefordert werden, die Due-Diligence-Prüfung durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass von der EIB unterstützte Vorhaben den umwelt- und sozialpolitischen Grundsätzen der EU in vollem Umfang entsprechen. Der genannten Erklärung von Paris von 2005 und der Aktionsagenda von Accra von 2008 zufolge sollten die Maßnahmen der EIB im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen außerdem im Einklang mit den Entwicklungsstrategien der Empfängerländer stehen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Bei ihren Finanzierungen außerhalb der Union, die in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen, sollte die EIB eine noch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Finanzinstitutionen anstreben, insbesondere mit denen, die in der EU-Plattform für Blending in den

Geänderter Text

(22) Bei ihren Finanzierungen außerhalb der Union, die in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen, sollte die EIB eine noch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Finanzinstitutionen anstreben, insbesondere mit denen, die in der EU-Plattform für Blending in den

Außenbeziehungen vertreten sind. Diese Zusammenarbeit beinhaltet gegebenenfalls auch eine Kooperation bei den sektoralen Auflagen und einen Ansatz des gegenseitigen Vertrauens („mutual reliance“) bei den Verfahren, gemeinsame Kofinanzierungen und eine Beteiligung an globalen Initiativen, etwa zur Förderung der Koordinierung und Wirksamkeit von Hilfen. Mit dieser Koordinierung und Zusammenarbeit sollte das Ziel verfolgt werden, unnötige Überschneidungen und damit eine Verdopplung der Kosten auf ein Minimum zu begrenzen. Die Dreiervereinbarung zwischen der Kommission, der EIB-Gruppe und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) über die Zusammenarbeit außerhalb der Union, die es der EIB-Gruppe und der EBWE erlaubt, unter Nutzung ihrer komparativen Vorteile komplementär tätig zu werden, wurde im Jahr 2012 aktualisiert, um den geografischen Aktionsradius der EBWE auf die Mittelmeerregion auszuweiten, und sollte auch weiterhin gelten. Die in diesem Beschluss enthaltenen Grundsätze sollten auch dann Anwendung finden, wenn EIB-Finanzierungen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit anderen europäischen und internationalen Finanzinstitutionen vergeben werden.

Außenbeziehungen vertreten sind, **und die Herausbildung von gemeinsamen Normen der Staatsführung und gemeinsamen Bewertungskriterien unterstützen.** Diese Zusammenarbeit beinhaltet gegebenenfalls auch eine Kooperation bei den sektoralen Auflagen und einen Ansatz des gegenseitigen Vertrauens („mutual reliance“) bei den Verfahren, gemeinsame Kofinanzierungen und eine Beteiligung an globalen Initiativen, etwa zur Förderung der Koordinierung und Wirksamkeit von Hilfen. Mit dieser Koordinierung und Zusammenarbeit sollte das Ziel verfolgt werden, unnötige Überschneidungen und damit eine Verdopplung der Kosten auf ein Minimum zu begrenzen. Die Dreiervereinbarung zwischen der Kommission, der EIB-Gruppe und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) über die Zusammenarbeit außerhalb der Union, die es der EIB-Gruppe und der EBWE erlaubt, unter Nutzung ihrer komparativen Vorteile komplementär tätig zu werden, wurde im Jahr 2012 aktualisiert, um den geografischen Aktionsradius der EBWE auf die Mittelmeerregion auszuweiten, und sollte auch weiterhin gelten. Die in diesem Beschluss enthaltenen Grundsätze sollten auch dann Anwendung finden, wenn EIB-Finanzierungen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit anderen europäischen und internationalen Finanzinstitutionen **oder mit den Einrichtungen der Mitgliedstaaten für Entwicklung und Zusammenarbeit wie beispielsweise der Französischen Agentur für Entwicklung (AFD), der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) oder dem britischen Ministerium für internationale Entwicklung (DFIF)** vergeben werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Die EIB sollte auch Empfängern technische Unterstützung bereitstellen, um so den Aufbau lokaler Kapazitäten und die wirtschaftliche, ökologische, soziale und politische Entwicklung zu unterstützen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Die EIB-Finanzierungen zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union sollten weiterhin im Einklang mit den Grundsätzen solider Bankpraktiken durchgeführt werden. Sie sollten weiterhin gemäß den Vorschriften und Verfahren der EIB, zu denen auch geeignete Kontrollmaßnahmen und die Einhaltung der EIB-Erklärung über Sozial- und Umweltstandards zählen, sowie im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren, die für den Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gelten, verwaltet werden. Bei ihren Finanzierungen sollte die EIB **ihre Politik gegenüber** schwach regulierten oder nicht kooperativen **Rechtsordnungen angemessen umsetzen**, um zur internationalen Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Geldwäsche beizutragen.

(25) Die EIB-Finanzierungen zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union sollten weiterhin im Einklang mit den Grundsätzen solider Bankpraktiken durchgeführt werden. Sie sollten weiterhin gemäß den Vorschriften und Verfahren der EIB, zu denen auch geeignete Kontrollmaßnahmen und die Einhaltung der EIB-Erklärung über Sozial- und Umweltstandards zählen, sowie im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren, die für den Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gelten, verwaltet werden. Bei ihren Finanzierungen sollte die EIB **jegliche direkte oder indirekte Zusammenarbeit mit** schwach regulierten oder nicht kooperativen **Staaten vermeiden**, um zur internationalen Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Geldwäsche beizutragen; **sie sollte außerdem die jüngsten Kriterien der Kommission zur Ermittlung von Staaten, die sich nicht an die Mindeststandards für**

verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich halten, anwenden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die EIB muss bei der Auswahl ihrer Projekte die Wahrung der europäischen Interessen sicherstellen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. In Entwicklungsländern im Sinne der Definition in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erstellten Liste der Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe tragen die EIB-Finanzierungen **indirekt** zu den Zielen der Unionspolitik in der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne von Artikel 208 AEUV bei.

4. In Entwicklungsländern im Sinne der Definition in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erstellten Liste der Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe tragen die EIB-Finanzierungen zu den Zielen der Unionspolitik in der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne von Artikel 208 AEUV bei.

Begründung

Der Begriff „indirekt“ ist in diesem Zusammenhang nicht eindeutig. Grundsätzlich sollte die EIB bestrebt sein, die Verwirklichung der Ziele der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 AEUV zu unterstützen. Es ist nicht gerechtfertigt, die Hilfe der EIB nur auf eine indirekte Unterstützung zu beschränken, vor allem, wenn eine solche Unterstützung nicht näher definiert wird.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die EU-Garantie deckt nur EIB-Finanzierungen ab, die in förderfähigen Ländern durchgeführt werden, die mit der EIB eine Rahmenvereinbarung getroffen haben, in der die rechtlichen Bedingungen für die Durchführung dieser Finanzierungen festgelegt sind.

Geänderter Text

5. Die EU-Garantie deckt nur EIB-Finanzierungen ab, die in förderfähigen Ländern durchgeführt werden, die mit der EIB eine Rahmenvereinbarung getroffen haben, in der die rechtlichen Bedingungen für die Durchführung dieser Finanzierungen festgelegt sind. **Die rechtlichen Bedingungen für die Durchführung von Finanzierungen umfassen außerdem umweltpolitische, soziale, menschen- und arbeitsrechtliche Standards.**

Begründung

Die zwischen der EIB und den Empfängerländern abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen enthalten u. a. Bestimmungen zu Besteuerung, Konvertibilität der Währungen, Mitteltransfer, zollrechtlicher und steuerlicher Behandlung von Projekten, Ausschreibungen und dem Umgang mit Vertretern der Bank. Es gibt keinen Grund, weshalb die Rahmenvereinbarungen nicht zusätzlich Bestimmungen zu Verpflichtungen im Zusammenhang mit umweltpolitischen, sozialen sowie menschen- und arbeitsrechtlichen Belangen enthalten sollten.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission aktualisiert gemeinsam mit der EIB die bestehenden regionalen technischen operativen Leitlinien für EIB-Finanzierungen innerhalb eines Jahres nach Erlass dieses Beschlusses.

Die regionalen technischen operativen Leitlinien müssen im Einklang mit dem in Anhang IV dargelegten umfassenderen

Geänderter Text

1. Die Kommission aktualisiert gemeinsam mit der EIB die bestehenden regionalen technischen operativen Leitlinien für EIB-Finanzierungen innerhalb eines Jahres nach Erlass dieses Beschlusses. **Anschließend finden die Aktualisierungen alle zwei Jahre statt.**

Die regionalen technischen operativen Leitlinien müssen im Einklang mit dem in Anhang IV dargelegten umfassenderen

regionalpolitischen Rahmen der Union stehen. Insbesondere müssen die regionalen technischen operativen Leitlinien sicherstellen, dass die gemäß diesem Beschluss gewährten EIB-Finanzierungen Politik, Programme und Instrumente der Union für Hilfen in den verschiedenen Regionen ergänzen.

Bei der Aktualisierung der Leitlinien berücksichtigen Kommission und EIB die einschlägigen Entschlüsse des Europäischen Parlaments sowie Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates. In politischen Fragen wird gegebenenfalls auch der EAD konsultiert.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die aktualisierten Leitlinien, sobald sie erstellt sind.

Innerhalb des von den regionalen technischen operativen Leitlinien vorgegebenen Rahmens legt die EIB die entsprechenden Finanzierungsstrategien fest und sorgt für deren Umsetzung.

Die Überprüfung der regionalen technischen operativen Leitlinien findet im Anschluss an die Überprüfung nach Artikel 18 statt.

regionalpolitischen Rahmen der Union stehen. Insbesondere müssen die regionalen technischen operativen Leitlinien sicherstellen, dass die gemäß diesem Beschluss gewährten EIB-Finanzierungen Politik, Programme und Instrumente der Union für Hilfen in den verschiedenen Regionen ergänzen.

Bei der Aktualisierung der Leitlinien berücksichtigen Kommission und EIB die einschlägigen Entschlüsse des Europäischen Parlaments sowie Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates. In politischen Fragen wird gegebenenfalls auch der EAD konsultiert.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die aktualisierten Leitlinien, sobald sie erstellt sind.

Innerhalb des von den regionalen technischen operativen Leitlinien vorgegebenen Rahmens legt die EIB die entsprechenden Finanzierungsstrategien fest und sorgt für deren Umsetzung.

Die Überprüfung der regionalen technischen operativen Leitlinien findet im Anschluss an die Überprüfung nach Artikel 18 statt.

Begründung

Die Ausarbeitung der regionalen technischen operativen Leitlinien dient der Förderung der Kohärenz der EIB-Finanzierungen mit den außenpolitischen Zielen der EU. Aus diesem Grund sollte dies ein grundlegendes Element des neuen Mandats sein. Auch Organisationen der Zivilgesellschaft und Behörden der Empfängerländer sollten auf nationaler und lokaler Ebene regelmäßig durch Anhörungsprozesse beteiligt werden, um zu den festgelegten Prioritäten Stellung nehmen zu können.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine EIB-Finanzierung wird nicht von der EU-Garantie erfasst, wenn die Kommission im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 19 der EIB-Satzung eine negative Stellungnahme dazu abgibt.

Geänderter Text

2. Eine EIB-Finanzierung wird nicht von der EU-Garantie **oder einem anderen durch die Eigenmittel der EIB abgedeckten Finanzierungsinstrument** erfasst, wenn die Kommission im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 19 der EIB-Satzung eine negative Stellungnahme dazu abgibt.

Begründung

Die EIB sollte die Finanzierung eines Vorhabens, für das die Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 19 eine negative Stellungnahme abgegeben hat, nicht in Betracht ziehen. In Artikel 19 der EIB-Satzung ist eindeutig festgelegt, dass die Bank die von der Kommission abgegebene Stellungnahme zur Übereinstimmung der EIB-Finanzierungen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien der EU beachten muss.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Bei der Zusammenarbeit wird** regional differenziert **vorgegangen, auch auf Ebene der EU-Delegationen**, wobei die Rolle der EIB und die Politik der Union in der **jeweiligen** Region berücksichtigt werden.

Geänderter Text

2. **Die Zusammenarbeit zwischen der EIB und den Empfängerländern erfolgt** regional differenziert. **Die Delegationen der EU vor Ort sollten während der Vorbereitung und der Durchführung der Projekte unterrichtet werden**, wobei die Rolle der EIB und die Politik der Union in der Region berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die EIB tritt mit der Kommission in einen Dialog ein, um Staaten zu ermitteln, die sich nicht an die Mindeststandards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich halten.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusammenarbeit mit Finanzintermediären

Bei durch die EU-Garantie abgedeckten Finanzierungen sollte die EIB nur mit Finanzintermediären zusammenarbeiten, die nicht in Offshore-Finanzzentren tätig und in der Lage sind, einen entwicklungsfördernden Ansatz umzusetzen, der die Besonderheiten von KMU in den entsprechenden Ländern fördert.

Begründung

Bei Finanzintermediären handelt es sich zumeist um westliche Geschäftsbanken, die nur wenig oder gar kein Interesse an der Entwicklung und Förderung von KMU aufbringen und häufig in Steueroasen tätig sind. Sie sind nicht auf die Anforderungen lokaler Wirtschaftsräume eingerichtet und sollten keinen Nutzen aus den Tätigkeiten der EIB ziehen können.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission und die EIB legen in

5. Die Kommission und die EIB legen in

der Vereinbarung gemäß Artikel 13 eine Methode fest, anhand der die EIB innerhalb ihrer auswärtigen Tätigkeiten diejenigen Maßnahmen bestimmen kann, die im Rahmen dieses Beschlusses finanziert werden sollen, sowie diejenigen, die auf eigenes Risiko der EIB finanziert werden sollen. Grundlage der Methode sind die von der EIB vorgenommene Bewertung der Kreditwürdigkeit der EIB-Finanzierungen, die in Anhang I enthaltene Liste der Regionen und Höchstbeträge, die Art der Gegenpartei (Staat, Einrichtung unterhalb der staatlichen Ebene gemäß Absatz 1 oder private Einrichtung), die Risikoabsorptionsfähigkeit der EIB sowie andere relevante Kriterien, einschließlich des Zusatznutzens der EU-Garantie.

der Vereinbarung gemäß Artikel 13 eine Methode fest, anhand der die EIB innerhalb ihrer auswärtigen Tätigkeiten diejenigen Maßnahmen bestimmen kann, die im Rahmen dieses Beschlusses finanziert werden sollen, sowie diejenigen, die auf eigenes Risiko der EIB finanziert werden sollen. Grundlage der Methode sind die von der EIB vorgenommene Bewertung der Kreditwürdigkeit der EIB-Finanzierungen, die in Anhang I enthaltene Liste der Regionen und Höchstbeträge, die Art der Gegenpartei (Staat, Einrichtung unterhalb der staatlichen Ebene gemäß Absatz 1 oder private Einrichtung), die Risikoabsorptionsfähigkeit der EIB sowie andere relevante Kriterien, einschließlich des Zusatznutzens der EU-Garantie. **Die Kriterien für die Mittelzuweisung werden auf der Website der EIB veröffentlicht. Für jede von der EIB außerhalb der EU vorgenommene Finanzierung wird nach Genehmigung des Vorhabens auf der Website der EIB angegeben, ob eine EU-Garantie in Anspruch genommen wird.**

Begründung

Gemäß Artikel 10 Absatz 4 des aktuellen Mandats muss die EIB eine „klare, transparente Mittelzuweisungspolitik“ ausarbeiten, „auf deren Grundlage in Fällen, in denen sowohl eine Deckung durch die EU-Garantie als auch eine Finanzierung durch die EIB auf eigenes Risiko in Betracht kommt, über die Finanzierungsquelle entschieden wird“. Derzeit sind jedoch weder die Mittelzuweisungspolitik der EIB noch die Auswahlkriterien veröffentlicht, die der Entscheidung zugrunde liegen, ob ein Vorhaben im Rahmen der EU-Garantie oder mit Eigenmitteln der EIB finanziert wird. Hierdurch wird eine öffentliche Überwachung der Tätigkeiten der EIB verhindert.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die EIB unterzieht die unter die EU-Garantie fallenden Investitionsvorhaben

Geänderter Text

Die EIB unterzieht die unter die EU-Garantie fallenden Investitionsvorhaben

einer gründlichen Due-Diligence-Prüfung und fordert – **soweit angemessen und** im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union – eine geeignete öffentliche Konsultation auf lokaler Ebene hinsichtlich der entwicklungsbezogenen Aspekte.

Soweit zweckmäßig, enthält die Bewertung gemäß Unterabsatz 1 auch Angaben dazu, wie die Kapazitäten der Empfänger der EIB-Finanzierung über den Projektzyklus hinweg durch technische Hilfe gestärkt werden können.

Die Vorschriften und Verfahren der EIB **beinhalten** alle Bestimmungen, die zur Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen von Investitionsvorhaben sowie der Auswirkungen auf Menschenrechte und Konfliktverhütung erforderlich sind, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Beschlusses nur Investitionsvorhaben unterstützt werden, die wirtschaftlich, finanziell, ökologisch und sozial nachhaltig sind.

einer gründlichen Due-Diligence-Prüfung und fordert – im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union – eine geeignete öffentliche Konsultation auf lokaler Ebene hinsichtlich der entwicklungsbezogenen Aspekte. **Die EIB muss während der gesamten Dauer der Durchführung der Vorhaben Kontakt zu den Projektträgern und den Empfängern halten. Die Bank muss außerdem die Auswirkungen der Vorhaben auf die direkten und indirekten Begünstigten berücksichtigen.**

Soweit zweckmäßig, enthält die Bewertung gemäß Unterabsatz 1 auch Angaben dazu, wie die Kapazitäten der Empfänger der EIB-Finanzierung über den Projektzyklus hinweg durch technische Hilfe gestärkt werden können.

Im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union sowie mit den Rechtsvorschriften und den Umwelt- und Sozialstandards der Empfängerländer beinhalten die Vorschriften und Verfahren der EIB alle Bestimmungen, die zur Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen von Investitionsvorhaben sowie der Auswirkungen auf Menschenrechte und Konfliktverhütung erforderlich sind, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Beschlusses nur Investitionsvorhaben unterstützt werden, die wirtschaftlich, finanziell, ökologisch und sozial nachhaltig sind.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zusätzlich zur Ex-ante-Bewertung entwicklungsbezogener Aspekte überwacht die EIB die Durchführung der Finanzierungen. Insbesondere verlangt sie von den Projektträgern, die Durchführung der Projekte bis zu ihrem Abschluss genauestens zu verfolgen, unter anderem in Bezug auf die Auswirkungen der Investitionsprojekte auf Entwicklung, Umwelt und Menschenrechte. Die EIB überprüft die von den Projektträgern bereitgestellten Informationen.

Geänderter Text

2. Zusätzlich zur Ex-ante-Bewertung entwicklungsbezogener Aspekte überwacht die EIB die Durchführung der Finanzierungen. Insbesondere verlangt sie von den Projektträgern, die Durchführung der Projekte bis zu ihrem Abschluss genauestens zu verfolgen, unter anderem in Bezug auf die Auswirkungen der Investitionsprojekte auf Entwicklung, Umwelt, **Gesellschaft** und Menschenrechte. Die EIB überprüft die von den Projektträgern bereitgestellten Informationen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Überwachungstätigkeit der EIB betrifft auch die Durchführung vermittelter Geschäfte **und** die Tätigkeit von Finanzintermediären zur Unterstützung von KMU.

Geänderter Text

3. Die Überwachungstätigkeit der EIB betrifft auch die Durchführung vermittelter Geschäfte **sowie** die Tätigkeit von Finanzintermediären zur Unterstützung von KMU **und die sich aus dieser Tätigkeit ergebenden Auswirkungen auf die Entwicklung, einschließlich der Ex-ante- und der Ex-post-Bewertung der durchgeführten Projekte.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Technische Unterstützung durch die EIB

Die EIB stellt den Empfängern gegebenenfalls umfangreiche technische Unterstützung bei der Vorbereitung und der Durchführung der Projekte bereit, um so den Aufbau von lokalen Kapazitäten und die wirtschaftliche, ökologische, soziale und politische Entwicklung zu unterstützen. Die geleistete technische Unterstützung sollte die von anderen EU-Stellen im Rahmen der Außenhandels- und Entwicklungspolitik der EU gewährte Hilfe ergänzen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Bewertung der Auswirkungen der EIB-Kreditvergabe über Finanzintermediäre, wobei deutlich gemacht werden soll, wie diese Art der Kreditvergabe zur Bekämpfung der Armut und zur Verwirklichung der sozial- und umweltpolitischen Ziele des auswärtigen Handelns der EU beiträgt. Die Angaben über die Endempfänger der EIB-Finanzierungen sollten offengelegt werden.

Begründung

Derzeit können die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der im Rahmen der Fazilität für Globaldarlehen über zwischengeschaltete Banken vergebenen Darlehen nicht bewertet werden. Aus diesem Grund kann kein zielgerichteter Ansatz für bestimmte Branchen oder Arten von KMU verfolgt werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Einklang mit **ihrer eigenen Transparenzpolitik** veröffentlicht die EIB auf ihrer Website Informationen

Geänderter Text

1. Im Einklang mit **den Rechtsvorschriften der EU über den Zugang zu Dokumenten und Informationen** veröffentlicht die EIB auf ihrer Website Informationen

Begründung

Der Zugang zu Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit dieser Garantie sollte unmittelbar auf den bestehenden EU-Rechtsvorschriften über den Zugang zu Dokumenten und die Offenlegung von Informationen (Verordnung Nr. 1049/2001 vom 30. Mai 2001 und Verordnung Nr. 1367/2006 vom 6. September 2006) beruhen. Diese Verordnungen gelten ohnehin für die EIB. Jede von der EU-Garantie abgedeckte Tätigkeit der EIB sollte den unmittelbar auf den bestehenden EU-Rechtsvorschriften beruhenden Transparenzregelungen unterliegen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) über zwischen der EIB und einem Empfängerland abgeschlossene Rahmenvereinbarungen.

Begründung

Zwischen der EIB und einem Empfängerland abgeschlossene Rahmenvereinbarungen sind wichtige öffentliche Informationen, die die EIB aktiv verbreiten sollte.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei ihrer Finanzierungstätigkeit duldet die EIB keine Aktivitäten, die illegalen

Bei ihrer Finanzierungstätigkeit duldet die EIB keine Aktivitäten, die illegalen

Zwecken dienen, einschließlich Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Korruption und betrügerischer Handlungen, die den finanziellen Interessen der EU schaden. Insbesondere nimmt die EIB an keiner Finanzierung teil, die in einem förderfähigen Land über einen kooperationsunwilligen Drittstaat durchgeführt wird, der von der OECD, der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ oder anderen einschlägigen Organisationen als solcher ermittelt worden ist.

Zwecken dienen, einschließlich Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Korruption und betrügerischer Handlungen, die den finanziellen Interessen der EU schaden. Insbesondere nimmt die EIB an keiner Finanzierung teil, die in einem förderfähigen Land über einen kooperationsunwilligen Drittstaat durchgeführt wird, der **gemäß den Kriterien der Kommission zur Ermittlung nicht kooperativer Staaten sowie** von der OECD, der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ oder anderen einschlägigen Organisationen als solcher ermittelt worden ist.

VERFAHREN

Titel	Garantieleistung der EU für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0293 – C7-0145/2013 – 2013/0152(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 10.6.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 10.6.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Yannick Jadot 17.6.2013
Prüfung im Ausschuss	5.9.2013
Datum der Annahme	14.10.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 24 –: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Laima Liucija Andrikienė, Maria Badia i Cutchet, Nora Berra, Daniel Caspary, María Auxiliadora Correa Zamora, Andrea Cozzolino, George Sabin Cutaş, Marielle de Sarnez, Christofer Fjellner, Yannick Jadot, Franziska Keller, Bernd Lange, Vital Moreira, Paul Murphy, Niccolò Rinaldi, Helmut Scholz, Peter Šťastný, Robert Sturdy, Jan Zahradil
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jarosław Leszek Wałęsa
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Elisabeth Jeggle, Krzysztof Lisek, Iosif Matula, Catherine Stihler

15.10.2013

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG

für den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union
(COM(2013)0293 – C7-0145/2013 – 2013/0152(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Hans-Peter Martin

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Berichterstatter sieht die neue Entscheidung grundsätzlich positiv, da die in der neuen Regelung implementierten Elemente die Tätigkeiten der EIB auf Bereiche lenken, die zur Entwicklung im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere der Förderung von KMUs, sowie dem Bereich des Klimaschutzes beitragen.

Obwohl die EIB durch die Verknüpfung der EU-Garantien mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen mit einem geringeren Garantierahmen auskommen muss, sieht der Berichterstatter die EIB auch weiterhin als ein starkes und handlungsfähiges Instrument, um die Entwicklungsziele der EU zu erreichen, Präsenz in den Partnerstaaten zu zeigen und das außenpolitische Profil der Union zu stärken. Für den erstmals vorgesehenen fakultativen Zusatzbetrag müssen nach Ansicht des Berichterstatters von Seiten der Kommission allerdings noch konkrete Vorgaben erarbeitet werden, unter welchen Umständen dieser Betrag aktiviert wird und von der EIB genutzt werden kann.

Des Weiteren sieht der Berichterstatter erweiterte Berichtspflichten bei der Vergabe von Krediten durch die EIB als unerlässlich an und mahnt an, dies insbesondere bei der Zusammenarbeit mit zwischengeschalteten lokalen Finanzinstituten, so genannten Intermediären, sicherzustellen. Nach Ansicht des Berichterstatters muss, um Transparenz zu gewährleisten, immer deutlich ersichtlich sein, wer letztlich von den EIB-Finanzierungen profitiert. Ein Schlüsselement in der neuen Entscheidung über die EU-Garantien für mögliche Verluste der EIB bei Investitionen außerhalb der EU ist deshalb die

Implementierung einer Liste der finalen Kreditnehmer und deren öffentliche Zugänglichkeit.

Der Berichterstatter begrüßt den erneut verstärkten Fokus auf die Bereiche Klimaschutz und Klimaanpassung, weist jedoch darauf hin, dass es hier aus seiner Sicht notwendig ist, bei der Einschätzung der CO₂-Bilanz von Energiequellen vor- und nachgelagerte Prozesse bei der Energiegewinnung stärker als bisher zu berücksichtigen.

Zudem sieht der Berichterstatter es als sinnvoll an, die EIB anzuhalten, mehr Projekte in Eigeninitiative zu fördern und sich auch außerhalb der EU-Garantien an Finanzierungen zu beteiligen. Hier ist es nach Ansicht des Berichterstatters jedoch essentiell, eindeutig festzulegen, auf welche Finanzmarktinstrumente die EIB dafür zurückgreifen sollte. Um unnötige Risiken zu vermeiden, sollte deutlich gemacht werden, dass der Fokus auf nachhaltige und langfristig tragfähige Bankpraktiken gelegt werden muss, die sich an der Realwirtschaft orientieren.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Ein verbesserter Zugang zu Finanzierungen für KMU, einschließlich in der Union ansässiger KMU, die in den unter diesen Beschluss fallenden Regionen investieren, kann eine entscheidende Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit spielen. Um KMU effektiv zu erreichen, **sollte** die EIB mit lokalen Finanzintermediären in den förderfähigen Ländern **zusammenarbeiten**, insbesondere um zu gewährleisten, dass ein Teil der finanziellen Vorteile an deren Kunden weitergegeben wird, und einen Mehrwert im Vergleich zu anderen Finanzierungsquellen zu bieten.

Geänderter Text

(11) Ein verbesserter Zugang zu Finanzierungen für KMU, einschließlich in der Union ansässiger KMU, die in den unter diesen Beschluss fallenden Regionen investieren, kann eine entscheidende Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit spielen. Um KMU effektiv zu erreichen, **sollten** die **EIB-Finanzierungen ergebnisorientiert sein und Startkapital für KMU umfassen. Die EIB sollte ferner** mit lokalen Finanzintermediären in den förderfähigen Ländern **zusammenarbeiten – sofern diese Intermediäre in die lokale Wirtschaft integriert sind und sich mit lokalen**

Ressourcen einbringen –, insbesondere um zu gewährleisten, dass ein Teil der finanziellen Vorteile an deren Kunden weitergegeben wird, und einen Mehrwert im Vergleich zu anderen Finanzierungsquellen zu bieten. **Dabei sollte sichergestellt werden, dass die EIB mit lokalen Finanzintermediären zusammenarbeitet, deren Ziele mit den in Erwägung 18 dieses Beschlusses und in Artikel 21 des Vertrages über die Europäische Union genannten Zielen übereinstimmen. Um sicherzustellen, dass die Vorhaben ihrer Kunden anhand von Kriterien geprüft werden können, die die Entwicklungsziele der Union und die Standards der EIB widerspiegeln, sollte die EIB für lokale Finanzinstitute eine Pflicht zur Berichterstattung über die finanzierten Projekte und die unterstützten KMU einführen. Die Tätigkeiten der Finanzintermediäre zur Unterstützung von KMU sollten daher völlig transparent sein und regelmäßig von der EIB kontrolliert werden.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die EIB sollte eine Liste aller Empfänger ihrer Finanzierungen erstellen und diese auf ihrer Webseite veröffentlichen. Auf dieser Liste sollten sowohl die Empfänger von unmittelbaren Finanzierungen als auch die Empfänger, die Finanzierungen über lokale Finanzintermediäre erhalten, aufgeführt sein. Soweit nicht bereits eine Bekanntgabe in anderer Form erfolgt ist, sollte die EIB vor der Genehmigung von Projekten einschlägige Informationen über die Empfänger langfristiger

Darlehen und Garantien, alle beteiligten Finanzintermediäre, die Kriterien für die Förderfähigkeit von Projekten und über Risikokapitaldarlehen für KMU veröffentlichen und dabei insbesondere die Höhe der ausgezahlten Beträge, die Anzahl der gewährten Darlehen und die betreffenden Regionen und Branchen angeben;

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die EIB sollte weiterhin Investitionsvorhaben im Bereich der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Infrastruktur finanzieren und **einen Ausbau ihrer** Tätigkeiten zur Unterstützung der Infrastruktur des Gesundheits- und des Bildungswesens **in Betracht ziehen**, wenn sich dadurch ein eindeutiger Zusatznutzen ergibt.

Geänderter Text

(13) Die EIB sollte weiterhin Investitionsvorhaben im Bereich der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Infrastruktur finanzieren und **ihre** Tätigkeiten zur Unterstützung der Infrastruktur des Gesundheits- und des Bildungswesens **ausbauen**, wenn sich dadurch ein eindeutiger Zusatznutzen ergibt.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Auch sollte die EIB weiterhin Investitionsvorhaben in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung finanzieren, um die Klimaziele der Union auf globaler Ebene voranzubringen.

Geänderter Text

(14) Auch sollte die EIB weiterhin Investitionsvorhaben in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung finanzieren, um die Klimaziele der Union auf globaler Ebene voranzubringen, **wobei sie durch einen geeigneten Energiemix dafür sorgen sollte, dass sich die Investitionen letztendlich positiv auf das Klima auswirken, und entsprechende Bestimmungen hierzu vorsehen sollte.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) In den unter die allgemeinen Ziele fallenden Bereichen sollte eines der grundlegenden Ziele der EIB-Finanzierungen die Integration von Ländern auf regionaler Ebene, insbesondere die wirtschaftliche Integration zwischen Heranführungsländern, Nachbarschaftsländern und Union, sein. In den genannten Bereichen sollte die EIB **in der Lage sein**, Partnerländer durch ausländische Direktinvestitionen von in der Union ansässigen Unternehmen – als Beitrag zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers – **zu** unterstützen, **sofern** sichergestellt ist, dass bei der Due-Diligence-Prüfung der Investitionsvorhaben dem Aspekt der Minimierung des Risikos negativer Auswirkungen der EIB-Finanzierungen auf die Beschäftigung in der Union **gebührend** Rechnung getragen **wird**. Die EIB sollte **ferner dazu ermutigt werden, auf eigenes Risiko ausländische Direktinvestitionen in Partnerländern durch Unternehmen aus der Union zu unterstützen**.

Geänderter Text

(15) In den unter die allgemeinen Ziele fallenden Bereichen sollte eines der grundlegenden Ziele der EIB-Finanzierungen die Integration von Ländern auf regionaler Ebene, insbesondere die wirtschaftliche Integration zwischen Heranführungsländern, Nachbarschaftsländern und Union, sein. In den genannten Bereichen sollte die EIB Partnerländer durch ausländische Direktinvestitionen von in der Union ansässigen Unternehmen – als Beitrag zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers – unterstützen. **Eine Unterstützung sollte jedoch nur dann erfolgen, wenn** sichergestellt ist, dass bei der Due-Diligence-Prüfung der Investitionsvorhaben dem Aspekt der Minimierung des Risikos negativer Auswirkungen der EIB-Finanzierungen auf die Beschäftigung in der Union **umfassend** Rechnung getragen **wurde**. **EIB-Finanzierungen dürfen nicht dazu beitragen, dass Arbeitsplätze aus der Union abwandern. Des Weiteren sollte sichergestellt werden, dass die von der EIB unterstützten ausländischen Direktinvestitionen von in der Union ansässigen Unternehmen tatsächlich zur wirtschaftlichen Integration zwischen Heranführungsländern, Nachbarschaftsländern und der Union beitragen. Die EIB sollte deshalb darlegen, in welcher Form sie Unternehmen konkret unterstützt und wie die Unternehmen diese Unterstützung einsetzen**.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die EIB sollte regelmäßig Kosten und Nutzen der geförderten Projekte bewerten, um ihre wirtschaftliche Realisierbarkeit und ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Bei der Unterstützung von Vorhaben zur Bekämpfung des Klimawandels in förderfähigen Drittstaaten sollte die EIB die Schlussfolgerungen der G-20-Tagung in Pittsburgh berücksichtigen und bis 2014 einen Arbeits- und Zeitplan vorlegen, demzufolge umweltgefährdende oder wirtschaftlich nachteilige Subventionen, einschließlich für fossile Brennstoffe, bis 2016 schrittweise abgebaut werden; zudem sollte sie keine Projekte finanzieren, die der Verwirklichung dieses Ziels zuwiderlaufen würden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Die praktischen Maßnahmen zur Verknüpfung der allgemeinen Ziele der EU-Garantie und ihrer Umsetzung sind in regionalen technischen operativen

(16) Die praktischen Maßnahmen zur Verknüpfung der allgemeinen Ziele der EU-Garantie und ihrer Umsetzung sind in regionalen technischen operativen

Leitlinien festzulegen. Diese Leitlinien sollten im Einklang mit der Regionalpolitik der Union stehen. Die regionalen technischen operativen Leitlinien sollten nach Überprüfung dieses Beschlusses zu dessen Anpassung an die Entwicklung der Außenpolitik und der einschlägigen Prioritäten der Union **ebenfalls überprüft und** aktualisiert werden.

Leitlinien festzulegen. Diese Leitlinien sollten im Einklang mit **den in Artikel 21 EUV aufgeführten Zielen des auswärtigen Handelns der Union und mit der** Regionalpolitik der Union stehen. Die regionalen technischen operativen Leitlinien sollten nach **Anhörung der einschlägigen Interessenvertreter und Behörden der Empfängerländer auf nationaler und lokaler Ebene ebenfalls überprüft und nach** Überprüfung dieses Beschlusses zu dessen Anpassung an die Entwicklung der Außenpolitik und der einschlägigen Prioritäten der Union aktualisiert werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) die EIB-Finanzierungen sollten jedoch darüber hinaus einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der EU zugrunde liegenden und in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten allgemeinen Grundsätze der Förderung und Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten leisten sowie zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist. Insbesondere sollten die EIB-Finanzierungen die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer, vor allem der am stärksten benachteiligten unter ihnen, ihre harmonische, schrittweise Integration in die Weltwirtschaft, die Kampagne gegen die Armut sowie die Einhaltung der von der Union im Kontext der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen gebilligten Ziele fördern.

Geänderter Text

(18) die EIB-Finanzierungen sollten jedoch darüber hinaus einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der EU zugrunde liegenden und in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten allgemeinen Grundsätze der Förderung und Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten leisten sowie zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist. **Die Tätigkeiten der EIB sollten ferner mit Artikel 3 Absatz 5 EUV in Einklang stehen, demzufolge die Union dazu verpflichtet ist, einen Beitrag zur strikten Einhaltung des Völkerrechts und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu leisten, wie der EuGH in seiner ATAA-Entscheidung vom 21. Dezember 2011 bestätigt hat;** Die EIB-Finanzierungen sollten die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer, vor

Bei Maßnahmen zur Förderung der Unionspolitik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 209 Absatz 3 des Vertrags sollte die EIB bestrebt sein, indirekt die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen für 2015 in allen Regionen zu unterstützen, in denen sie tätig ist.

allen der am stärksten benachteiligten unter ihnen, ihre harmonische, schrittweise Integration in die Weltwirtschaft, die Kampagne gegen die Armut sowie die Einhaltung der von der Union im Kontext der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen gebilligten Ziele fördern. Bei Maßnahmen zur Förderung der Unionspolitik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 209 Absatz 3 des Vertrags sollte die EIB bestrebt sein, indirekt die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen für 2015 in allen Regionen zu unterstützen, in denen sie tätig ist.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die auf der Grundlage dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Tätigkeiten sollten die von der Kommission vorgeschlagene „Agenda für den Wandel“ unterstützen und mit den einschlägigen Grundsätzen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik sowie den in der Erklärung von Paris von 2005, der Aktionsagenda von Accra von 2008 und dem Partnerschaftsabkommen von Busan von 2011 in Einklang stehen. Darüber hinaus sollte die Kohärenz mit dem Strategierahmen und dem am 25. Juni 2012 vom Rat verabschiedeten Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie sowie mit internationalen Umweltabkommen, einschließlich der Verpflichtungen zum Schutz der Biodiversität, gewährleistet sein. Die Umsetzung sollte im Rahmen

Geänderter Text

(19) Die auf der Grundlage dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Tätigkeiten sollten die von der Kommission vorgeschlagene „Agenda für den Wandel“ unterstützen und mit den einschlägigen Grundsätzen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik sowie den in der Erklärung von Paris von 2005, der Aktionsagenda von Accra von 2008 und dem Partnerschaftsabkommen von Busan von 2011 in Einklang stehen. Darüber hinaus sollte die Kohärenz mit dem Strategierahmen und dem am 25. Juni 2012 vom Rat verabschiedeten Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie sowie mit internationalen Umweltabkommen, einschließlich der Verpflichtungen zum Schutz der Biodiversität, gewährleistet sein. Die Umsetzung sollte im Rahmen

verschiedener konkreter Maßnahmen erfolgen, insbesondere durch einen Ausbau der EIB-Kapazitäten für die Bewertung der ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Aspekte von Projekten, einschließlich Menschenrechtserwägungen und konfliktbezogener Risiken, sowie durch die Förderung von Konsultationen auf lokaler Ebene mit Behörden und Zivilgesellschaft. In diesem Zusammenhang sollte die EIB ihren Rahmen für die Ergebnismessung (Results Measurement framework – REM) implementieren und weiterentwickeln, der einen detaillierten Satz von Leistungsindikatoren zur Messung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen ihrer Finanzierungen während des gesamten Lebenszyklus einer Investition enthält. Die Umsetzung des REM sollte im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses bewertet werden. Bei der Due-Diligence-Prüfung eines Investitionsvorhabens sollte die EIB – **soweit angemessen und** im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union – vom Träger des Investitionsprojekts verlangen, dass er lokale Konsultationen durchführt und die Ergebnisse öffentlich bekannt gibt. EIB-Finanzierungsvereinbarungen, an denen öffentliche Partner beteiligt sind, sollten ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, bei Widerruf der laut diesem Beschluss festgelegten Förderfähigkeit des Landes, in dem das Investitionsvorhaben durchgeführt wird, Zahlungen auszusetzen.

verschiedener konkreter Maßnahmen erfolgen, insbesondere durch einen Ausbau der EIB-Kapazitäten für die Bewertung der ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Aspekte von Projekten, einschließlich Menschenrechtserwägungen und konfliktbezogener Risiken, sowie durch die Förderung von Konsultationen auf lokaler Ebene mit Behörden und Zivilgesellschaft. In diesem Zusammenhang sollte die EIB ihren Rahmen für die Ergebnismessung (Results Measurement framework – REM) implementieren und weiterentwickeln, der einen detaillierten Satz von Leistungsindikatoren zur Messung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen ihrer Finanzierungen während des gesamten Lebenszyklus einer Investition enthält. Die Umsetzung des REM sollte im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses bewertet werden. Bei der Due-Diligence-Prüfung eines Investitionsvorhabens sollte die EIB – im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union **sowie unter vollständiger Beachtung der Rechtsvorschriften und der Umwelt- und Sozialstandards des Empfängerlandes** – vom Träger des Investitionsprojekts verlangen, dass er lokale Konsultationen durchführt und die Ergebnisse öffentlich bekannt gibt. EIB-Finanzierungsvereinbarungen, an denen öffentliche Partner beteiligt sind, sollten ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, bei Widerruf der laut diesem Beschluss festgelegten Förderfähigkeit des Landes, in dem das Investitionsvorhaben durchgeführt wird, Zahlungen auszusetzen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 22

(22) Bei ihren Finanzierungen außerhalb der Union, die in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen, sollte die EIB eine noch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Finanzinstitutionen anstreben, insbesondere mit denen, die in der EU-Plattform für Blending in den Außenbeziehungen vertreten sind. Diese Zusammenarbeit beinhaltet gegebenenfalls auch eine Kooperation bei den sektoralen Auflagen und einen Ansatz des gegenseitigen Vertrauens („mutual reliance“) bei den Verfahren, gemeinsame Kofinanzierungen und eine Beteiligung an globalen Initiativen, etwa zur Förderung der Koordinierung und Wirksamkeit von Hilfen. Mit dieser Koordinierung und Zusammenarbeit sollte das Ziel verfolgt werden, unnötige Überschneidungen und damit eine Verdopplung der Kosten auf ein Minimum zu begrenzen. Die Dreiervereinbarung zwischen der Kommission, der EIB-Gruppe und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) über die Zusammenarbeit außerhalb der Union, die es der EIB-Gruppe und der EBWE erlaubt, unter Nutzung ihrer komparativen Vorteile komplementär tätig zu werden, wurde im Jahr 2012 aktualisiert, um den geografischen Aktionsradius der EBWE auf die Mittelmeerregion auszuweiten, und sollte auch weiterhin gelten. Die in diesem Beschluss enthaltenen Grundsätze sollten auch dann Anwendung finden, wenn EIB-Finanzierungen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit anderen europäischen und internationalen Finanzinstitutionen vergeben werden.

(22) Bei ihren Finanzierungen außerhalb der Union, die in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen, sollte die EIB eine noch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Finanzinstitutionen anstreben, insbesondere mit denen, die in der EU-Plattform für Blending in den Außenbeziehungen vertreten sind. Diese Zusammenarbeit beinhaltet gegebenenfalls auch eine Kooperation bei den sektoralen Auflagen und einen Ansatz des gegenseitigen Vertrauens („mutual reliance“) bei den Verfahren, gemeinsame Kofinanzierungen und eine Beteiligung an globalen Initiativen, etwa zur Förderung der Koordinierung und Wirksamkeit von Hilfen. Mit dieser Koordinierung und Zusammenarbeit sollte das Ziel verfolgt werden, unnötige Überschneidungen und damit eine Verdopplung der Kosten auf ein Minimum zu begrenzen. ***Insbesondere im Hinblick auf die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) sollten beide Banken verstärkt nach zusätzlichen Möglichkeiten für Synergieeffekte suchen.*** Die Dreiervereinbarung zwischen der Kommission, der EIB-Gruppe und der EBWE über die Zusammenarbeit außerhalb der Union, die es der EIB-Gruppe und der EBWE erlaubt, unter Nutzung ihrer komparativen Vorteile komplementär tätig zu werden, wurde im Jahr 2012 aktualisiert, um den geografischen Aktionsradius der EBWE auf die Mittelmeerregion auszuweiten, und sollte auch weiterhin gelten. Die in diesem Beschluss enthaltenen Grundsätze sollten auch dann Anwendung finden, wenn EIB-Finanzierungen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit anderen europäischen und internationalen Finanzinstitutionen vergeben werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Die EIB sollte im Einklang mit ihren 2008 verabschiedeten internen „Leitlinien zur Bekämpfung von rechtswidrigen Praktiken im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank mit Hilfe vorbeugender und abschreckender Maßnahmen“ eng mit den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten, der Kommission, der EBA, der ESMA, der EIOPA, dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus und den zuständigen Behörden der Drittländer, in denen die EIB tätig ist, zusammenarbeiten, um die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu stärken und deren Durchsetzung zu verbessern.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22b) Die EIB sollte mehr technische Unterstützung für KMU bereitstellen, um innovative Ideen zu fördern und neu gegründeten Unternehmen dabei zu helfen, Finanzierungsmittel von Finanzintermediären einzuwerben.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die EIB sollte dazu ermutigt werden, ihre Finanzierungen außerhalb der Union zu erhöhen und zu diversifizieren, ohne auf die EU-Garantie zurückzugreifen, damit der Einsatz der EU-Garantie – unter Berücksichtigung von Aspekten der Schuldendienstfähigkeit – auf Länder und Investitionsvorhaben mit schwierigem Zugang zum Markt konzentriert werden kann, bei denen die EU-Garantie einen größeren Zusatznutzen erbringt. Demgemäß sollte die EIB – stets im Bestreben, die Ziele der auswärtigen Politik der Union zu unterstützen – ermutigt werden, auf eigenes Risiko **unter anderem zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Union** Darlehen in Ländern und zugunsten von Investitionsvorhaben zu vergeben, die gemäß der Bewertung der EIB und unter Berücksichtigung ihrer eigenen Risikoabsorptionsfähigkeit ausreichend kreditwürdig sind.

Geänderter Text

(23) Die EIB sollte dazu ermutigt werden, ihre Finanzierungen außerhalb der Union zu erhöhen und zu diversifizieren, ohne auf die EU-Garantie zurückzugreifen, damit der Einsatz der EU-Garantie – unter Berücksichtigung von Aspekten der Schuldendienstfähigkeit – auf Länder und Investitionsvorhaben mit schwierigem Zugang zum Markt konzentriert werden kann, bei denen die EU-Garantie einen größeren Zusatznutzen erbringt. Demgemäß sollte die EIB – stets im Bestreben, die Ziele der auswärtigen Politik der Union zu unterstützen – ermutigt werden, auf eigenes Risiko **zur Förderung öffentlicher Güter** Darlehen in Ländern und zugunsten von Investitionsvorhaben zu vergeben, die gemäß der Bewertung der EIB und unter Berücksichtigung ihrer eigenen Risikoabsorptionsfähigkeit ausreichend kreditwürdig sind.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die EIB sollte das Spektrum der von ihr angebotenen innovativen Finanzierungsinstrumente ausweiten, indem sie unter anderem in stärkerem Maße auf die Entwicklung von Garantieinstrumenten setzt. Darüber hinaus sollte die EIB aktiv eine Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten und Kapitalmarktfinanzierungen von Projekten mit stabiler, vorhersehbarer Cash-Flow-Generierung anstreben. Insbesondere sollte sie in Erwägung ziehen, Kapitalmarktinstrumente zu unterstützen,

Geänderter Text

(24) Die EIB sollte das Spektrum der von ihr angebotenen innovativen Finanzierungsinstrumente ausweiten, indem sie unter anderem in stärkerem Maße auf die Entwicklung von Garantieinstrumenten setzt. Darüber hinaus sollte die EIB aktiv eine Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten und Kapitalmarktfinanzierungen von Projekten mit stabiler, vorhersehbarer Cash-Flow-Generierung anstreben. Insbesondere sollte sie in Erwägung ziehen, Kapitalmarktinstrumente zu unterstützen,

die zugunsten von Investitionsvorhaben in förderfähigen Ländern ausgegeben oder gewährt werden. Darüber hinaus sollte die EIB verstärkt Darlehen in der jeweiligen Landeswährung bereitstellen und Schuldverschreibungen auf den lokalen Märkten ausgeben, vorausgesetzt, dass die Empfängerländer die erforderlichen Strukturreformen, insbesondere im Finanzsektor, sowie andere Maßnahmen, die der EIB ihre Tätigkeit erleichtern, durchführen.

die zugunsten von Investitionsvorhaben in förderfähigen Ländern ausgegeben oder gewährt werden. Darüber hinaus sollte die EIB verstärkt Darlehen in der jeweiligen Landeswährung bereitstellen und Schuldverschreibungen auf den lokalen Märkten ausgeben, vorausgesetzt, dass die Empfängerländer die erforderlichen Strukturreformen, insbesondere im Finanzsektor, sowie andere Maßnahmen, die der EIB ihre Tätigkeit erleichtern, durchführen. ***Bei der Diversifizierung und Ausweitung der Kapitalmarktinstrumente sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass diese mit dem Unionsrecht im Bereich der Finanzdienstleistungen vereinbar sind und nicht zur Etablierung risikobehafteter Finanzpraktiken beitragen, die zum Beispiel mit erhöhten Verbriefungs- und Verschuldungsrisiken einhergehen und somit eine Gefahr für die Finanzstabilität darstellen könnten.***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Im Jahresbericht der EIB sollte insbesondere die Übereinstimmung der EIB-Finanzierungen mit diesem Beschluss unter Berücksichtigung der regionalen technischen operativen Leitlinien bewertet werden. In dem Bericht sollte auch bewertet werden, inwieweit die EIB bei der Konzeption und Überwachung der finanzierten Vorhaben der wirtschaftlichen, finanziellen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit Rechnung getragen hat. Er sollte ebenfalls einen spezifischen Abschnitt enthalten, der einer detaillierten Bewertung der Maßnahmen gewidmet ist, die die EIB ergriffen hat, um das gegenwärtige Mandat zu erfüllen, wobei

besondere Aufmerksamkeit den EIB-Finanzierungen zu widmen ist, bei denen Finanzvehikel aus nicht kooperativen Ländern und Hoheitsgebieten zum Einsatz kommen. Bei ihren Finanzierungen sollte die EIB ihre Politik gegenüber schwach regulierten oder nicht kooperativen Ländern und Hoheitsgebieten angemessen umsetzen, um zur internationalen Bekämpfung von Betrug und Steuerhinterziehung beizutragen. Der Bericht sollte zudem eine Bewertung der sozialen und entwicklungspolitischen Aspekte von Projekten enthalten. Er sollte veröffentlicht werden, damit die Zivilgesellschaft und die Empfängerländer ihre Standpunkte darlegen können.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die EIB-Finanzierungen zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union sollten weiterhin im Einklang mit den Grundsätzen solider Bankpraktiken durchgeführt werden. Sie sollten weiterhin gemäß den Vorschriften und Verfahren der EIB, zu denen auch geeignete Kontrollmaßnahmen und die Einhaltung der EIB-Erklärung über Sozial- und Umweltstandards zählen, sowie im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren, die für den Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gelten, verwaltet werden. Bei ihren Finanzierungen sollte die EIB **ihre Politik gegenüber** schwach regulierten oder nicht kooperativen **Rechtsordnungen angemessen umsetzen**, um zur

Geänderter Text

(25) Die EIB-Finanzierungen zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union sollten weiterhin im Einklang mit den Grundsätzen solider, **nachhaltig tragfähiger sowie langfristig ausgerichteter** Bankpraktiken durchgeführt werden, **die auf die Realwirtschaft ausgerichtet sind**. Sie sollten weiterhin gemäß den Vorschriften und Verfahren der EIB, zu denen auch geeignete Kontrollmaßnahmen und die Einhaltung der EIB-Erklärung über Sozial- und Umweltstandards zählen, sowie im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren, die für den Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gelten, verwaltet werden. Bei ihren Finanzierungen sollte die EIB **eine**

internationalen Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Geldwäsche beizutragen.

Zusammenarbeit mit schwach regulierten oder nicht kooperativen **Ländern und Hoheitsgebieten vermeiden**, um zur internationalen Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Geldwäsche beizutragen; **ferner sollte sie die unlängst von der Kommission festgelegten Kriterien zur Ermittlung von Ländern und Hoheitsgebieten, die die Mindeststandards für verantwortungsvolles Handeln nicht einhalten, befolgen. Insbesondere bei Finanzierungen, die über lokale Finanzintermediäre durchgeführt werden, sollte deshalb sichergestellt werden, dass die von den Intermediären bereitgestellten Finanzierungen das Risiko von Betrug und Korruption begrenzen. Aus Gründen der Transparenz und um Betrug und Korruption zu vermeiden, sollte die EIB in Zusammenarbeit mit den lokalen Finanzintermediären eine Liste der endgültigen Kreditnehmer erstellen.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Bei der Zusammenarbeit mit Finanzintermediären sollte von Seiten der EIB sichergestellt werden, dass bei der Weitervermittlung von EIB-Finanzierungen an lokale Kreditnehmer keine exzessiven Gebühren von zwischengeschalteten Finanzinstitutionen erhoben werden können und verhindert wird, dass die endgültigen Empfänger von EIB-Finanzierungen unnötig belastet werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25b) Die EIB sollte die Bereitstellung von technischer und finanzieller Beratung weiter ausbauen und in der Entwicklung dieser Dienste auch selbst zunehmend aktiv werden. Um ineffiziente Verwaltungs- und Management-Praktiken bei der Umsetzung von Projekten zu vermeiden, sollte die EIB die Ausarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren in Betracht ziehen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Die EIB sollte geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass bei Finanzierungen mit EU-Garantie die finanziellen Interessen der Europäischen Union durch Maßnahmen zur Verhütung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen geschützt werden und dass OLAF berechtigt ist, Kontrollen und Überprüfungen in den Räumlichkeiten der Empfänger durchzuführen –

(26) Die EIB sollte geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass bei Finanzierungen mit EU-Garantie die finanziellen Interessen der Europäischen Union durch Maßnahmen zur Verhütung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, ***insbesondere in Zusammenhang mit als Steueroasen eingestuften Staaten***, geschützt werden und dass OLAF berechtigt ist, Kontrollen und Überprüfungen in den Räumlichkeiten der Empfänger durchzuführen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Haben das Europäische Parlament und der Rat bei Ablauf des in Absatz 4 genannten Zeitraums noch keinen Beschluss erlassen, mit dem der EIB eine neue EU-Garantie für Verluste aus ihren Finanzierungen außerhalb der Union gewährt wird, so verlängert sich jener Zeitraum automatisch um sechs Monate.

Geänderter Text

5. Haben das Europäische Parlament und der Rat bei Ablauf des in Absatz 4 genannten Zeitraums noch keinen Beschluss erlassen, mit dem der EIB eine neue EU-Garantie für Verluste aus ihren Finanzierungen außerhalb der Union gewährt wird, so verlängert sich jener Zeitraum **einmal** automatisch um sechs Monate.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – erster Unterabsatz

Vorschlag der Kommission

1. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie während des Zeitraums 2014 bis 2020 darf 28 000 000 000 EUR nicht überschreiten. Annullierte Beträge werden bei dieser Obergrenze nicht berücksichtigt.

Geänderter Text

1. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie während des Zeitraums 2014 bis 2020 darf 28 000 000 000 EUR nicht überschreiten. **Zunächst für Finanzierungen vorgesehene, jedoch später** annullierte Beträge werden bei dieser Obergrenze nicht berücksichtigt.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Entwicklung des privaten Sektors **auf lokaler Ebene**, insbesondere Unterstützung von KMU;

Geänderter Text

(a) Entwicklung des privaten Sektors, insbesondere Unterstützung von KMU;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele können eine Unterstützung für Investitionsvorhaben von in der Union ansässigen KMU umfassen.

Geänderter Text

5. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele können eine Unterstützung für Investitionsvorhaben von in der Union ansässigen KMU umfassen. ***Dabei ist jedoch zu gewährleisten, dass die EIB-Finanzierung tatsächlich den konkreten Investitionsvorhaben der jeweiligen KMU zugutekommt und nicht als versteckte Unternehmensförderung in andere Bereiche fließt. Um sicherzustellen, dass die Finanzierung ihrem Zweck entsprechend verwendet wird, arbeitet die EIB konkrete Berichtsstandards aus, die von den Kreditnehmern zu beachten sind.***

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele werden eingesetzt zur Unterstützung von Investitionsvorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie, einschließlich erneuerbarer Energien, Umgestaltung von Energiesystemen zur Ermöglichung des Übergangs zu Technologien und Brennstoffen mit geringerem CO₂-Ausstoß, Energieversorgungssicherheit und Energieinfrastrukturen, unter anderem für die Gewinnung von Gas und dessen Beförderung zum EU-Energiemarkt, Umweltinfrastruktur, einschließlich Wasser- und Sanitärversorgung und grüner Infrastruktur, Informations- und Kommunikationstechnologie,

Geänderter Text

6. EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele werden eingesetzt zur Unterstützung von Investitionsvorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie einschließlich erneuerbarer Energien, Umgestaltung von Energiesystemen zur Ermöglichung des Übergangs zu Technologien und Brennstoffen mit geringerem CO₂-Ausstoß ***(in diesem Zusammenhang müssen bei der Berechnung der CO₂-Emissionen auch Prozesse berücksichtigt werden, die vor und im Anschluss an die operative Betriebsphase der Energie erzeugenden Anlagen zusätzliche Emissionen verursachen)***, Energieversorgungssicherheit und

einschließlich Telekommunikations- und Breitbandnetzinfrastrukturen, Gesundheits- und Bildungswesen.

Energieinfrastrukturen, Umweltinfrastruktur einschließlich Wasser- und Sanitärversorgung und grüner Infrastruktur, Informations- und Kommunikationstechnologie einschließlich Telekommunikations- und Breitbandnetzinfrastrukturen, Gesundheits- und Bildungswesen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziele unterstützen Investitionsvorhaben im Bereich Klimaschutz- und Klimaanpassung, die zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beitragen, insbesondere durch Vermeidung oder Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und nachhaltiger Verkehr, oder durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Länder, Sektoren und Bevölkerungsgruppen. Das Volumen dieser Tätigkeiten muss in dem vom Beschluss abgedeckten Zeitraum mindestens 25 % sämtlicher EIB-Finanzierungen ausmachen.

Geänderter Text

7. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziele unterstützen Investitionsvorhaben im Bereich Klimaschutz- und Klimaanpassung, die zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beitragen, insbesondere durch Vermeidung oder Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und nachhaltiger Verkehr, oder durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Länder, Sektoren und Bevölkerungsgruppen. **Die Auswahlkriterien für die Vorhaben des Klimaschutzes werden nach umfangreichen öffentlichen Anhörungen bei der nächsten Überarbeitung der regionalen technischen operativen Leitlinien näher festgelegt und fließen bei der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses in die Strategie der Bank zum Klimawechsel ein.** Das Volumen der Tätigkeiten im Bereich des Klimaschutzes muss in dem vom Beschluss abgedeckten Zeitraum mindestens 25 % sämtlicher EIB-Finanzierungen ausmachen. **Durch die Förderung von Investitionsvorhaben auf**

dem Gebiet der erneuerbaren Energien und der Steigerung der Energieeffizienz leistet die EIB einen Beitrag zur Schaffung eines nachhaltigen Energiemixes und zu einem allmählichen Ausstieg aus Finanzierungen auf dem Gebiet der fossilen Brennstoffe. Daher muss sichergestellt werden, dass Investitionen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und zur Verbesserung der Energieeffizienz Vorrang erhalten vor Investitionen in fossile Brennstoffe, die hohe CO₂-Emissionen verursachen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Änderung des Anhangs III zu erlassen. Die Beschlüsse der Kommission werden gefasst auf der Grundlage einer wirtschaftlichen und politischen Gesamtbewertung, einschließlich Aspekten der Demokratie, Menschenrechte und Grundrechte, sowie der einschlägigen Entschlüsse des Europäischen Parlaments und Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates.

Geänderter Text

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Änderung des Anhangs III zu erlassen. Die Beschlüsse der Kommission stützen sich auf eine wirtschaftliche, **soziale, ökologische** und politische Gesamtbewertung, einschließlich Aspekten der Demokratie, Menschenrechte und Grundrechte, sowie der einschlägigen Entschlüsse des Europäischen Parlaments und Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die EU-Garantie deckt nur EIB-Finanzierungen ab, die in förderfähigen Ländern durchgeführt werden, die mit der EIB eine Rahmenvereinbarung getroffen

Geänderter Text

5. Die EU-Garantie deckt nur EIB-Finanzierungen ab, die in förderfähigen Ländern durchgeführt werden, die mit der EIB eine Rahmenvereinbarung getroffen

haben, in der die rechtlichen Bedingungen für die Durchführung dieser Finanzierungen festgelegt sind.

haben, in der die rechtlichen Bedingungen für die Durchführung dieser Finanzierungen festgelegt sind. **Die rechtlichen Bedingungen für die Durchführung von Finanzierungen umfassen außerdem umweltpolitische, soziale, menschen- und arbeitsrechtliche Standards.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die EIB darf nicht mit Finanzintermediären zusammenarbeiten, die im Hinblick auf Transparenz, Betrug, Korruption sowie hinsichtlich ihrer ökologischen und sozialen Auswirkungen eine negative Bilanz aufweisen. Die EIB legt gemeinsam mit der Kommission eine Liste mit strengen Kriterien für die Auswahl von Finanzintermediären fest und macht diese öffentlich zugänglich.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Bei durch die EU-Garantie abgedeckten Finanzierungen darf die EIB nur mit Finanzintermediären zusammenarbeiten, an denen eine substanzielle lokale Beteiligung besteht und die in der Lage sind, einen entwicklungsfördernden Ansatz umzusetzen, der die Besonderheiten von KMU in den betreffenden Ländern fördert, und die nicht in einem Land oder einem Gebiet tätig oder ansässig sind, das

- *steuerliche Regelungen vorsieht, die dazu führen, dass keine oder nur symbolische Steuern erhoben werden oder Vorteile gewährt werden, auch ohne dass ihnen eine tatsächliche Wirtschaftstätigkeit und substantielle wirtschaftliche Präsenz in dem diese steuerlichen Vorteile bietenden Land oder Gebiet zugrunde liegt;*
- *die in Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vorgesehenen Standards nicht vollständig erfüllt und keinen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, etwa im Rahmen multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet;*
- *auf der FATF-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete steht.*

Änderungsantrag 31

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Bei der Zusammenarbeit mit Finanzintermediären stellt die EIB sicher, dass diese bei der Weitervermittlung von EIB-Finanzierungen an lokale Kreditnehmer keine exzessiven Gebühren erheben und so die endgültigen Empfänger von EIB-Finanzierungen unnötig belasten.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Bei anderen EIB-Finanzierungen als den

3. Bei anderen EIB-Finanzierungen als den

in Absatz 1 genannten, auch bei EIB-Finanzierungen in Form von Kapitalmarktinstrumenten, gilt die EU-Garantie für alle Zahlungen, die der EIB zustehen, die sie aber nicht erhalten hat, sofern dies auf die Realisierung eines der nachstehenden politischen Risiken zurückzuführen ist (im Folgenden „Garantie bei politischen Risiken“):

in Absatz 1 genannten, auch bei EIB-Finanzierungen in Form von Kapitalmarktinstrumenten, **sofern diese mit den Grundsätzen solider, nachhaltig tragfähiger sowie langfristig ausgerichteter Bankpraktiken mit realwirtschaftlichem Bezug vereinbar sind**, gilt die EU-Garantie für alle Zahlungen, die der EIB zustehen, die sie aber nicht erhalten hat, sofern dies auf die Realisierung eines der nachstehenden politischen Risiken zurückzuführen ist (im Folgenden „Garantie bei politischen Risiken“):

Änderungsantrag 33

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission und die EIB legen in der Vereinbarung gemäß Artikel 13 eine Methode fest, anhand der die EIB innerhalb ihrer auswärtigen Tätigkeiten diejenigen Maßnahmen bestimmen kann, die im Rahmen dieses Beschlusses finanziert werden sollen, sowie diejenigen, die auf eigenes Risiko der EIB finanziert werden sollen. Grundlage der Methode sind die von der EIB vorgenommene Bewertung der Kreditwürdigkeit der EIB-Finanzierungen, die in Anhang I enthaltene Liste der Regionen und Höchstbeträge, die Art der Gegenpartei (Staat, Einrichtung unterhalb der staatlichen Ebene gemäß Absatz 1 oder private Einrichtung), die Risikoabsorptionsfähigkeit der EIB sowie andere relevante Kriterien, einschließlich des Zusatznutzens der EU-Garantie.

Geänderter Text

5. Die Kommission und die EIB legen in der Vereinbarung gemäß Artikel 13 eine Methode fest, anhand der die EIB innerhalb ihrer auswärtigen Tätigkeiten diejenigen Maßnahmen bestimmen kann, die im Rahmen dieses Beschlusses finanziert werden sollen, sowie diejenigen, die auf eigenes Risiko der EIB finanziert werden sollen. Grundlage der Methode sind die von der EIB vorgenommene Bewertung der Kreditwürdigkeit der EIB-Finanzierungen, die in Anhang I enthaltene Liste der Regionen und Höchstbeträge, die Art der Gegenpartei (Staat, Einrichtung unterhalb der staatlichen Ebene gemäß Absatz 1 oder private Einrichtung), die Risikoabsorptionsfähigkeit der EIB sowie andere relevante Kriterien, einschließlich des Zusatznutzens der EU-Garantie. **Die Mittelzuweisungspolitik wird auf der Website der EIB veröffentlicht. Für jede von der EIB außerhalb der EU vorgenommene Finanzierung wird nach Genehmigung des Vorhabens auf der Website der EIB angegeben, ob eine EU-**

Garantie in Anspruch genommen wird.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die EIB unterzieht die unter die EU-Garantie fallenden Investitionsvorhaben einer gründlichen Due-Diligence-Prüfung und fordert – **soweit angemessen und** im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union – eine geeignete öffentliche Konsultation auf lokaler Ebene hinsichtlich der entwicklungsbezogenen Aspekte.

Geänderter Text

Die EIB unterzieht die unter die EU-Garantie fallenden Investitionsvorhaben einer gründlichen Due-Diligence-Prüfung und fordert – im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union – eine geeignete öffentliche Konsultation auf lokaler Ebene hinsichtlich der entwicklungsbezogenen Aspekte.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Vorschriften und Verfahren der EIB **beinhalten** alle Bestimmungen, die zur Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen von Investitionsvorhaben sowie der Auswirkungen auf Menschenrechte und Konfliktverhütung erforderlich sind, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Beschlusses nur Investitionsvorhaben unterstützt werden, die wirtschaftlich, finanziell, ökologisch und sozial nachhaltig sind.

Geänderter Text

Im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union sowie mit den Rechtsvorschriften und den Umwelt- und Sozialstandards der Empfängerländer beinhalten die Vorschriften und Verfahren der EIB alle Bestimmungen, die zur Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen von Investitionsvorhaben sowie der Auswirkungen auf Menschenrechte und Konfliktverhütung erforderlich sind, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Beschlusses nur Investitionsvorhaben unterstützt werden, die wirtschaftlich, finanziell, ökologisch und sozial nachhaltig sind.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Bewertung der Auswirkungen der EIB-Kreditvergabe über Finanzintermediäre, wobei deutlich gemacht werden soll, wie diese Art der Kreditvergabe zur Bekämpfung der Armut und zur Verwirklichung der sozial- und umweltpolitischen Ziele des auswärtigen Handelns der EU beiträgt. Die Angaben über die endgültigen Empfänger der EIB-Finanzierungen werden offengelegt.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 11 - Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Veröffentlichung von Informationen

Transparenz und Veröffentlichung von Informationen

Änderungsantrag 38

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Im Einklang mit ihrer eigenen Transparenzpolitik veröffentlicht die EIB auf ihrer Website Informationen

(a) über sämtliche im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Finanzierungen, wobei insbesondere anzugeben ist, ob ein Investitionsvorhaben von der EU-Garantie gedeckt ist;

1. Im Einklang mit ihrer eigenen Transparenzpolitik veröffentlicht die EIB auf ihrer Website Informationen

(a) über sämtliche im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Finanzierungen, wobei insbesondere anzugeben ist, ob ein Investitionsvorhaben von der EU-Garantie gedeckt ist; ***die Informationen umfassen:***

(b) *sofern sie keinen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen*, über etwaige zwischen der EIB und anderen europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen geschlossene „Memoranda of Understanding“, die Auswirkungen auf die gemäß diesem Beschluss durchgeführten EIB-Finanzierungen haben.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

(i) eine Beschreibung oder Zusammenfassung des Projekts,
(ii) Monitoringberichte über die entwicklungspolitischen, ökologischen und sozialen Aspekte des Projekts,
(iii) Berichte zur Ex-post-Bewertung des Beitrags der Projekte zur Wirtschaftsentwicklung, zur Beseitigung der Armut, zum Umweltschutz und zur Stärkung der Menschenrechte;

(b) über etwaige zwischen der EIB und anderen europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen geschlossene „Memoranda of Understanding“, die Auswirkungen auf die gemäß diesem Beschluss durchgeführten EIB-Finanzierungen haben;

Geänderter Text

(ba) über zwischen der EIB und einem Empfängerland abgeschlossene Rahmenvereinbarungen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Bei ihrer Finanzierungstätigkeit duldet die EIB keine Aktivitäten, die illegalen Zwecken dienen, einschließlich Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Korruption und

Geänderter Text

Bei ihrer Finanzierungstätigkeit duldet die EIB keine Aktivitäten, die illegalen Zwecken dienen, einschließlich Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Korruption und

betrügerischer Handlungen, die den finanziellen Interessen der EU schaden. Insbesondere nimmt die EIB an keiner Finanzierung teil, die in einem förderfähigen Land über einen kooperationsunwilligen Drittstaat durchgeführt wird, der von der OECD, der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ oder anderen einschlägigen Organisationen als solcher ermittelt worden ist.

betrügerischer Handlungen, die den finanziellen Interessen der EU schaden. **Die EIB arbeitet ferner nicht mit Unternehmen zusammen, die eine aggressive Steuerplanung im Sinne der Empfehlung der Kommission C(2012) 8806 betreiben.** Insbesondere nimmt die EIB an keiner Finanzierung teil, die in einem förderfähigen Land über ein Land oder Hoheitsgebiet durchgeführt wird, das

(a) steuerliche Regelungen vorsieht, die dazu führen, dass keine oder nur symbolische Steuern erhoben werden oder Vorteile gewährt werden, auch ohne dass ihnen eine tatsächliche Wirtschaftstätigkeit und substantielle wirtschaftliche Präsenz in dem diese steuerlichen Vorteile bietenden Land oder Gebiet zugrunde liegt,

(b) das im Sinne der Empfehlung der Kommission C(2012) 8805 als Land eingestuft werden kann, das die Standards nicht erfüllt;

(c) die in Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vorgesehenen Standards nicht vollständig erfüllt und keinen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, etwa im Rahmen multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet,

(d) auf der FATF-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete steht.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zum Schutz der finanziellen Interessen

Geänderter Text

2. Zum Schutz der finanziellen Interessen

der Europäischen Union kann OLAF gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 Ermittlungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit Finanzierungen Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen.

der Europäischen Union kann OLAF gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 Ermittlungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit Finanzierungen Betrug, Korruption, Geldwäsche oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen wurden. **Bei nachgewiesener Korruption unterstützt die EIB Bemühungen um eine Rückführung von Vermögenswerten, indem sie gegenüber den zuständigen Behörden sämtliche von der EIB gehaltenen Vermögenswerte offenlegt, die mit solch einer Korruption im Zusammenhang stehen oder durch diese erlangt wurden.**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die EIB benennt einen Beauftragten für die Korruptionsbekämpfung, der als Kontaktstelle für alle Akteure – wie etwa die betroffene Bevölkerung, Organisationen der Zivilgesellschaft und interne Akteure – fungiert.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Verträge, die im Zusammenhang mit unter die EU-Garantie fallenden

Projekten abgeschlossen werden, enthalten strenge Klauseln, wonach die an die Projektträger und Finanzintermediäre geleistete finanzielle Unterstützung der EIB in Fällen, in denen wegen Betrugs, Korruption oder sonstiger rechtswidriger Handlungen förmlich ermittelt wird, ausgesetzt und in Fällen, in denen solche rechtswidrigen Handlungen nachgewiesen wurden, annulliert werden kann.

Begründung

Solange im Zusammenhang mit einem Finanzierungsvorhaben auf nationaler oder europäischer Ebene wegen Korruption ermittelt wird, sollte die EIB die Auszahlung des betreffenden Darlehens aussetzen. Ein solches Vorgehen wäre zum Beispiel im Sostanj-Fall angezeigt gewesen, bei dem die EIB die letzte Tranche ihres Darlehens auszahlte, obwohl OLAF-Ermittlungen im Gange waren. Die diesbezügliche Reaktion der EIB blieb vage und es ist immer noch nicht klar, ob die administrativen Ermittlungen der EIB die strafrechtlichen Ermittlungen der nationalen oder europäischen Stellen nicht behindern.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2017 einen Halbzeitbericht, in dem die ersten Jahre der Durchführung dieses Beschlusses bewertet werden, sowie gegebenenfalls einen Vorschlag zu seiner Änderung vor. Grundlage des Berichts werden eine externe Bewertung sowie Beiträge der EIB sein.

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30.06.17 einen Halbzeitbericht, in dem die ersten Jahre der Durchführung dieses Beschlusses bewertet werden, sowie gegebenenfalls einen Vorschlag zu seiner Änderung vor. Grundlage des Berichts werden **eine unabhängige** externe Bewertung sowie Beiträge der EIB sein. **Der Halbzeitbericht der Kommission enthält eine detaillierte Aufstellung der Kriterien, nach denen die Bewertung der ersten Jahre der Durchführung dieses Beschlusses durchgeführt wurde. Er enthält des Weiteren eine detaillierte Aufstellung der Kriterien, auf deren Grundlage entschieden wird, in welchem Umfang der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b**

***genannte fakultative Betrag aktiviert wird.
Damit wird sichergestellt, dass die EIB in
der gesamten zweiten Hälfte ihres
Mandats mit einem Budget arbeiten kann,
in dem etwaige Änderungen durch die
Halbzeitüberprüfung bereits
berücksichtigt sind.***

VERFAHREN

Titel	Garantieleistung der EU für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0293 – C7-0145/2013 – 2013/0152(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 10.6.2013	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 10.6.2013	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Hans-Peter Martin 18.6.2013	
Prüfung im Ausschuss	5.9.2013	14.10.2013
Datum der Annahme	14.10.2013	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 32 -: 0 0: 3	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jean-Paul Besset, Sharon Bowles, Nikolaos Chountis, George Sabin Cutaş, Leonardo Domenici, Derk Jan Eppink, Elisa Ferreira, Jean-Paul Gauzès, Sven Giegold, Gunnar Hökmark, Syed Kamall, Wolf Klinz, Jürgen Klute, Philippe Lamberts, Werner Langen, Astrid Lulling, Ivana Maletić, Sławomir Nitrás, Antolín Sánchez Presedo, Peter Simon, Sampo Terho, Marianne Thyssen, Ramon Tremosa i Balcells, Corien Wortmann-Kool	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Fabrizio Bertot, Herbert Dorfmann, Sari Essayah, Petru Constantin Luhan, Thomas Mann, Catherine Stihler, Nils Torvalds, Emilie Turunen	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Luís Paulo Alves, Ismail Ertug, Edite Estrela	

VERFAHREN

Titel	Garantieleistung der EU für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0293 – C7-0145/2013 – 2013/0152(COD)			
Datum der Konsultation des EP	23.5.2013			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 10.6.2013			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 10.6.2013	DEVE 10.6.2013	INTA 10.6.2013	ECON 10.6.2013
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Ivailo Kalfin 10.6.2013			
Datum der Annahme	5.11.2013			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 30 -: 2 0: 2			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Zuzana Brzobohatá, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Jens Geier, Ivars Godmanis, Ingeborg Gräßle, Lucas Hartong, Anne E. Jensen, Ivailo Kalfin, Sergej Kozlík, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, George Lyon, Claudio Morganti, Jan Mulder, Andrej Plenković, Alda Sousa, László Surján, Helga Trüpel, Derek Vaughan, Angelika Werthmann			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	François Alfonsi, Maria Da Graça Carvalho, Derk Jan Eppink, João Ferreira, Jan Olbrycht, Paul Rübig, Peter Šťastný, Georgios Stavrakakis, Catherine Trautmann			
Datum der Einreichung	15.11.2013			